



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie



**Arbeitsschutz**

**Jahresbericht 2005**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburger Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, dass es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

*Titelbild: Lärmarbeitsplatz in der Betonfertigteileindustrie*

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen häufig nur eine Geschlechterform benutzt. Wir bitten die jeweils andere Form „mitzudenken“.

Liebe Leserinnen und Leser,

die brandenburgische Arbeitsschutzverwaltung trägt in Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und darauf gestützter Verordnungen sowie weiterer Rechtsvorschriften - wie z. B. das Arbeitssicherheits- und Arbeitszeitgesetz, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Sprengstoffgesetz - mit einem umfangreichen und breit gefächerten Instrumentarium zur Sicherheit und Gesundheit der Menschen in der Arbeitswelt bei. Sie nutzt insbesondere die Mittel der Information, der Beratung und der Überwachung, um die Arbeit gesund und sicher sowie die technische Ausstattung zuverlässig zu gestalten. Indem sie Betriebe, die Hersteller technischer Produkte oder Betreiber technischer Anlagen überwacht und berät, fördert sie nicht nur das Klima einer sicheren und gesunden Unternehmenskultur, sondern auch die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die vielfältige Bandbreite dieser Aufgaben spiegelt sich erneut auch in diesem „Jahresbericht 2005“ der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg wider.

Wer gesund arbeiten und Unfälle vermeiden will, der muss Bescheid wissen. Deshalb sehen Brandenburgs „Arbeitsschützer“ ein wichtiges Betätigungsfeld darin, über arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu informieren, sowie Belegschaften und Betriebsleitungen dafür zu sensibilisieren. Dies gilt besonders für länger einwirkende Gefährdungen, deren gesundheitliche Folgen nicht sofort absehbar sind und als solche nicht oder zu spät erkannt werden. Hier muss man möglichst früh ansetzen und vor allem das Risikobewusstsein junger Menschen schärfen. Gerade bei ihnen besteht häufig ein enger Zusammenhang zwischen Freizeitverhalten und Arbeit. Wer sich z.B. in der Disco permanent überlauter Musik aussetzt, der tendiert eher dazu, auch an einem Lärm belasteten Arbeitsplatz auf Gehörschutz zu verzichten – mit all den absehbaren Folgen für eine Lärmschwerhörigkeit im Alter.

Weil diese nach wie vor zu den häufigsten Berufskrankheiten zählt, hat die Arbeitsschutzverwaltung im Rahmen eines landesweiten Programms in Kooperation mit zahlreichen Partnern das Thema „Lärm“ u. a. mit Aktionstagen an Ausbildungseinrichtungen, einer jugendgerecht gestalteten „Lärm-CD“ und weiteren Projekten propagiert. Diese Aktivitäten zur Sensibilisierung junger Menschen sollen in den nächsten Jahren gemeinsam mit den Krankenkassen und Unfallversicherungsträgern fortgesetzt und auf andere Belastungen – wie z. B. das Muskel-Skelett-System – erweitert werden.



Ähnlich wie Lärm wirkt auch Tabakrauch langfristig gesundheitsschädigend; nachweislich ist er der gefährlichste Innenraum-Schadstoff. Längst gibt es z. B. in vielen Behörden der Länder und des Bundes vielseitige Initiativen, die den Qualm aus Innenräumen verbannen; aktuell wird um ein solches Regelwerk auch im öffentlichen Raum gerungen. Auch die Arbeitgeber sind nach der Arbeitsstättenverordnung verpflichtet, nicht rauchende Beschäftigte vor dem Passivrauchen zu schützen. Ich habe die Arbeitsschutzverwaltung daher gebeten, bei jeder Betriebsbesichtigung auch den Nichtraucherchutz zu prüfen und den Arbeitgebern den Abschluss entsprechender Dienstvereinbarungen zu empfehlen.

Der moderne Arbeitsschutz ist umfassend auf eine nachhaltige Prävention ausgerichtet – und das ist nur in kooperativer Umsetzung mit allen verantwortlichen Partnern zu erreichen. Die im Jahresbericht dargestellten Arbeitsergebnisse und Beispiele belegen vielfältig, dass sich die brandenburgische Arbeitsschutzverwaltung diesen Herausforderungen offensiv stellt.

Hervorzuheben ist im Jahr 2005 die erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der polnischen Arbeitsinspektion im Rahmen des aus EU-Mitteln geförderten Projekts „Sicher bauen – über Grenzen hinweg“. Der erfolgreiche Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Landesverband Nordost der gewerblichen Unfallversicherungsträger wird die Abstimmung und das arbeitsteilige Handeln ebenso weiter verbessern, wie auch die Kooperationsvereinbarung zwischen den Arbeitsressorts Brandenburgs und Berlins. Beide Vereinbarungen berücksichtigen die Belange des gemeinsamen Wirtschaftsraums Berlin-Brandenburg, basieren auf einer abgestimmten Rechtsetzung, auf länder übergreifende Netzwerke und gemeinsame Schwerpunktaktivitäten. Damit verfügen die Arbeitsschutzinstitutionen über wirksamere Möglichkeiten, die Unternehmen der Region in der Umsetzung ihrer Arbeitsschutzpflichten zu unterstützen.

Auch auf bundespolitischer Ebene geht es um die Realisierung gemeinsamer Ziele, um eine stärkere Kooperation und Koordination aller Beteiligten im Arbeitsschutzsystem. Für Brandenburg, das seit dem 1. Juli 2006 im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Vorsitz führendes Land ist, ergeben sich aus dieser Strategie neue Herausforderungen. Dies wird auch unsere Arbeitsschutzverwaltung in besonderer Weise fordern. Dass sie auf die vielfältigen Veränderungen der Arbeitswelten und die damit verbundenen Entwicklungen von Arbeitsschutz und Gesundheit eingestellt ist, zeigt einmal mehr auch dieser Tätigkeitsbericht. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diese eindrucksvolle Dokumentation ihrer Arbeit und wünsche eine interessante Lektüre.



Dagmar Ziegler

August 2006

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	1
<b>Programmarbeit</b>	
1. Lärm macht krank - Prävention lohnt sich .....	6
2. EU-Projekt „Sicher bauen - über Grenzen hinweg“ .....	13
3. Schluss mit Passivrauchen - Durchsetzung des Nichtraucher-schutzes im Betrieb .....	22
4. Psychische Belastung von Busfahrern mit Schülerbeförderung .....	25
<b>Organisation und Personal</b> .....	27
<b>Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	28
<b>Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten</b>	
1. Unfallgeschehen .....	38
2. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten und Ergonomie .....	42
3. Baustellen und Bauarbeiterschutz .....	43
4. Arbeitsmittel und Medizinprodukte .....	46
5. Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe .....	48
6. Strahlenschutz .....	51
7. Produktsicherheit .....	54
8. Arbeitszeitschutz .....	59
9. Jugendarbeitsschutz .....	61
10. Mutterschutz .....	62
11. Medizinischer Arbeitsschutz .....	64

## Statistische Angaben (Anhang)

Tabelle 1:	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan .....	71
Tabelle 2:	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich .....	72
Tabelle 3.1:	Dienstgeschäfte in Betrieben .....	73
Tabelle 3.2:	Dienstgeschäfte bei sonst. Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	76
Tabelle 3.3:	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst .....	77
Tabelle 4:	Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst .....	78
Tabelle 5:	Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst.....	79
Tabelle 6:	Überprüfungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) .....	80
Tabelle 7:	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes .....	81
Tabelle 8:	Begutachtete Berufskrankheiten .....	82
Verzeichnis 1:	Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg .....	88
Verzeichnis 2:	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene .....	89
Abkürzungsverzeichnis	.....	91

# Programmarbeit

# 1. Lärm macht krank - Prävention lohnt sich

Tag für Tag sind Millionen von Beschäftigten den Gefährdungen durch Lärm bei der Arbeit ausgesetzt. Der Verlust des Hörvermögens ist die schwerwiegendste Folge von Lärm bei der Arbeit und zugleich die häufigste Berufskrankheit (BK). In Deutschland müssen jährlich 6.000 bis 7.000 Fälle der Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit (BK 2301) anerkannt werden. Schwerpunkte liegen in der Metallbranche und im Bau-sektor mit mehr als einem Drittel bzw. fast einem Viertel der Fälle.



Abbildung 1:  
Lärmschwerhörigkeit nach Branchen 2003  
(Quelle: Homepage des HVBG -  
<http://www.hvbg.de/d/pages/presse/pbilder/pbild04/laerm.html>)

Die Lärmschwerhörigkeit und die mit ihr verbundenen einschneidenden sozialen Folgen sind vermeidbar. Selbst wenn Arbeitsverfahren und Arbeitsplätze nicht so gestaltet werden können, dass die zulässige Lärmeinwirkung eingehalten wird, ist der sichere Schutz des Gehörs durch Tragen von individuellen Gehörschutzmitteln möglich. Andernfalls führt Lärmschwerhörigkeit zum Verlust von Leistungsfähigkeit und Lebensqualität sowie zur Isolation vom gesellschaftlichen Leben, wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die häufigste irreversible Berufskrankheit charakterisiert.

Die Arbeitsschutzverwaltung (ASV) des Landes Brandenburg verfolgt deshalb das Ziel, durch Information, Beratung und Überwachung die negativen Auswirkungen von Lärm zurückzudrängen.

gen. Befördert durch die Thematik der Europäischen Woche wurde die Prävention der Lärmschwerhörigkeit zu einem Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2005 erklärt.

## Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 2005

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao veranstaltet jedes Jahr eine Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. In enger zeitlicher Verbindung mit der Umsetzung der europäischen Lärm-Richtlinie war das Thema „Schluss mit Lärm!“ im Jahr 2005 Gegenstand der europaweiten Kampagne.

Die Arbeitsschutzakteure der EU-Mitgliedstaaten waren aufgefordert, intensiv zur Aufklärung über die Auswirkungen von Lärm bei der Arbeit beizutragen und ihrerseits besondere Initiativen aus Anlass der Europäischen Woche zu starten. Seitens der Agentur wurde umfangreiches Informationsmaterial bereit gestellt, das unter der Internetadresse <http://ew2005.osha.eu.int> abgerufen werden kann.

## Gemeinsame Informations- und Präventionskampagne von Bund, Ländern und der gesetzlichen Unfallversicherung

Aus Anlass der Europäischen Woche 2005 wurde eine mehrjährige nationale Informations- und Präventionskampagne zum Thema „Lärm“ begonnen. Auf diese gemeinsame Aktion hatten sich Bund, Länder und Unfallversicherungsträger bereits Ende 2003 während eines Spitzengesprächs verständigt. Unter Federführung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) übernahm eine gemeinsame Arbeitsgruppe die langfristige Vorbereitung. Je ein Vertreter aus Bayern und Brandenburg arbeitete im Auftrag des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) in dieser Arbeitsgruppe mit.

Die gemeinsame Kampagne gilt der Prävention des lärmbedingten Gehörschadens. Angesichts der zunehmenden Fälle von lärmbeding-



ten Hörminderungen bereits bei jungen Menschen bestand darüber Einigkeit, dass die Kampagne besonders an Jugendliche als zukünftige Beschäftigte und junge Berufseinsteiger gerichtet werden soll.

Lärm bei der Arbeit und Lärm in der Freizeit können gleichermaßen zu einer Schädigung des Gehörs beitragen. Deshalb zielt die Kampagne primär auf eine Verhaltensbeeinflussung, die auch in die Privatsphäre hineinreichen kann, und weniger auf eine Produkt- und Arbeitsplatzeinflussung. Durch die Bündelung aller Erfahrungen und Mittel sowie gute Kooperation der Akteure sollte ein sparsamer und effektiver Einsatz der Ressourcen erreicht werden. Dazu wurden alle verfügbaren Informationsmedien und -angebote zum Thema „Lärmprävention“ gesichtet und um die Mitwirkung möglichst vieler Arbeitsschutzakteure, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen, Vereine etc. geworben. Eine gute Medienpräsenz sollte durch dezentrale aber zeitlich auf die 44. Kalenderwoche konzentrierte Veranstaltungen erreicht werden.

Für die Informationskampagne wurde die Aufforderung der Europäischen Woche 2005 „Schluss mit Lärm!“ übernommen. Über das Thema „Lärm“ sowie über alle bereitgestellten Informationsangebote gibt ein Internetportal Auskunft (Abbildung 2). Der HVBG ließ diesen Internetauftritt gestalten. Die abgebildete Startseite ist über die Internet-Adresse [www.schluss-mit-laerm.de](http://www.schluss-mit-laerm.de) zu erreichen.



Abbildung 2: Startseite des Internet-Auftritts

Abbildung 3: Flyer zur Kampagne



In großer Stückzahl wurde ein Faltblatt (Abbildung 3) verbreitet, um auf dieses Internet-Angebot aufmerksam zu machen. Gleichzeitig wird in dem Faltblatt über Angebote und Medien rund um das Thema „Lärm“ sowie Kontaktadressen informiert.

Die Internet-Seiten bieten neben leicht verständlichen Darstellungen zu den verschiedenen Aspekten der Lärmwirkung sehr viele Links zu weitergehenden Informationsquellen – so auch zur Aktion „Jugend will sich-er-leben“ ([www.jwsl.de](http://www.jwsl.de)). Die thematische Einbindung dieser Aktion war in der Arbeitsgruppe mit geplant worden. In einem Kalender wurde auf die Veranstaltungen und Angebote in den Ländern aufmerksam gemacht. Als ständiges Angebot für Schüler mit ihren Lehrern ist die „Hörstunde im Lärmkabinett“ des Landesamts für Arbeitsschutz (LAS) in Potsdam vermerkt. Dieses Angebot soll die Projektarbeit in Schulen unterstützen.

### Aktionstage „Schluss mit Lärm!“ in den Ländern Berlin und Brandenburg

Im Rahmen der europaweiten Kampagne „Schluss mit Lärm!“ wurden vom 1. bis 3. November 2005 Aktionstage in Berlin und Bran-



Abbildung 4:  
Einladung  
zu den  
Aktionstagen

denburg durchgeführt (Abbildung 4). Zielsetzung der vom LAS in Potsdam, vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit in Berlin (LAGeTsi), vom Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter (VDGAB) und den Berufsgenossenschaften (BG) organisierten Veranstaltungen war es, Schüler, Berufsschüler, Ausbilder und Lehrer über die Gefahren von Lärm am Arbeitsplatz und in der Freizeit zu informieren. Zu den drei in Berlin, Cottbus und Frankfurt (Oder) durchgeführten Veranstaltungen kamen über 1.100 Teilnehmer, vorwiegend Schüler in der beruflichen Orientierungsphase und Auszubildende. Durch die mit Berlin abgestimmte Planung und Organisation der Veranstaltungen konnten die von den beteiligten Partnern eingebrachten Informationsstände und Demonstrationsmittel kostengünstig mehrfach genutzt werden. Die beteiligten Ausbildungseinrichtungen gestalteten den bei ihnen durchgeführten Aktionstag als „Tag der offenen Tür“. So ergab sich eine sehr vorteilhafte Kombination. Die Ausbildungseinrichtungen sorgten für einen guten Besucherandrang (Abbildungen 5 und 6) und konnten um zukünftige Auszubildende werben. Die Informationskampagne „Schluss mit Lärm!“ profitierte von der großen Zahl der Besucher und unterstützte zugleich mit ihren Angeboten die Besuchernachfrage.

In Cottbus fand der Aktionstag im Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Cottbus statt. In Frankfurt (Oder) war das Überbetriebliche Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Frankfurt (Oder) Wriezen hervorragender Gastgeber für den Aktionstag.

Während der Aktionstage wurden u. a. geboten:

- Demonstration eines Gehörschadens an Hörbeispielen,
- Interaktive Schätzung von Lärmpegeln und Gehörsbelastungen,
- Beispiele für technischen Lärmschutz,
- Nutzung von Gehörschutzmitteln,
- Gehörttest in einem Audiometrie-Mobil,
- Schallpegelmessungen bei lärmintensiven Arbeiten,
- Überprüfung der Schallpegel von Musikabspielgeräten,
- Video über die Entstehung eines Gehörschadens.



Abbildungen 5 und 6:  
Die jugendlichen Besucher

Diese vielseitigen Angebote waren nur durch das Zusammenwirken mit den Berufsgenossenschaften möglich. Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft rollte einen Container an, um die Welt des Lärms erlebbar zu machen. Für Hörteststationen von der Bau-BG und von der Steinbruchs-BG je ein Audiometrie-Mobil bereit. Der Landesverband Nordostdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften präsentierte die Aktion „Jugend will sich-er-leben“ und einen Wissenstest zum Thema Lärm, bei dem es kleine „Lärmessgeräte“ in Form von Schlüsselanhängern zu gewinnen gab. Diese begehrten Preise hatte die Norddeutsche Metall-BG beigesteuert.

Die europäische Dimension der Lärm-Problematik unterstrich die Brandenburger Europa-Abgeordnete Elisabeth Schroedter durch ihre Präsenz (Abbildungen 7 und 8) und plädierte dafür, wenn es laut wird, Gehörschutz zu benutzen.



Abbildungen 7 und 8:  
Engagierte Mitwirkung der Brandenburger Europa-Abgeordneten Elisabeth Schroedter

Die Presseinformation des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg (MASGF) machte darauf aufmerksam, dass „besonders junge Menschen ... häufig das Risiko, durch Dauerbeschallung von lauter Musik einen Hörschaden zu erleiden“, unterschätzen. Arbeitsministerin Dagmar Ziegler: „Während nur eines Diskothekbesuchs zum Beispiel, werden unwissentlich bis zum Zweifachen bis Dreifachen der am Arbeitsplatz zulässigen Wochendosis ‚konsumiert‘. Diese Gefahren müssen wir Jugendlichen deutlich machen und aufzeigen, wie sie sich dagegen schützen können.“

„Radio eins“ und „Teddy-Radio“ nahmen mit Interviews Bezug auf die Aktion „Schluss mit Lärm!“.

### A+A 2005 – auch ein Forum für das Thema „Arbeits- und Freizeitlärm“

Die A+A – die größte Arbeitsschutzmesse der Welt – räumte im Jahr 2005 dem Thema „Lärm“ einen besonderen Stellenwert ein. Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg war zu diesem Themenfeld sowohl mit einem Vortrag auf dem Kongress als auch mit Postern (Abbildungen 9 und 10) auf der Messe vertreten.

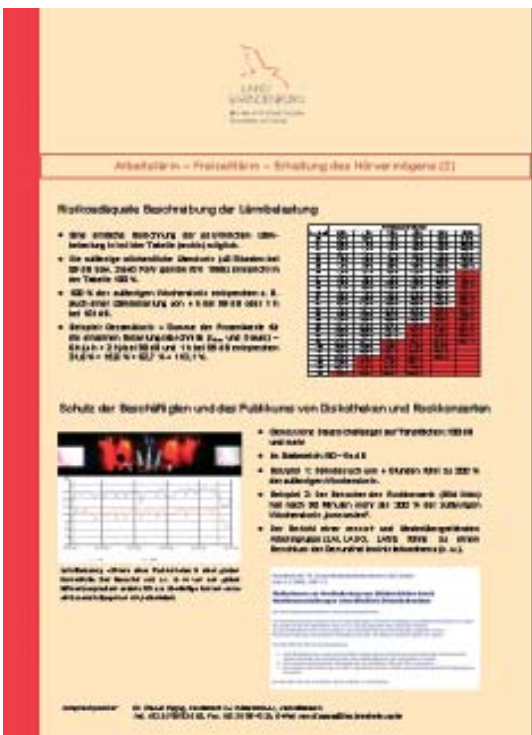
Ein gutes Hörvermögen ist eine sehr wichtige Voraussetzung, um an einer wachsenden Mediengesellschaft teilhaben und in der sich dementsprechend ändernden Arbeitswelt bestehen zu können. Der Erhaltung des Hörvermögens kommt deshalb eine hohe Priorität zu. Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass viel zu wenig bekannt ist, dass

- Lärm das Gehör schädigen kann,
- Arbeits- und Freizeitlärm in gleicher Weise zur Schädigung beitragen,
- das Gehörschadensrisiko quantitativ beschreibbar ist,



- das Gehörschadensrisiko subjektiv immer unterschätzt wird (eine Verdopplung der Lautstärke entspricht einer Verzehnfachung des Risikos) und
- das Gehörschadensrisiko nur durch eigenverantwortliches Handeln nachhaltig begrenzt werden kann.

Das Gehörschadensrisiko hängt von Intensität und Dauer der Lärmeinwirkung (Lärmdosis) ab. Die Gesamtbelastung durch Arbeits- und Freizeitlärm ist entscheidend. Das ungeschützte Ohr darf wöchentlich höchstens mit einer Lärmdosis von 40 Stunden bei 85 dB belastet werden. Eine natürliche Schutzfunktion wurde dem menschlichen Ohr von der Natur nicht zur Verfügung gestellt. Es gibt auch keine Signale von unserem Körper, wenn diese Belastungsgrenze erreicht wird. Deshalb muss der Schutz durch Information und verbindliche Regeln organisiert werden. Während für die Lärmbelastung am Arbeitsplatz seit mehr als 30 Jahren sogar gesetzliche Festlegungen getroffen sind, werden im Freizeitbereich weder entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt noch wurden zum Schutz der Allgemeinheit Regelungen getroffen. Es fehlt sowohl an Aufklärung, die ausreichend überzeugend herausstellt, dass Eigenverantwortung erforderlich ist, um dem lärmbedingten Gehörschadensrisiko entgegenwirken zu können, als auch an Informationen über die Lärmbelastung z. B. bei Open-Air-Veranstaltungen, Rock- und Pop-Konzerten, Kinobesuch, Nutzung von Musikabspielgeräten usw., die für eigenverantwortliches Handeln Voraussetzung sind.



Abbildungen 9 und 10:  
Die Messeposter zum Arbeits- und Freizeitlärm (im Detail unter <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/poster.php>)

digung ist Ursache dafür, dass diesem Risiko allgemein zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die hohe Lärmbelastung, die heute bereits im Kinder- und Jugendalter auftritt, macht jedoch eine frühzeitige und leicht verständliche Aufklärung notwendig (siehe auch Punkt 11 „Medizinischer Arbeitsschutz“).

Die Information über die Lärmbelastung sollte in der gleichen Weise erfolgen, wie man z. B. über den Energiegehalt von Nahrungsmitteln unterrichtet wird. Wer sich vor Übergewicht schützen will, beachtet den Energiegehalt seiner verzehrten Lebensmittel. Gleiches gilt für die Lärmdosis. Wer sich vor einem lärmbedingten Gehörschaden bewahren will, lässt höchstens die Lärmdosis an seine Ohren, die ihnen zugemutet werden darf (Abbildung 11).

Eine einfache Abschätzung der persönlichen wöchentlichen Gesamtbelastung durch Lärm (Lärmdosis) ist möglich, wenn alle Teilbelastungen auf die höchstens zulässige Wochendosis (40 Stunden bei 85 dB) bezogen und in Prozent ausgedrückt werden. Die Gesamtbelastung ist dann übersichtlich durch Addieren der Prozentwerte zu ermitteln. Liegt die relative Wochendosis über 100 %, ist die zulässige Wochendosis überschritten.

Eine Umrechnung von Einwirkdauer und Schallpegel in Lärmdosis-Prozente ermöglicht die abgebildete Tabelle (Abbildung 11). Würden alle Verursacher wesentlicher Lärmbelastungen entsprechende Angaben in Lärmdosis-Prozenten machen, könnte jeder verantwortungsvoll entscheiden, ob seinen Ohren noch weitere Belastungen zuträglich sind. Ebenso würde gut einsichtig, wie wichtig es ist, bei Pegeln ab 85 dB Gehörschutzmittel zu nutzen.

### Prävention des lärmbedingten Gehörschadens durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Warum müssen jährlich bundesweit über 6.000 Fälle von Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit anerkannt werden, obwohl die Ursache-

L <sub>eq</sub> in dB	Einwirkdauer in Stunden					
	0,5 h	1,0 h	2,0 h	4,0 h	8,0 h	40,0 h
80	0,4 %	0,8 %	1,6 %	3,2 %	6,3 %	31,6 %
81	0,5 %	1,0 %	2,0 %	4,0 %	8,0 %	39,8 %
82	0,6 %	1,3 %	2,5 %	5,0 %	10,0 %	50,0 %
83	0,8 %	1,6 %	3,1 %	6,3 %	12,6 %	62,9 %
84	1,0 %	2,0 %	4,0 %	7,9 %	15,9 %	79,4 %
85	1,3 %	2,5 %	5,0 %	10,0 %	20,0 %	100,0 %
86	1,6 %	3,1 %	6,3 %	12,6 %	25,2 %	125,8 %
87	2,0 %	4,0 %	7,9 %	15,8 %	31,6 %	159,2 %
88	2,5 %	5,0 %	10,0 %	19,9 %	39,9 %	199,5 %
89	3,1 %	6,3 %	12,5 %	25,1 %	50,2 %	250,8 %
90	3,9 %	7,9 %	15,8 %	31,6 %	63,2 %	315,9 %
91	5,0 %	10,0 %	19,9 %	39,8 %	79,7 %	398,4 %
92	6,3 %	12,5 %	25,0 %	50,0 %	100,0 %	500,0 %
93	7,9 %	15,7 %	31,5 %	62,9 %	125,8 %	629,1 %
94	9,9 %	19,8 %	39,7 %	79,4 %	158,8 %	794,0 %
95	12,5 %	25,0 %	50,0 %	100,0 %	200,0 %	1000,0 %
96	15,7 %	31,5 %	62,9 %	125,8 %	251,6 %	1258,2 %
97	19,8 %	39,6 %	79,1 %	159,2 %	316,5 %	1587,4 %
98	24,9 %	49,9 %	99,7 %	199,5 %	399,9 %	1994,5 %
99	31,4 %	62,7 %	125,4 %	250,8 %	501,6 %	2508,2 %
100	39,5 %	79,0 %	158,0 %	315,9 %	631,9 %	
101	49,8 %	99,6 %	199,2 %	399,4 %	798,7 %	
102	62,5 %	125,0 %	250,0 %	500,0 %	1000,0 %	
103	78,6 %	157,3 %	314,6 %	629,1 %		
104	99,2 %	198,5 %	397,0 %	794,0 %		
105	125,0 %	250,0 %	500,0 %	1000,0 %		

Abbildung 11: Ermittlung der Schalldosis in Prozent der zulässigen Wochen-Schallexposition von 3640 Pa<sup>2</sup>s (entspricht 40 Stunden bei 85 dB) in Abhängigkeit von der Einwirkdauer und dem A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel

Wirkungs-Beziehung für die Lärmschwerhörigkeit seit langem sehr gut bekannt ist und hoher Aufwand für den betrieblichen Lärmschutz und in der arbeitsmedizinischen Prävention betrieben wird? Die arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Grundsatz G 20 dient der Früherkennung von Hörminderungen und sollte so rechtzeitig auf zu hohe Lärmexpositionen aufmerksam machen.

Eine Sonderaktion aus Anlass der Europäischen Woche 2005 „Schluss mit Lärm!“ ging der Frage nach, inwieweit die für lärmexponierte Beschäftigte vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen im Land Brandenburg durchgeführt werden. Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen wurde in 334 Betriebsstätten mit insgesamt 12.914 Beschäftigten ermittelt, ob Beschäftigte gegenüber Lärm exponiert sind. In 144 Betriebsstätten mit insgesamt 8.036 Beschäftigten wurden 2.332 Lärmexponierte registriert. Es wurde festgestellt, dass über 11 % der Lärmexponierten (265 Lärmexponierte in 25 Betriebsstätten mit insgesamt 702 Beschäftigten) in die vorgeschrie-

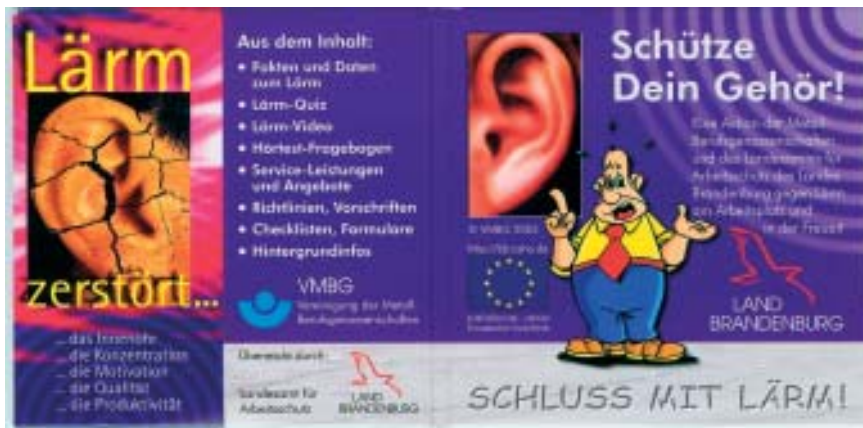


Abbildung 12:  
Die Hülle der  
Lärm-CD

bene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nicht einbezogen waren. Zur Vermeidung von fortgeschrittenen Hörverlusten ist eine lückenlose arbeitsmedizinische Betreuung notwendig. Aus diesem Grund ist es notwendig, weitere Kontrollen durchzuführen und die Ursachen für die Defizite im Einzelnen zu klären.

der betroffenen Personen (u. a. Besucher und Beschäftigte) und zu einer besseren Information des Publikums führen.

Dr. Rainulf Pippig

[rainulf.pippig@las.brandenburg.de](mailto:rainulf.pippig@las.brandenburg.de)

### Weitere Aktivitäten zur Prävention der Lärmschwerhörigkeit

Durch die gute Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften und den Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) konnte eine überarbeitete Nachauflage der CD „Schütze Dein Gehör!“ für die Präventionsarbeit des Landesamtes für Arbeitsschutz in Potsdam hergestellt werden (Abbildung 12). Die Lärm-CD ist insbesondere für Auszubildende gedacht und wird auf Anfrage kostenlos abgegeben. Sie ist ebenso für die themenbezogene Projektarbeit in der Schule geeignet.

Auf Initiative und unter Mitwirkung des Landesamtes für Arbeitsschutz wurde die Norm DIN 15905-5 überarbeitet. Die Neufassung „Veranstaltungstechnik - Tontechnik - Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“ wird zu einer Reduzierung des Gehörschadensrisikos

## 1. Einleitung

Das Land Brandenburg pflegt seit über 10 Jahren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes enge Kontakte zur Republik Polen. Diese Kontakte mündeten in der Unterzeichnung eines „Programms zur Zusammenarbeit“ im Jahr 2001 durch den damaligen Arbeitsminister des Landes Brandenburg und den Leiter des Hauptarbeitsinspektorates Warschau der Republik Polen. In dieser Vereinbarung sind die Felder und Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit festgelegt. Seitdem wurden z. B. gemeinsame Gefahrgutkontrollen an der Grenze durchgeführt und deutsch-polnische Gefahrguttage organisiert. Es fanden gegenseitige Hospitationen u. a. bei Überprüfungen in Krankenhäusern und auf Baustellen statt. Eine Fortbildung für Aufsichtsbeamte aus der Republik Polen zu Fragen der Sicherheit und Gesundheit bei der Asbestsanierung wurde durchgeführt.

Im Zuge des Beitritts der Republik Polen in die EU im Jahr 2004 wurde auch die EG-Baustellenrichtlinie in das nationale polnische Recht umgesetzt. Ausgelöst durch die Veröffentlichung der Ergebnisse der bundesweiten Aktion „Netzwerk Baustelle“ in Deutschland, die in den Jahren 2003/2004 stattfand, bestand von polnischer Seite der Wunsch nach einem gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie.



Abbildung 13:  
Eine feste Verbindung mit Polen - die Brücke über die Oder bei Frankfurt

Die Ausschreibung der EU-Kommission zur Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches von Aufsichtsbeamten mit den beigetretenen Ländern bildete die Grundlage für die Idee, auf Grund der bestehenden guten Kontakte und der langen gemeinsamen Grenze zu Polen ein EU-Projekt durchzuführen. Schließlich wurde für das Projekt „Sicher bauen – über Grenzen hinweg“ der Förderantrag an die EU-Kommission gestellt. Die Fördermittel wurden im November 2004 bewilligt.

## 2. Ziel und Ablauf des Projektes

Das Projekt verfolgte das Ziel, so wie es die Ausschreibung der Europäischen Kommission vorgab, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Arbeitsschutz zwischen den Aufsichtsbehörden des Landes Brandenburg und der Republik Polen zur Durchsetzung des europäischen Gemeinschaftsrechts zu intensivieren. Hierzu sollten sowohl die Aufsichtsbeamten als auch Bauherren, Architekten und Bauunternehmer beiderseits der Grenze über die jeweils bestehenden nationalen Besonderheiten und Erfahrungen bei der Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie informiert und beraten werden. Auf der Basis der gegenseitigen Information und gemeinsamer Baustellenbesuche sollten Erfahrungen in Bezug auf die Aufsicht im jeweils anderen Land gesammelt werden, die zu einem abgestimmten Handeln und zu besserer Beratung insbesondere von Investoren auf beiden Seiten der Grenze führen sollten.

Das Projekt gliederte sich in vier Phasen:

### Phase 1: Standortbestimmung und Auftakt

(Workshop, Fachtagung sowie gemeinsamer Besuch einer Baustelle im März 2005 in Potsdam)

### Phase 2: Informationskampagne

(Erarbeitung von Informationsmaterialien und Arbeitshilfen zur praktischen Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie, zweisprachig - d + p)

*Phase 3: Besichtigung ausgewählter Bauvorhaben im grenznahen Raum*

(Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter der staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden durch gemeinsame Baustellenbesichtigungen auf beiden Seiten der Grenze)

*Phase 4: Workshop und Baufachtagung in Polen*

(Gemeinsame Abschlussveranstaltung im Dezember 2005 in Breslau/Wrocław: Workshop, Fachkonferenz, Auswertung des Projektes)

**Standortbestimmung und Auftakt**

Vom 10. bis 12. März 2005 fand die offizielle Auftaktveranstaltung des Projekts in Potsdam statt. Die Auftaktveranstaltung setzte sich aus drei Teilen zusammen:

10. März 2005:

Durchführung eines internen Workshops für die Aufsichtspersonen beider Länder

11. März 2005:

Durchführung einer Fachtagung für Bauherren, Planer, Unternehmer und Arbeitsschutzexperten mit Praxisbeiträgen zum Stand der Umsetzung der Baustellenverordnung in Deutschland

12. März 2005:

Gemeinsame Besichtigung einer Baustelle mit Erläuterungen zur Baustellenkoordination am praktischen Beispiel.



Der Workshop förderte und intensivierte das gegenseitige Kennenlernen und den Informations- und Erfahrungsaustausch beider Länder. An dem Workshop nahmen neben den Projektverantwortlichen beider Länder die Mitarbeiter aus den jeweiligen Arbeitsschutzbehörden teil.

Beide Projektpartner stellten für ihr Land die Arbeitsweise der Arbeitsschutzaufsicht vor. Die Grundlage dafür bildeten aktuelle Zahlen zum Unfallgeschehen auf Baustellen sowie die Darstellung von Statistiken, beispielsweise wie viele Baustellen über das Jahr kontrolliert wurden oder wie viele Bußgelder in welcher Höhe von den Aufsichtspersonen verhängt wurden.

Ein Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt stellte den polnischen Kollegen die bundesweite Aktion „Netzwerk Baustelle“ vor, an der die Berufsgenossenschaften und die staatlichen Aufsichtsbehörden gemeinsam mitgewirkt hatten. Den Kern dieser Aktion bildeten die Feststellung der Arbeitsschutzbedingungen auf Baustellen nach ausgewählten Schwerpunkten, die Umsetzung der zentralen Forderungen der Baustellenverordnung sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der Koordination auf Baustellen.

Während des Workshops wurde die Durchführung des gemeinsamen EU-Projektes erörtert. Im Mittelpunkt standen die Organisation, die Koordinierung und die Ablaufplanung für die geplanten Baustellenbesuche, die beiderseits



*Abbildungen 14 und 15:*

*Erfahrungsaustausch und Pausengespräche während des Workshops*



der Grenze stattfinden sollten. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang u. a. auch die Erstellung einer gemeinsam zu nutzenden Checkliste.

Zu der öffentlichen Fachtagung am 11. März 2005 waren Vertreter von Verbänden und Organisationen, z. B. der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer, von Architekturbüros, Ingenieurbüros, potenzielle Bauherren und Koordinatoren eingeladen worden. Insgesamt besuchten die Fachtagung ca. 70 Teilnehmer aus der Wirtschaft der Region Brandenburg und ca. 30 Teilnehmer aus den Arbeitsschutzverwaltungen der Republik Polen und des Landes Brandenburg.



Abbildung 16 und 17:

*Die Fachtagung und begleitende Ausstellung in Potsdam*

Auf der Fachtagung wurden Beispiele einer guten Planung und Koordination der Leistungserbringung wie auch bestehende Arbeitsschutz-

und Organisationsprobleme aus Brandenburg und aus Polen zur Diskussion gestellt. Die Referenten stellten aus den verschiedensten Blickwinkeln ihre Erfahrungen mit dem Umgang bzw. mit der Umsetzung der Baustellenverordnung in Deutschland dar.

Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg präsentierte zwei Schwerpunkttaktionen zu den Themen „Sicherheit auf Kleinbaustellen“ und „Umsetzung der Baustellenverordnung im Straßen- und Autobahnbau“ sowie einen Beitrag zu den Erfahrungen und Problemen bei der Umsetzung der Baustellenverordnung bei einem aktuellen Bauvorhaben „Errichtung einer Papiermaschine“.

Besonderes Interesse galt den Beiträgen zweier Unternehmen. Sie präsentierten die Erfahrungen des Einsatzes eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators beim Bau einer Halle und ihr Managementsystem „Umweltschutz und Arbeitssicherheit“.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft stellte ihr Methodeninventar für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) dar. Dabei standen der branchenspezifische Arbeitsschutz und die arbeitsmedizinische Betreuung im Vordergrund.

Die Beiträge aus der Sicht von Bauherren, Unternehmen und Aufsichtsbehörden boten umfangreichen Diskussionsstoff.

Von dem polnischen Projektpartner wurde ein Einblick in die polnische Arbeitsschutzgesetzgebung und insbesondere in die Spezifika bei der Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie in polnisches Recht gegeben.

Den Abschluss der Auftaktveranstaltung bildete der gemeinsame Besuch einer großen Baustelle in Potsdam, an dem alle am Projekt beteiligten Aufsichtspersonen mit großem Interesse teilnahmen. Die Besichtigung der Baustelle fand unter der Führung des für diese Baustelle gebundenen Koordinators statt. Die polnischen Kollegen

hatten dabei die Gelegenheit, mit dem Koordinator über dessen Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise auf der Baustelle zu diskutieren. Besonderes Interesse seitens der polnischen Aufsichtspersonen galt der Arbeitsweise des Koordinators, wie dieser beispielsweise seine Feststellungen geltend macht, mit der Bauleitung zusammenarbeitet und bei schwierigen Technologien Vorschläge zu einer unfallfreien Arbeitsweise unterbreitet.



Abbildungen 18 bis 20:  
Gemeinsame Baustellenbesuche in Cottbus,  
Frankfurt (Oder) und Schwarze Pumpe

### Gemeinsame Baustellenbesuche

Bei den Baustellenbesichtigungen sollten die praktische Umsetzung und die Wirksamkeit der vorgeschriebenen Instrumente der EG-Baustellenrichtlinie, wie der Einsatz eines Koordinators, die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) und einer Unterlage für spätere Arbeiten auf ausgewählten Baustellen sowohl auf polnischem als auch auf deutschem Territorium eingeschätzt werden.

Die gemeinsamen Baustellenbegehungen im Land Brandenburg und in Polen wurden in den Monaten April, Mai, August und September durchgeführt. Der Ablauf der Besuche war bei den sieben Besichtigungen sehr ähnlich. Die Baustellen waren ausgesucht, weil im Vorfeld mit den Bauherren, Bauleitern und Koordinatoren die erforderlichen Abstimmungen über die Besuche zu treffen waren.

Bei allen Baustellenbesichtigungen wurden die polnischen und die deutschen Kollegen durch die verantwortlichen Bauleiter und den Koordinator oder durch den Bauherren begrüßt. Danach erfolgte die Vorstellung des Bauvorhabens durch die jeweiligen Bauleiter. Während der Baustellenbesichtigungen tauschten sich die Aufsichtsbeamten über die unterschiedlichen gesetzlichen Forderungen und Auslegungen bezüglich der typischen Arbeitsschutzbelange auf Baustellen aus. Während der Baustellenbesichtigungen im Land Brandenburg erfolgten auch die Erläuterungen des Koordinators zu seiner Tätigkeit und dem SiGe-Plan. Schwerpunkte waren folgende Fragen:

- Welche Stellung hat der Koordinator im Bereich der Bauleitung?
- Welche Weisungsrechte hat der Koordinator?
- Welche Aufgaben hat der Koordinator in der Planungsphase und wie arbeitet er mit dem Planungsbüro zusammen?
- Welche Aufgaben hat der Koordinator auf der Baustelle?

- Form und Inhalt eines SiGe-Plans sowie Darstellung der Gefährdungen.

Sehr interessiert waren die polnischen Arbeitsinspektoren an der Arbeit des Koordinators in der Planungsphase. Sie waren beeindruckt von dem Präventionsgedanken sowie von der intensiven Zusammenarbeit zwischen Bauüberwachung, Sicherheitskoordination, Arbeitsschutzbehörde und den ausführenden Unternehmen bei der Umsetzung der Baustellenverordnung. Die Forderung zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten gibt es im polnischen Arbeitsschutzrecht nicht.



*Abbildung 21:  
Gemeinsamer Baustellenbesuch in Waldau/  
Wykroty*

Bemerkenswert bei der Besichtigung der polnischen Baustellen war, dass die Dokumentationen zum SiGe-Plan in Polen umfangreicher waren als in Deutschland üblich. So fließen in den SiGe-Plan u. a. auch die Gefährdungsbeurteilungen der Auftragnehmer und Nachauftragnehmer mit ein. Grundsätzlich fungiert in Polen der Bauleiter gleichzeitig als Koordinator. Dieser passt den SiGe-Plan entsprechend den vorgelegten Gefährdungsbeurteilungen an.

Außerdem fiel bei der Besichtigung der polnischen Baustellen auf, dass alle auf den Baustellen Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen in vorbildlicher Art und Weise trugen. Beeindruckt waren die deutschen Aufsichts-

personen, dass auf der Baustelle in Posen/Poznań ein neuartiges Gerüstsystem verwendet wurde. Dieses gewährleistet durch die spezielle Konstruktion die Montage des vorlaufenden Seitenschutzes und bietet den Gerüsterstellern einen sicheren Arbeitsplatz während des Aufbaus. Dieses Gerüstsystem wird im Land Brandenburg nur sehr selten verwendet.

Durch die deutschen Aufsichtspersonen wurde festgestellt, dass in Polen die Umsetzung der Baustellenrichtlinie auf der Baustelle erst im Rahmen der Baustellenkontrollen überprüft wird und dann die Ahndung der festgestellten Mängel gegen den Verantwortlichen erfolgt. Dem Präventionsgedanken der Baustellenrichtlinie wird so nach Einschätzung der Beteiligten nicht in vollem Maße Rechnung getragen.

Die Gesetzgebung zum Arbeitsschutz ist in beiden Ländern speziell im Bereich der Prävention unterschiedlich. Deshalb waren gegenseitige Erläuterungen erforderlich. Alle Beteiligten bekräftigten den Wunsch, dass die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter gepflegt und ausgebaut werden sollte, um so Erfahrungen bei der Umsetzung der Baustellenrichtlinie weiter austauschen zu können.

### **Arbeitstreffen**

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des EU-Projektes war es notwendig, mehrere gemeinsame Arbeitstreffen mit dem Projektpartner durchzuführen.

In einem ersten Treffen, das im Januar 2005 in Potsdam stattfand, wurde der Projektlauf in groben Zügen festgelegt.

Bei einem zweiten Arbeitsbesuch im Februar in Breslau/Wroclaw wurden Einzelheiten für die geplante Auftaktveranstaltung zum Projekt im März besprochen. Außerdem sind Festlegungen über die Art und die Erstellung der geplanten Informationsmaterialien, die im Rahmen des Projektes veröffentlicht werden sollten, getroffen worden.

Im August 2005 fand ein drittes Arbeitstreffen in Warschau/Warszawa statt. Dabei wurden die Verfahrensweise der Auswertung der Baustellenbesuche und die für Dezember 2005 geplante Abschlussveranstaltung in Breslau/Wrocław besprochen.

Das vierte Arbeitstreffen war im Oktober 2005 in Potsdam angesetzt worden. Bei dieser Besprechung wurden Einzelheiten für die Abschlussveranstaltung in Breslau/Wrocław abgestimmt und Festlegungen für die Erstellung des Abschlussberichtes getroffen. Im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg, Frau Ziegler, und der Leiterin des Hauptarbeitsinspektorates Warszawa, Frau Hintz, auf der Baustelle eines Logistikzentrums wurde über das EU-Projekt „Sicher bauen – über Grenzen hinweg“ informiert.



## Erarbeitung von Informationsmaterialien

Parallel zu den Vorbereitungen für die Baustellenbesichtigungen wurde intensiv an der Erstellung von verschiedenen zweisprachigen Informationsmaterialien gearbeitet.

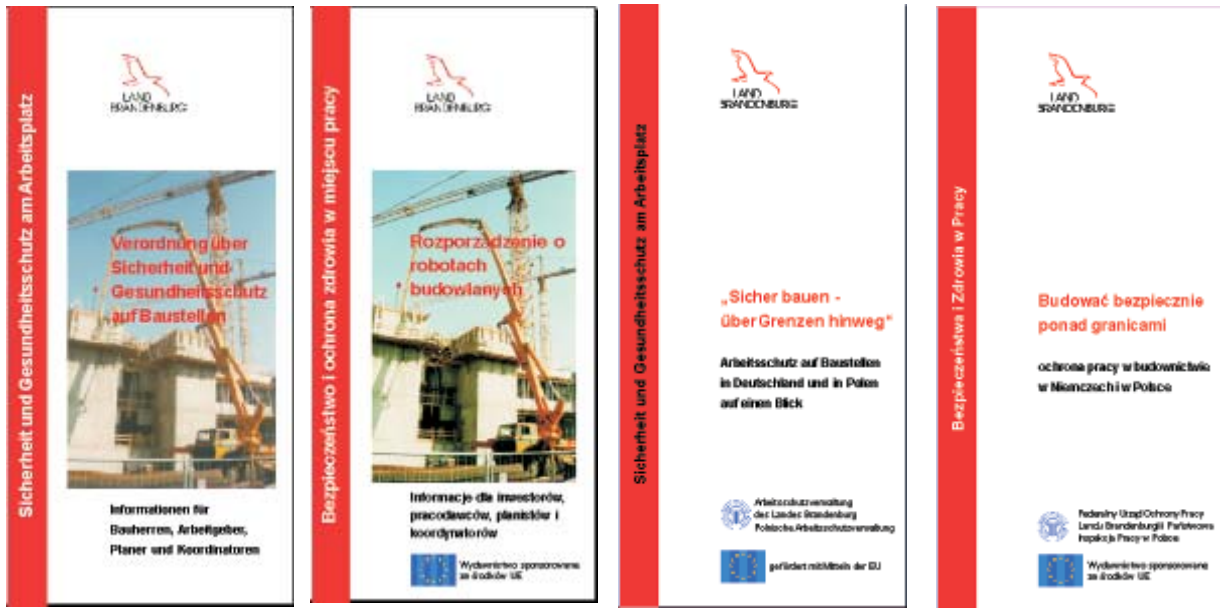
Das im Jahr 1998 vom MASGF herausgegebene Merkblatt zur Information über die Baustellenverordnung wurde komplett überarbeitet und ins Polnische übersetzt.

Ein weiteres Faltblatt trägt den Titel „Gut planen – sicher bauen“ und stellt in einer Übersicht rechtliche Vorschriften, Aufgaben und Pflichten sowohl von Bauherren als auch von Arbeitgebern dar. Es zielt auf die Information und Beratung der am Bau Beteiligten über die unterschiedlichen nationalen Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ab und stellt dabei die Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie in den Mittelpunkt. Anschaulich werden die Regelungen des deutschen und des polnischen Bau- und Arbeitsschutzrechtes gegenübergestellt. Dieses Faltblatt soll allen am Bau Beteiligten eine praxisorientierte Hilfe geben.

Weiterhin wurden zwei Broschüren „Ratgeber zum Bauen in Deutschland“ und „Ratgeber zum Bauen in Polen“ erstellt, die Bauherren und Arbeitgeber/Unternehmer zum Baurecht sowie zu Aspekten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Planung und Errichtung eines Bauwerkes informieren. Die Broschüren sind inhaltlich und gestalterisch identisch aufgebaut und beinhalten die deutsche Rechtsetzung mit der polnischen Übersetzung und die polnische Rechtsetzung mit der deutschen Übersetzung. Die Broschüren enthalten Definitionen und Erklärungen des Baurechts und der Baustellen-

*Abbildungen 22 bis 24:*

*Ministerin Dagmar Ziegler (Bild oben links) und Hauptarbeitsinspektorin Anna Hintz (Bild oben rechts, 3.v.l.) während der Pressekonferenz und beim Rundgang auf der Baustelle in Ludwigsfelde*



Abbildungen 25 bis 28: *Faltblätter zur Baustellenverordnung und zu „Gut planen – sicher bauen“ jeweils in deutsch und polnisch*



Abbildung 29: *Ratgeber zum Bauen in Deutschland (zweisprachig)*

verordnung und stellen tabellarisch in den verschiedenen Bauphasen den Bauablauf, die Integration von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz in den Bauablauf sowie Verantwortlichkeiten gegenüber. Alle Faltblätter und Ratgeber wurden im Internet der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs zur Verfügung gestellt.

### Abschlussveranstaltung im Dezember 2005 in Breslau/Wrocław

Zum Abschluss des Projektes wurde von den polnischen Partnern eine Veranstaltung in der zentralen Schulungsstätte der polnischen Arbeitsinspektionen in Breslau/Wrocław am 7. und 8. Dezember 2005 organisiert.



Abbildung 30: *Ratgeber zum Bauen in Polen (zweisprachig)*

Am ersten Tag der Konferenz tauschten die am Projekt Beteiligten ihre Erfahrungen aus, analysierten die Projektarbeiten und Ergebnisse und erarbeiteten Schlussfolgerungen.

Es referierten Vertreter des Hauptarbeitsinspektorates Warschau/Warszawa über Strategie und Prioritäten der Arbeitsinspektionen sowie über den Stand der Arbeitssicherheit im polnischen Bauwesen.



Abbildung 31:

Die Konferenzleitung (v.l.n.r.): Herr Pernack, MASGF Brandenburg; Frau Anna Hintz, Herr Gdowski, Hauptarbeitsinspektorat Warschau/Warszawa



Abbildung 32:

Die Konferenzteilnehmer in Breslau/Wrocław

Der Projektleiter aus dem MASGF Brandenburg, Herr Pernack, berichtete über den Stand der Umsetzung der Baustellenverordnung in Deutschland und betonte, dass diesbezüglich auch in Deutschland noch Defizite bestehen. Es sollte bei den polnischen Arbeitsinspektoren nicht der Eindruck erweckt werden, dass in Deutschland die Baustellenverordnung bereits voll akzeptiert und überall bekannt ist. Er berichtete auch von den bestehenden Problemen, die von der Arbeitsschutzverwaltung und von den Handelnden in der Planung und auf den Baustellen noch zu lösen sind.

In einem weiteren Beitrag wurde den polnischen Arbeitsinspektoren am Beispiel einer Baustellenkontrolle das Verwaltungshandeln mit den in den deutschen Arbeitsschutzgesetzen zulässigen Instrumentarien erläutert. Die polnischen Arbeitsinspektoren hatten bei den gemeinsamen Besichtigungen den Eindruck gewonnen, dass auf deutschen Baustellen Verstöße bzw. Mängel durch die Arbeitsschutzbehörden zu wenig geahndet würden.

Ausführlich diskutiert wurden von beiden Seiten die Erfahrungsberichte über die gemeinsamen Baustellenbegehungen. Besonders positiv wurde empfunden, dass sich die Kollegen beider Länder auch über die Rechtslage und Herangehensweise in dem jeweils anderen Land informieren konnten. Von beiden Seiten wurde der Wunsch geäußert, die jetzt geknüpften Kontakte nicht wieder abbrechen zu lassen.

Am zweiten Tag fand eine öffentliche Fachtagung mit ca. 80 Teilnehmern statt. In Vorträgen erfolgte die Darstellung der Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie in Polen und die Präsentation der Projektergebnisse. Die Vertreter eines deutschen und eines polnischen Unternehmens stellten am Beispiel der von ihnen betreuten Baustellen anschaulich die Erfahrungen mit der Umsetzung der Baustellenrichtlinie dar. Dadurch war ein guter und unmittelbarer Vergleich der Koordinierung auf einer deutschen und einer polnischen Baustelle möglich.

Einige polnische Arbeitsinspektoren schilderten das wirksame Eingreifen der polnischen Arbeitsschutzbehörde am Beispiel eines Arbeitsunfalls und eines Abbruchobjektes. Dies trug zu einer regen Diskussion unter den Kollegen bei, da auch hier noch einmal die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede des Handelns in beiden Ländern deutlich wurden.

Am Ende der Veranstaltung fassten Frau Hintz und Herr Pernack als Vertreter der obersten Arbeitsschutzbehörden beider Länder die Ergebnisse des gemeinsamen Projektes zusammen.

### 3. Ergebnisse

Bei der Durchführung des Projektes wurde festgestellt, dass es in beiden Ländern gleichartige Gefährdungen und Mängelschwerpunkte auf Baustellen gibt. So zählen fehlende Absturzsicherungen für Höhenarbeitsplätze, mangelhafter Verbau, mangelhafte Gerüste, nicht gesicherte Bodenöffnungen sowie Organisations- und Verhaltensmängel zu den häufigsten Unfallursachen.

Die SiGe-Pläne werden in der Regel noch nicht in der Planungsphase erarbeitet, sondern erst in der Ausführungsphase des Bauvorhabens. Das liegt in Polen an der fehlenden Rechtsgrundlage und in Deutschland an der ungenügenden Akzeptanz der Anforderungen, die die Baustellenverordnung stellt. Außerdem werden die SiGe-Pläne oft schematisch erstellt und nicht an die Realität des Baustellenablaufes angepasst.

Die „Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage“ wird in Deutschland noch nicht für alle Objekte, die unter die Baustellenverordnung fallen, erarbeitet. Insbesondere dort, wo die Aufsichtsbeamten auf diese Pflicht hinweisen, wird sie erstellt. In Polen ist die Forderung nach Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten am Bau nicht im nationalen Recht verankert.

Die EG-Baustellenverordnung wurde in Deutschland und in Polen auf verschiedene Art in nationales Recht umgesetzt. In Deutschland wurde sie als eine Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz erlassen mit dem zusätzlichen Adressaten „Bauherren“. Damit ist die Arbeitschutzbehörde für die Aufsicht und den Vollzug zuständig. In Polen wurde die Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie in die Vorschriften des Baurechtes integriert. Die Aufsicht und der Vollzug erfolgen durch die Bauordnungsbehörde.

Auch im Verwaltungshandeln der deutschen und polnischen Arbeitsschutzbehörden gibt es Unterschiede. Während in Polen eher unmittelbare Maßnahmen zur Durchsetzung des Arbeits-

schutzrechts angewendet und somit auch häufiger Bußgelder gegen Verantwortliche verhängt werden, bedarf es in Deutschland im Regelfall zunächst der Anordnung und einer Fristsetzung zu deren Erfüllung. Ein Bußgeld wird erst verhängt, wenn die Anordnung nicht befolgt wurde oder wenn nach einem Spezialgesetz ein Bußgeldtatbestand vorliegt. Der Bußgeldrahmen ist in den deutschen Arbeitsschutzgesetzen deutlich höher als in den polnischen Gesetzen.

### 4. Schlussfolgerungen

Die Projektteilnehmer würden es begrüßen, kurzfristige Besuche und Erfahrungsaustausche durchführen zu können, z.B. zur Verständigung über auffällige Firmen, die grenzüberschreitend aktiv sind. Dieser Austausch soll eine feste Verbindung zwischen den Ländern werden.

Nach der Durchführung des Projektes hat sich für alle Beteiligten das Wissen über die Rechtsgrundlagen des Nachbarstaates vertieft und damit die Beratungskompetenz gegenüber Investoren und anderen Baupartnern, die in beiden Ländern tätig werden, deutlich erhöht. Außerdem können Unternehmen mit Hilfe der erstellten Informationsmaterialien besser beraten oder an die zuständige Behörde im jeweils anderen Land verwiesen werden. In beiden Ländern besteht der Wunsch, die bisherige Zusammenarbeit auch auf andere Felder (z. B. Gefahrstoffe am Bau) auszudehnen. Hierzu sollten gesonderte Fachveranstaltungen durchgeführt werden.

*Frank-Rudolf Britz, Sabine Giese*

[frank-rudolf.britz@las-p.brandenburg.de](mailto:frank-rudolf.britz@las-p.brandenburg.de) sowie  
[sabine.giese@las-n.brandenburg.de](mailto:sabine.giese@las-n.brandenburg.de)

### 3.

## Schluss mit Passivrauchen - Durchsetzung des Nichtraucherschutzes im Betrieb

### 1. Ausgangssituation und Ziel

Tabakrauch ist der mit Abstand bedeutendste und gefährlichste Innenraum-Schadstoff mit nachweislich gesundheitsschädigender Wirkung. Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im Jahre 2002 wurden die Arbeitgeber erstmalig direkt verpflichtet, Maßnahmen gegen die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in Arbeitsstätten umzusetzen. Das Landesamt für Arbeitsschutz führte auf der Grundlage des § 5 ArbStättV eine Aktion zur Durchsetzung des Nichtraucherschutzes in Betrieben und Einrichtungen des Landes Brandenburg durch. Ziel war es, die Forderungen der Verordnung konsequent umzusetzen und nachhaltige Kontrollmechanismen zu entwickeln. Stichprobenartige Besichtigungen von Arbeitsstätten sollten Aufschluss über den Istzustand geben und die Grundlagen für eine qualifizierte und nach Schwerpunkten ausgerichtete Beratung schaffen.

### 2. Organisation und Durchführung

Zur Erfassung der betrieblichen Situation kam in Ergänzung der regelmäßigen Betriebsbesichtigungen einen Monat lang eine Checkliste zum Nichtraucherschutz zum Einsatz. Die Checkliste wurde in 347 Betrieben angewendet. Damit wurden insgesamt 14.550 Beschäftigte erfasst, wovon 21 % Raucher waren. Gegenstand der Untersuchung war u. a. der Bekanntheitsgrad der neuen Regelungen und deren Umsetzung. Im Mittelpunkt der Überprüfungen und der Beratung standen Betriebsräume, in denen Passivrauchen festgestellt wurde sowie die Wirksamkeit bereits umgesetzter oder in Planung befindlicher Maßnahmen zum Nichtraucherschutz. Der Gaststättenbereich war ausgenommen.

Die Aktion wurde in Zusammenarbeit mit dem LAGetSi Berlin realisiert. Ziel der Zusammenarbeit war neben einem Ländervergleich eine ressourcenoptimierte Durchführung. Kooperiert wurde weiterhin mit der Brandenburgischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren.

### 3. Ergebnisse

In ca. zwei Dritteln der Betriebsstätten waren die neuen Regelungen zum Nichtraucherschutz bekannt. In mehr als der Hälfte der Betriebsstätten war ein Rauchverbot für bestimmte Räume geregelt. Häufig gab es ein generelles betriebliches Rauchverbot und nur in Einzelfällen war kein Rauchverbot organisiert (Abbildung 33). In die folgenden Betrachtungen wurden die Betriebe mit generellem Rauchverbot nicht einbezogen.

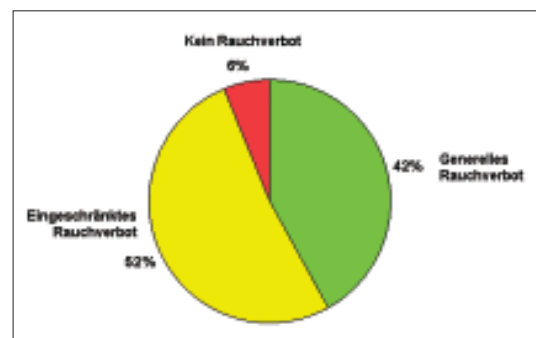


Abbildung 33:

Umsetzung des Rauchverbots in 347 Arbeitsstätten

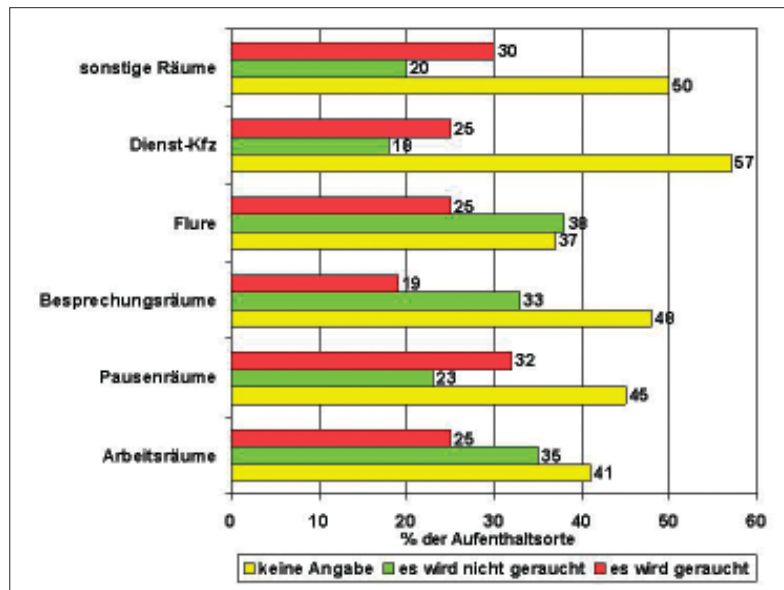
Für die Umsetzung des § 5 ArbStättV ist entscheidend, ob in Gegenwart von Nichtrauchern geraucht wird. Passivrauchen wurde in den in Abbildung 34 dargestellten Fällen festgestellt. Auffällig waren die Pausenräume. Hier wurde nachweislich in jedem dritten Pausenraum gegen die Arbeitsstättenverordnung verstoßen. In einigen Betrieben waren Nichtraucher in ihren Arbeitsräumen Tabakrauch ausgesetzt. Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer fallen diese besonders ins Gewicht. Doch auch in anderen Betriebsräumen fehlten wirksame Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher. Durch die Aufsichtspersonen wurden weiterhin zu einem geringen Anteil Verstöße gegen betrieblich verhängte Rauchverbote festgestellt. Hier wurde in Gegenwart von Nichtrauchern trotz Rauchverbot geraucht (Abbildung 34).

Die in den Unternehmen bereits realisierten Maßnahmen zum Nichtraucherschutz waren



Abbildung 34:

Verstöße gegen das Rauchverbot an verschiedenen Aufenthaltsorten  
(Rauchen in Gegenwart von Nichtraucherern wegen fehlender Regelungen)

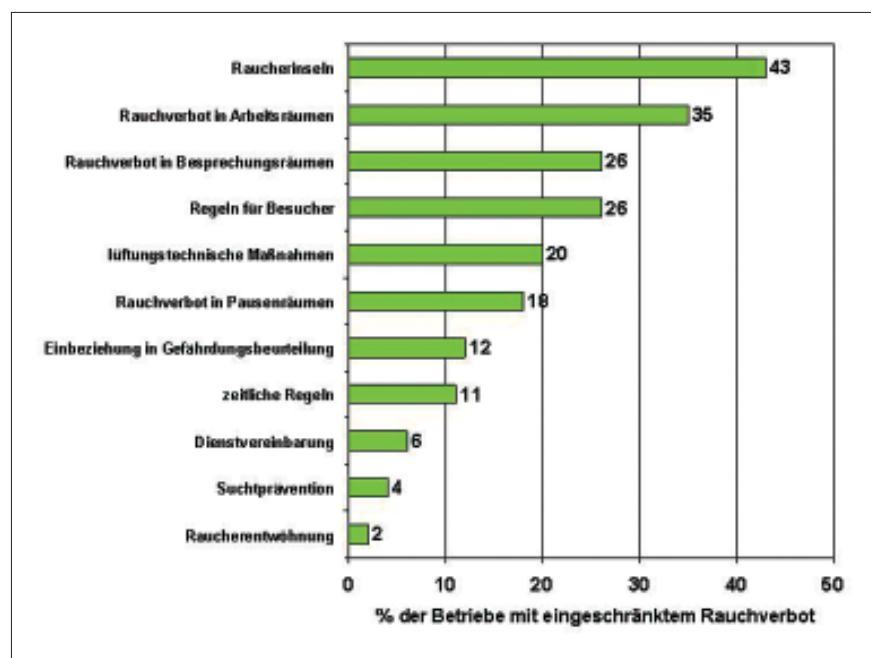


vielfältig (Abbildung 35). Mit Abstand die häufigste Maßnahme war die Einrichtung von Raucherinseln, gefolgt von einem Rauchverbot in Arbeitsräumen und/oder in Besprechungsräumen gleichauf mit Regelungen für Besucher. Einige Betriebe hatten Lüftungstechnische Maßnahmen umgesetzt. In Pausenräumen hatten nicht einmal ein Fünftel der Betriebe ein Rauchverbot geregelt. Mehrere Betriebe hatten den Nichtrauchererschutz in die Gefährdungsbeurteilung

einbezogen und/oder zeitliche Regelungen (z. B. Arbeitszeitabzug für Raucherpausen) vereinbart. Dienstvereinbarungen zum Nichtrauchererschutz waren noch auffällig wenig verbreitet. Maßnahmen zur Suchtprävention/Raucherentwöhnung waren ebenfalls wenig vorhanden. Viele Unternehmen planen in Zukunft weitere Maßnahmen zum Nichtrauchererschutz, beginnend mit der Einbeziehung der Thematik in die Gefährdungsbeurteilung.

Abbildung 35:

Realisierte Maßnahmen zum Nichtrauchererschutz



#### 4. Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Die Umsetzung eines wirksamen Nichtraucherschutzes war in den Betrieben des Landes Brandenburg zum Zeitpunkt der Aktion teilweise noch defizitär. Diese Aussage unterstreicht die Tatsache, dass ein Drittel der Betriebe die neuen Regelungen der Arbeitsstättenverordnung noch nicht kannte. Unterschiede bestanden in den Wirtschaftsklassen. Positiv hervorzuheben war die Wirtschaftsklasse Erziehung/Unterricht mit einem generellen Rauchverbot in den besichtigten Einrichtungen, dicht gefolgt vom Gesundheitswesen. Die größten Defizite zeigten sich in den Wirtschaftsklassen Verkehr/Nachrichten und Bau.

In den Besichtigungsschreiben wurden zur wirksamen Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten betriebliche Maßnahmen zu einem wirksamen Nichtraucherschutz gefordert. Aufgrund des Gefährdungspotenzials des Passivrauchens sollte der Nichtraucherschutz zukünftig im Hinblick auf eine effektive Prioritätensetzung im Arbeitsschutzhandeln einen angemessenen Stellenwert erhalten.

#### Fazit:

1. Die Kontrolle der Anwendung der Vorschriften zum Nichtraucherschutz (Arbeitsstättenverordnung) wird in die regelmäßigen Betriebsbesichtigungen einbezogen.
2. Sofern kein generelles Rauchverbot besteht, wird darauf hingewirkt, dass der Nichtraucherschutz Gegenstand der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung ist.
3. Den Arbeitgebern wird der Abschluss von Dienstvereinbarungen zum Nichtraucherschutz (sowie Maßnahmen zu Suchtprävention und Raucherentwöhnung) empfohlen.

4. Auf die Wirtschaftsklassen Verkehr/Nachrichten und Bau muss hinsichtlich der Durchsetzung des Nichtraucherschutzes ein Schwerpunkt gelegt werden.

*Beate Pflugk*

[beate.pflugk@las.brandenburg.de](mailto:beate.pflugk@las.brandenburg.de)

# Psychische Belastung von Busfahrern mit Schülerbeförderung

4.

## 1. Anlass und Ziel

Im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogramms des Landes Brandenburg und auf Grund einiger schwerer Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Schulbussen hat sich die Arbeitsschutzverwaltung intensiv der Problematik der psychischen Belastung von Busfahrern mit Schülerbeförderung angenommen.

Busfahrer sind bei ihrer Tätigkeit einer ganzen Reihe von psychischen Belastungsfaktoren ausgesetzt. Sie haben eine hohe Verantwortung, unterliegen einem permanenten Zeitdruck durch den Fahrplan, müssen sich ständig auf den Straßenverkehr konzentrieren und Konfliktsituationen mit Fahrgästen bewältigen. Sie arbeiten in unregelmäßigen, meist geteilten Schichten, unter Einschluss des Wochenendes.

Eine orientierende Belastungsanalyse im Jahr 2004 durch zwei Mitarbeiter des Landesamtes für Arbeitsschutz hatte eine besonders hohe Belastung der Busfahrer bei der Schülerbeförderung ergeben. Neben dem Straßenverkehr müssen sie parallel das Geschehen im Bus verfolgen und während der Fahrt für Ordnung und Sicherheit sorgen.

Im Rahmen eines Fachprojektes sollte herausgefunden werden, ob sich die hohen psychischen Belastungen auch in hohen psychischen Beanspruchungen bei den Beschäftigten widerspiegeln und eventuell bereits zu negativen Folgen, wie z. B. gehäuften somatischen oder psychischen Beschwerden, geführt haben.

Das Ziel bestand darin, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung bzw. Beanspruchung abzuleiten.

## 2. Organisation und Durchführung

In mehreren Busunternehmen des Landes wurden arbeitspsychologische Belastungs- und Beanspruchungsuntersuchungen durchgeführt. Als Analyseinstrumente kamen bedingungs- und personenbezogene Verfahren zum Einsatz.

Nach Gesprächen mit den Führungskräften und Betriebsräten wurden 87 Busfahrer schriftlich und 41 zusätzlich mündlich befragt.

Um sich ein Bild von der Tätigkeit und den Bedingungen machen zu können, fuhr eine Mitarbeiterin des LAS bei zwei Schulbustouren mit.

## 3. Ergebnisse

Das objektive Anforderungs- und Belastungsprofil der untersuchten Tätigkeit spiegelt eindeutig eine psychische Fehlbelastung wider. Neben einem stark eingeschränkten Entscheidungsspielraum ist die Tätigkeit durch einförmige Anforderungen und hohe Ansprüche an die Handlungszuverlässigkeit charakterisiert. Eine Vielzahl von ungünstigen Ausführungsbedingungen (wie z.B. schlechte klimatische Bedingungen, Bewegungsarmut, unvorhersehbare Störungen, Arbeit am Einzelarbeitsplatz) bekräftigt dieses Ergebnis.

Das hohe objektive Belastungspotenzial schlägt sich in der subjektiven Beanspruchung der Busfahrer nicht nieder. Hier werden ausschließlich die möglichen Risiken und Gefahren bei der Beförderung der Fahrgäste als kritische Beanspruchung erlebt. 50 % der befragten Busfahrer siedeln ihre psychische Belastung im Mittelbereich an, 30 % bezeichnen sie als hoch, 20 % als gering.

Befragt nach der Rangfolge psychischer Belastungsfaktoren dominieren nach der hohen Verantwortung für die Fahrgäste die hohe Aufmerksamkeit im Straßenverkehr, die Straßenverhältnisse, die Aufmerksamkeit auf das Geschehen im Bus bei der Schülerbeförderung sowie die mangelnde Verfügbarkeit von Toiletten. In den Interviews wurden am häufigsten die ungünstige Arbeitszeit (unregelmäßige Dienste, geteilte Dienste, sehr früher Dienstbeginn, Arbeit an den Wochenenden), Zeitdruck durch Kürzungen in den Fahrplänen, schwierige Fahrgäste, schmutzige Busse, schlechte Sitze in alten Bussen sowie belastende klimatische Einflüsse bemängelt.

Bei der Schülerbeförderung dominieren als Belastungen nach Aussagen der Busfahrer der Lärm, das undisziplinierte Verhalten der Schüler während der Fahrt (Herumrennen, Turnen, Toben, Prügeleien, Pöbeleien) sowie die Verschmutzung der Busse. Die parallele Ausführung von zwei Beobachtungstätigkeiten (außen und innen) stellt eine erhebliche „Doppelbelastung“ für die Busfahrer dar. Dazu kommt, dass sie keine disziplinarischen Befugnisse haben, was laut Aussagen im Interview dazu führt, entweder auf Störungen gar nicht zu reagieren oder durch bloßes Anhalten zu warten, bis Ruhe eingeleitet ist. Alle Busfahrer sprachen sich für Begleitpersonal bei der Schülerbeförderung aus.

Eine Häufung von somatischen oder psychischen Beschwerden konnte in der untersuchten Gruppe von Busfahrern nicht festgestellt werden.

#### **4. Schlussfolgerungen**

Zur Optimierung der psychischen Belastung in den untersuchten Busunternehmen wurde eine Reihe von verhältnis- und verhaltenspräventiven Maßnahmen abgeleitet.

Bei der Schülerbeförderung sollte Begleitpersonal eingesetzt werden, um Ordnung und Sicherheit im Bus zu gewährleisten. Der dafür eingesetzte Personenkreis muss für die Aufgabe geeignet und entsprechend ausgebildet sein.

Die Arbeitszeit ist dringend zu optimieren. Die geteilten Dienste sind durch günstigere Schichtsysteme zu ersetzen, wobei alle arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Dazu wird die Bildung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Führungskräften, Technologen, Betriebsärzten, Betriebsräten und Busfahrern empfohlen.

Die Geschäftsführer wurden aufgefordert, die im Fahrplan vorgegebenen Fahrzeiten der Fahrstrecke sowie den Verkehrsbedingungen anzu-

passen. Fahren unter Zeitdruck verleitet zu risikolosem Verhalten und begünstigt Fehlhandlungen.

Die technische Ausstattung der Busse muss der Aufgabe angemessen sein. Dazu gehören ergonomische Sitze ebenso wie Klima- und Lautsprecheranlagen. Zum Thema des ergonomischen Sitzens werden die zuständigen Aufsichtspersonen des Landesamtes für Arbeitsschutz gemeinsam mit den Gewerbeärzten die Unternehmen vor Ort beraten.

Der Wartungs- und Reinigungszustand der Fahrzeuge ist zu verbessern. Die Busfahrer identifizieren sich sehr stark mit ihrem Bus und müssen häufig von Fahrgästen Kritik für Sauberkeitsmängel einstecken. Die zu geringe Zahl an Toiletten stellt für die meisten befragten Busfahrer ein gravierendes Problem dar und ist durch die Unternehmen zu erhöhen.

Als verhaltenspräventive Maßnahmen sind durch die Unternehmen regelmäßig Schulungen zum Umgang mit schwierigen Fahrgästen, zur Prävention und Intervention von gewalttätigen Übergriffen sowie zum Umgang mit Stress durchzuführen. Probleme der physischen Belastung (einseitige Belastung und Bewegungsmangel) sowie Fragen der Ernährung bei unregelmäßigen Diensten können an die Betriebsärzte herangetragen werden. Diese beraten die Busfahrer zu Ausgleichsübungen und gesunder Ernährung.

*Sabine Mühlbach*

[sabine.muehlbach@las-c.brandenburg.de](mailto:sabine.muehlbach@las-c.brandenburg.de)

# Organisation und Personal

## 1. Organisation

Wie im Jahresbericht 2004 dargestellt, wurden durch die Errichtung des Landesamtes für Arbeitsschutz wesentliche Organisationsänderungen vorgenommen. Ziel im Jahr 2005 war es, die Aufbau- und Ablauforganisation im neuen Landesamt für Arbeitsschutz zu festigen. In einigen Bereichen sind noch weitere Zentralisierungen vorgenommen worden. Des Weiteren wurden für viele landesamtsinterne Prozesse die Abläufe konkretisiert und in Dienstanweisungen festgelegt. Außerdem wurden im vergangenen Jahr zahlreiche technische Lösungen eingeführt. Die ein- und ausgehende Post aller Standorte kann nun z. B. in einem zentralen elektronischen Postarchiv erfasst werden.

Auf der Grundlage landesspezifischer Vorgaben begannen Ende des Jahres 2005 die vorbereitenden Maßnahmen für die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Dazu wurde zuvor ein Produktkatalog der ASV erstellt (Abbildung 36) und die Kostenstellenstruktur festgelegt. Das Informationssystem für die Arbeitsschutzverwaltung (IFAS) wurde so angepasst, dass die Tätigkeiten der Mitarbeiter für die KLR nicht zusätzlich eingegeben werden müssen und so eine Doppelarbeit für die Mitarbeiter entfällt.

## 2. Personal

Die Übersicht des Personalbestandes des LAS zeigt die Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden

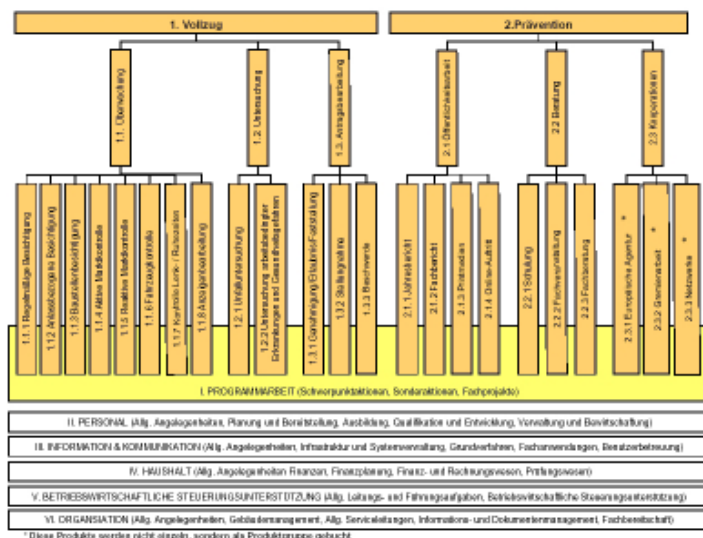
Berichtes. Auch im Jahr 2005 wurde in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg der durch Beschluss der Landesregierung bis zum Jahr 2010 vorgegebene Stellen- bzw. Personalabbau fortgesetzt. Insgesamt sind im Berichtsjahr 13 Stellen abgebaut worden. Wie in den Jahren zuvor erfolgte der Stellenabbau sozialverträglich unter konsequenter Nutzung von Möglichkeiten zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben durch Altersteilzeit und Vorruhestand. In der Folge sind im Berichtsjahr Reduzierungen in den Dienstgeschäften und Tätigkeiten feststellbar (siehe Anhang). Eine weitere Verminderung des Arbeitsvermögens ergab sich durch die Auswirkungen des im Land vereinbarten und bis 2007 geltenden Sozialtarifvertrages (Absenkung der Arbeitszeit und der Einkommen für die Angestellten).

An der im Ausbildungsverbund der fünf neuen Bundesländer stattfindenden Ausbildung für Aufsichtskräfte in der Arbeitsschutzverwaltung nahmen sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS teil und konnten ihre Abschlussprüfung im Dezember erfolgreich ablegen.

Im LAS erlernten zwei Auszubildende den Beruf „Kaufmann für Bürokommunikation“. Davon beendete eine Auszubildende im Sommer des Jahres ihre Ausbildung erfolgreich. Ein weiterer Jugendlicher befindet sich in der Ausbildung zum „Fachinformatiker - Fachrichtung Systemintegration“.

Abbildung 36:

Der Produktkatalog der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg für die Kosten- und Leistungsrechnung



# Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit

## 1. Tätigkeiten in Betrieben und Einrichtungen

Im Jahr 2005 waren im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden 74.626 Betriebsstätten mit 780.499 Beschäftigten registriert. Damit ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 1.000 Betriebsstätten und 24.145 Beschäftigte zu verzeichnen. In 90 % der Betriebsstätten waren weniger als 20 Beschäftigte tätig.

10.527 Betriebsstätten und 3.901 Baustellen wurden durch die Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzverwaltung aufgesucht und 18.831 Dienstgeschäfte durchgeführt. 6.819 Besichtigungen in Betrieben erfolgten planmäßig und in 3.708 Fällen war ein besonderer Anlass der Grund für eine Überprüfung. In der Übersicht 1 ist die Verteilung der Dienstgeschäfte in ausgewählten Wirtschaftsgruppen dargestellt.

Übersicht 1: Dienstgeschäfte 2005 in ausgewählten Wirtschaftsgruppen

Schl.-Nr.	Wirtschaftsgruppe	Erfasste Betriebsstätten	Aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil in %	Dienstgeschäfte
28	Herstellung von Metallerzeugn.	1.618	401	25	473
50	Kraftfahrzeuginstandhaltung	3.577	795	22	921
15	Ernährungsgewerbe	1.455	277	19	352
01	Landwirtschaft	2.887	525	18	571
60	Transport und Verkehr	3.362	581	17	672
55	Gastgewerbe	9.417	1.266	13	1.385
45	Baugewerbe	8.683	964 3.901 Baustellen	11	4.935
85	Gesundheits- u. Sozialwesen	5.760	583	10	733

Im Rahmen der durchgeführten Besichtigungen wurden im Jahr 2005 ca. 25.600 Verstöße gegen das Arbeitsschutzrecht (Gesetze und Verordnungen) ermittelt und deren Abstellung durch den Arbeitgeber veranlasst. In 25.600 Fällen ist neben der Beratung durch das Intervenieren der Arbeitsschutzbehörden vermieden worden, dass Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen zu einem Arbeitsunfall oder einer Gesundheitsgefährdung führten. Eine Mängelhäufung in Abhängigkeit von Rechtsgebieten ist in Übersicht 2 dargestellt.

Wirtschaftsgruppen, in denen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Mängelhäufungen festgestellt wurden, sind in Übersicht 3 dargestellt.

## 2. Tätigkeiten im Innendienst

Im Berichtsjahr wurden 15.316 Vorgänge bearbeitet. Von 2.377 Genehmigungsanträgen wurden nur 31 (1,3%) abschlägig beschieden. Auf der Grundlage von 5.518 Besichtigungsschreiben haben die Arbeitsschutzverantwortlichen in den Betrieben und Einrichtungen die erkannten Mängel abgestellt. In 1.553 Fällen mussten die Arbeitsschutzbestimmungen durch die Anordnung entsprechender Maßnahmen durchgesetzt werden. 1.413 Ordnungswidrigkeiten wurden durch die Aufsichtspersonen erkannt und bearbeitet. Die Verteilung der Innendiensttätigkeiten auf Sachgebiete ist in der Abbildung 37 dargestellt.

Übersicht 2: Mängelhäufung in ausgewählten Rechtsgebieten des Arbeitsschutzes

Rechtsgebiet	Anzahl Kontrollen	Kontrollen mit Mängeln	Anzahl Mängel	Anteil der Kontrollen mit Mängeln	Mängel pro 100 Kontrollen
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1.361	577	2.058	42,4 %	151
Betriebssicherheitsverordnung, Abschnitt 2: Technische Anlagen	7.868	2.747	4.255	34,9 %	54
Arbeitsstättenverordnung	11.780	3.722	6.240	31,6 %	53
Arbeitsschutzgesetz	8.300	2.914	4.375	35,1 %	53
Biostoffverordnung	1.100	270	499	24,5 %	45
Medizinprodukte-Betreiberverordnung	316	98	141	31,0 %	45
Röntgenverordnung	104	31	42	29,8 %	40
Betriebssicherheitsverordnung, Abschnitt 3: Überwachungsbedürftige Anlagen	1.890	456	638	24,1 %	34
Gefahrstoffverordnung	4.027	788	1.235	19,6 %	31

Übersicht 3: Wirtschaftsgruppen mit festgestellten Mängelhäufungen

Schl.-Nr.	Wirtschaftsgruppe	Anzahl Kontrollen	Kontrollen mit Mängeln	Anzahl Mängel	Anteil der Kontrollen mit Mängeln	Mängel pro 100 Kontrollen
60	Transport und Verkehr	2.963	715	1.927	24 %	65
55	Gastgewerbe	4.393	1.181	1.859	27 %	42
15	Ernährungsgewerbe	1.321	326	566	25 %	43
51	Großhandel	1.022	250	413	24 %	40
50	Kraftfahrzeuginstandh.	4.040	1.027	1.482	25 %	37
28	Herstellung von Metall-erzeugnissen	1.856	447	651	24 %	35
01	Landwirtschaft	2.559	559	811	22 %	32
29	Maschinenbau	670	152	205	23 %	31
26	Glas, Steine, Erden	559	118	188	21 %	34
45	Baugewerbe	4.198	842	1.414	20 %	34
20	Holzgewerbe	512	99	145	19 %	28

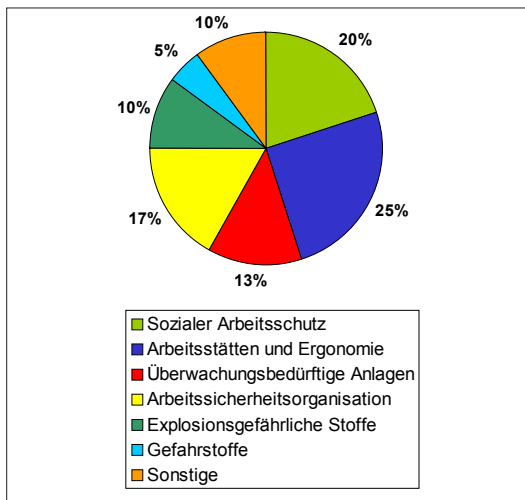


Abbildung 37: Verteilung der Innendiensttätigkeiten 2005 auf Sachgebiete

### 3. Öffentlichkeitsarbeit

#### Fachtagung „Praxis - Gefahrstoffrecht“

Die große Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten hinsichtlich der Neuregelungen in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bestärkte das Landesamt für Arbeitsschutz, in Zusammenarbeit mit der Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI) des Landes Brandenburg eine regionale Fachtagung durchzuführen.

Die am 19. April 2005 durchgeführte Veranstaltung richtete sich an alle vom Geltungs- bzw. Anwendungsbereich der GefStoffV Betroffenen. Das Ziel der Fachtagung war die Vermittlung der Neuregelungen der Gefahrstoffverordnung und deren Anwendung in der Praxis. Fragen hinsichtlich der Bestandskraft alt bewährter Regularien und vorhandener Dokumentationen sollten geklärt werden. Des Weiteren waren Informationen zu verantwortlichen Personen, geeigneten Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwerte sowie die Neuregelung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge Schwerpunkte der Veranstaltung. Kompetente Referenten aus der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), dem Umweltministerium Baden-Württembergs, dem LAS, der Berufsgenossenschaft Chemie sowie eine

betriebliche Fachkraft für Arbeitssicherheit vermittelten die Informationen.

Die Fachtagung wurde von 190 Interessenten besucht. Der Teilnehmerkreis setzte sich überwiegend aus Mitarbeitern sicherheitstechnischer bzw. arbeitsmedizinischer Zentren zusammen. Bemerkenswert war, dass ein Drittel der Teilnehmer Unternehmer und betriebliche Arbeitsschutzakteure aus Klein- und Mittelbetrieben waren. Aus den Diskussionsrunden und den fachlichen Pausengesprächen war das Interesse am Thema der Veranstaltung und weiterer arbeitsschutzrechtlicher Bereiche zu erkennen, so dass diese Fachtagungen als fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Arbeitsschutz geplant werden.

Iris Eckstein

[iris.eckstein@las.brandenburg.de](mailto:iris.eckstein@las.brandenburg.de)

#### Deutsch-polnische Gefahrguttagung 2005

Die Bundesregierung und die polnische Regierung vereinbarten für den Zeitraum von Mai 2005 bis Mai 2006 ein Deutsch-Polnisches Jahr, in das sich das Land Brandenburg u. a. mit den Deutsch-polnischen Gefahrguttagen einbrachte. Diese fanden vom 1. bis 2. Juni 2005 im polnischen Ort Lagow bei Frankfurt (Oder) bereits zum sechsten Mal statt. Die wechselweise von den grenznahen Arbeitsschutzverwaltungen beider Länder organisierten Fachtagungen haben sich zu einem wichtigen Podium entwickelt für die Weiterbildung und den Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern des Transportgewerbes, Gefahrgutexperten aus Unternehmen, Behörden und Sachverständigenorganisationen. Schwerpunktthemen waren Gefahrguttransport und Ladungssicherheit sowie Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Rund 50 Teilnehmer, von denen etwa ein Drittel deutsche Gäste waren, verfolgten das interessante Tagungsprogramm, das von acht polnischen und sechs deutschen Referenten bestritten wurde.

Zu Beginn referierte ein Vertreter vom Polnischen Ministerium für Infrastruktur über Maß-



nahmen, die die Erhöhung der Sicherheit bei Gefahrguttransporten in Umsetzung des Kapitels 1.10 (Sicherung vor Diebstahl und Missbrauch) der UN-Empfehlungen gewährleisten sollen. Ein weiterer Bericht umfasste die Erfolge beim Aufbau eines Kontrollorgans für den Straßentransport, die polnische Straßentransportinspektion ITD, die im Rahmen des Beitritts Polens zur EU im Oktober 2004 gegründet wurde und vom deutschen Bundesamt für Güterverkehr (BAG) Anleitung und Unterstützung erhielt. Sehr positiv wirkten sich die teilweise gemeinsam von den deutschen und polnischen Behörden durchgeführten Kontrollen in beiden Ländern aus, bei denen vor allem Mängel bei der Ladungssicherung, der Schutzausrüstung, den Feuerlöschern sowie mangelhafte Dokumente festgestellt wurden. Seit der Verstärkung der Schulungen und Kontrollen gingen diese



Abbildungen 38 und 39:  
Referenten und Teilnehmer der deutsch-polnischen Gefahrguttage 2005

Mängel trotz höherer Beförderungsaktivitäten mit Gefahrgut in Polen zurück.

Ein Umweltschutzinspektor stellte eine Unfallstatistik im Zusammenhang mit Gefahrgütern für das Gebiet Grünberg in Schlesien vor. Danach waren 70 % der Unfälle beim Transport und davon mehr als 40 % beim Straßentransport zu verzeichnen. In einem weiteren Beitrag wurden Mittel und Methoden erläutert, die zur richtigen Ladungssicherung führen. Gute Ergebnisse treten in der Praxis dann ein, wenn die Unterweisungen des Personals auf die konkreten unternehmensspezifischen Bedingungen zugeschnitten sind, Ursachen und Folgen unzureichender Ladungssicherung anschaulich erläutert werden und die Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Vertreterin des LAS machte Ausführungen zum sicheren Befüllen und Entleeren von Straßentankwagen zum Transport von Flüssiggas (UN 1965). Auf großes Interesse stießen auch die Ausführungen eines Vertreters des Bundesamtes für Güterverkehr, der eine erste Bilanz über die Einführung der Lkw-Maut in Deutschland zog. Bezüglich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr berichtete ein Vertreter des LAS über die im Land Brandenburg 2004 durchgeführte Schwerpunktaktion „Mit Brandenburger Busunternehmen sicher ans Ziel“.

Mit neuen Erkenntnissen und einem Ausblick auf potenzielle neue Themen für die 7. Deutsch-polnischen Gefahrguttage in zwei Jahren endete die Veranstaltung.

*Kathrin Golinski*

[kathrin.golinski@jas-c.brandenburg.de](mailto:kathrin.golinski@jas-c.brandenburg.de)

### Messe „A+A’2005“ in Düsseldorf

Die Veranstalter der diesjährigen A+A vom 24. bis 27. Oktober verbuchten einen Ausstellerrekord. 1.370 Aussteller präsentierten auf der Messe ihre Produkte und Serviceleistungen und konnten sich über 54.438 Fachbesucher freuen, die sich über die neuesten Trends im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz informieren wollten.

Der A+A-Kongress stand unter dem Leitthema „Zukunft mit Prävention“ und thematisierte insbesondere den qualitativen und wirtschaftlichen Nutzen vorbeugenden Handelns.

Die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Brandenburg, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Länderaus-



Abbildungen 40 bis 42:  
Der Gemeinschaftsstand der Länder auf der A+A '2005

schuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e. V. präsentierten sich im Treffpunkt Sicherheit auf einem Gemeinschaftsstand (Abbildungen 40 bis 42).

In den Mittelpunkt des Gemeinschaftsstandes war das zentrale Thema der Europäischen Woche 2005 für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Schluss mit Lärm!“ gestellt (Abbildungen 43 und 44).



Abbildungen 43 und 44:  
Die Themenecke „Lärm“

In einer stationären Lärmschutzkabine wurden auf einer rotierenden Scheibe verschiedene Dämmmaterialien vorgestellt und deren lärm-dämmende Wirkung demonstriert. Eine Lärm-ampel signalisierte die Höhe der Lärmbelastung (Rot: Überschreitung des Grenzwertes). Am Beispiel einer mobilen Lärmschutzkabine wurden Gestaltungsmöglichkeiten für mobile Arbeitsplätze gezeigt. An der HörBar testeten die

Besucher spielerisch ihr Hörvermögen und mussten gleichartige Geräusche erkennen und zuordnen. In einer Audiometrikabine konnten die Besucher ihr Hörvermögen bestimmen lassen. An einer Infosäule waren umfangreiche visuelle und akustische Informationen rund um das Thema Lärm am Arbeitsplatz abrufbar. Ergänzend wurden auf 10 Infotafeln spezielle Informationen aus den Ländern angeboten. Brandenburg stellte auf zwei Tafeln zum Thema „Arbeitslärm – Freizeitlärm – Erhaltung des Hörvermögens“ eine risikoadäquate Beschreibung der Lärmbelastung vor und präsentierte Messergebnisse und Schlussfolgerungen zum Schutz der Beschäftigten und des Publikums von Diskotheken und Rockkonzerten (siehe auch S. 9).

Brandenburg stellte auf weiteren Messetafeln die Ergebnisse von einigen Schwerpunktaktionen vor:

- Mit Brandenburger Busunternehmen sicher ans Ziel
- Sicherheit auf Kleinbaustellen
- Stiefkind Planungsphase – Sicherheit auf Autobahn- und Straßenbaustellen
- Prüfung von Gaspendelsystemen und Überfüllsicherungen an Tankstellen.

Außerdem wurde eine umfangreiche Präsentation zum Thema „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ gezeigt, die zahlreiche Fachbesucher anzog (Abbildung 45).

Ein besonderes Interesse zeigten die Standbesucher auch an den Informationsmaterialien zur



Abbildung 45: Besucher am Brandenburger Stand

neuen Arbeitsstätten- und zur neuen Gefahrstoffverordnung.

*Barbara Kirchner*

[barbara.kirchner@las.brandenburg.de](mailto:barbara.kirchner@las.brandenburg.de)

### **Erfahrungsaustausch zwischen den Unfallversicherungsträgern und der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg**

Im Land Brandenburg wurde im Oktober 2005 eine Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger (UVT) abgeschlossen. Zentrales Anliegen dieser Vereinbarung ist ein aufeinander abgestimmtes und arbeitsteiliges Handeln zwischen den Aufsichtsdiensten. Jährlich findet deshalb im Land Brandenburg eine gemeinsame Beratung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde, der Berufsgenossenschaften und der landesbezogenen Stelle der Unfallversicherungsträger im November statt. Die Teilnehmer berichteten über Vorhaben des kommenden Jahres. Die Einbindung der Berufsgenossenschaften in Schwerpunktaufgaben der Arbeitsschutzverwaltung ist mittlerweile Tradition im Land Brandenburg. Aber auch die tägliche Routinearbeit ist ein Thema beim Erfahrungsaustausch. So werden in einem gemeinsamen Betriebsstättenkataster zwischen ausgewählten Berufsgenossenschaften und dem Landesamt für Arbeitsschutz geplante und durchgeführte Betriebsbesichtigungen elektronisch ausgetauscht, so dass zum Einen keine Doppelbesichtigungen auftreten können und zum Anderen die Besichtigungsergebnisse über den jeweils anderen Aufsichtsdienst abrufbar sind. Bei dringendem Handlungsbedarf (schwere, tödliche Arbeitsunfälle oder Schadensfälle) unterrichten sich die Mitarbeiter der UVT und des LAS umgehend. Dem vereinzelt Vorwurf der Unternehmen hinsichtlich angeblicher bürokratischer Hindernisse bei der Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen begegnen die Beteiligten, indem alle eingehenden Anträge bei der BG oder dem LAS intern an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

## Die Arbeitsschutzverwaltungen Brandenburgs und Berlins rücken enger zusammen

In der eng verzahnten Wirtschaftsregion arbeiten die Arbeitsschutzverwaltungen der beiden Länder schon seit geraumer Zeit auf den verschiedensten Gebieten eng zusammen. Zu fachlichen Fragen gab es bereits einen regen Gedankenaustausch. Ausgewählte Schwerpunktaktionen wurden länderübergreifend vorbereitet und durchgeführt. Im Dezember 2005 haben die Ministerin Frau Ziegler für das Land Brandenburg und die zuständige Berliner Senatorin Frau Knaake-Werner nun eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzbehörden Brandenburgs und Berlins unterzeichnet. Durch eine intensivierte Zusammenarbeit beider Behörden sollen die Chancen und Potentiale im gemeinsamen Wirtschaftsraum noch besser ausgeschöpft werden. Einheitliche Rahmenbedingungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Schutzes der Verbraucher vor Gefahren durch unsichere technische Produkte zählen dazu. Deshalb wird eine frühzeitige Abstimmung der Schwerpunktaktivitäten und Sonderaktionen vereinbart. Auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Koordination der Rechtsetzung und beim Aufbau übergreifender Netzwerke soll zukünftig ebenfalls abgestimmt gehandelt werden.

Karl-Heinz Mandla

[karl-heinz.mandla@las.brandenburg.de](mailto:karl-heinz.mandla@las.brandenburg.de)

## Gefahren auf der Straße

Auf den Straßen wird der Verkehr immer dichter. Der Anteil gefahrener Kilometer durch Fahrzeuge gewerblicher Unternehmen nimmt stetig zu. Schwere Unfälle, an denen Omnibusse, Lastkraftwagen oder Kleintransporter beteiligt waren (Abbildung 46), lassen erkennen, wie wichtig die Beachtung der Lenk-, Pausen- und Ruhezeiten der Fahrer ist. Nur ausgeruhte Fahrer sind ausreichend geschützt vor übermüdüngsbedingten Fehlhandlungen im Straßenver-

kehr. Die Einhaltung der Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kraftfahrer hat nicht nur Auswirkungen auf den Kraftfahrer selbst, sondern auch auf andere Verkehrsteilnehmer. Aus diesem Grund stellt die Überwachung der Unternehmen des Verkehrsgewerbes unverändert einen Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit des LAS dar.



Abbildung 46:

*Ein Unfall, an dem ein LKW und ein Kleintransporter beteiligt waren*

Einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für den Kraftfahrer und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit stellten im Berichtszeitraum die Vorbereitungen zur Einführung des digitalen Kontrollgerätes dar. Die Europäische Gemeinschaft beschloss 1998 (VO (EG) Nr. 2135/98) die herkömmlichen Kontrollgeräte in Fahrzeugen über 3,5 t durch digitale Kontrollgeräte in Neufahrzeugen zu ersetzen. Eine Voraussetzung zum Betrieb digitaler Kontrollgeräte sind Kontrollgerätekarten für Fahrer, Unternehmer, Werkstätten und Aufsichtsbehörden. Nachdem die technischen und gesetzlichen Voraussetzungen in Deutschland geschaffen worden waren, war der Einbau digitaler Kontrollgeräte ab 5.8.2005 auf freiwilliger Basis zulässig. Die Länder mussten die Ausgabe der Kontrollgerätekarten in eigener Regie regeln. Im Land Brandenburg sind die Führerscheinstellen dafür zuständig. Die Führerscheinstellen wurden bei der technischen Ausstattung ihrer Einrichtungen beraten. In einem **Workshop des LAS zur Ausgabe der Kontrollgerätekarten** im Juni 2005 wurden die Mitarbeiter der Führer-

scheinstellen darin unterwiesen. Parallel dazu wurden die Unternehmen bei Betriebsbesichtigungen beraten. Damit waren alle Voraussetzungen für die Ausgabe der Kontrollgerätekarten geschaffen worden, so dass die Unternehmen im Land Brandenburg Fahrzeuge mit digitalen Kontrollgeräten ab dem 5.8.2005 erwerben konnten.

Mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes soll die Manipulationssicherheit bei den Aufzeichnungen der Lenk-, Pausen- und Ruhezeiten erhöht werden. Kraftfahrer und Unternehmen versuchen immer wieder durch Manipulationen Lenkzeitüberschreitungen und zu kurze Ruhezeiten zu verschleiern. Die Einführung des digitalen Kontrollgerätes führt auch dazu, dass die Unternehmen mit geringem Aufwand die Auslastung eines Fahrers überprüfen können und die Einsatzplanung so gestalten können, dass eine Überforderung des Fahrers ausgeschlossen werden kann. Für die Aufsichtsbehörden wird der Kontrollaufwand zur Überprüfung größerer Zeiträume erheblich reduziert, so dass Fehldispositionen in den Unternehmen schneller und umfassender aufgedeckt werden können. Durch diese Erhöhung des Kontrolldrucks wird es weniger Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten geben und es verbessern sich die Arbeitsbedingungen für den Kraftfahrer.

Im zweiten Halbjahr 2005 lief die Schwerpunktaktion „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Transportunternehmen“ an. In einem **Auftakt-Workshop** wurden die einzubeziehenden Behörden und Einrichtungen eingeladen und die Ziele der Aktion aufgezeigt. Die breit gefächerte Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen wurde in den Mittelpunkt gestellt, um die Effizienz der Aufsicht zu erhöhen.

Neben der tiefgründigen Überprüfung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr soll diese Aktion auch zur umfassenden Beratung von Fahrern und Unternehmen genutzt werden. So unterstützte das LAS im August die Polizei bei der Durchführung eines „**Fernfahrerstammti-**

**sches**“. Das LAS informierte umfassend über die Einführung des digitalen Kontrollgerätes und über die neue Fahrpersonalverordnung.

Einen weiteren Baustein stellt die Kontrolle der Ladungssicherung bei Kleintransportern dar. In diesem Zusammenhang wird am 19.04.2006 ein **Workshop** durchgeführt. Hier wird gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, dem ADAC-Fahrsicherheitszentrum und dem Bundesamt für Güterverkehr über Möglichkeiten der Ladungssicherung beraten. An praktischen Beispielen werden Fehler in der Ladungssicherung aufgedeckt.

*Karl-Heinz Strehl*

[karl-heinz.strehl@las.brandenburg.de](mailto:karl-heinz.strehl@las.brandenburg.de)

### Präsentationen im Intranet und Internet

**bb.osha.de:** Von den Neuerungen, Änderungen und Aktualisierungen sollen hier nur einige erwähnt werden. Das deutsch-polnische EU-Projekt „Sicher bauen – über Grenzen hinweg“ wurde ganzjährig im Internet begleitet. In diesem Rahmen erarbeitete zweisprachige Publikationen wie Flyer und Broschüren mit den wichtigsten Informationen zum Arbeitsschutz in Deutschland und Polen wurden veröffentlicht und die gemeinsamen Veranstaltungen angekündigt. Neu aufgenommen wurde die Rubrik „Technischer Verbraucherschutz“ mit dem Thema „Schutz von Kindern vor dem Ertrinken“, inklusive des Flyers, der vom Runden Tisch Verbraucherschutz erarbeitet worden war. Aktuell informiert wurde über Schutzmaßnahmen wegen der Vogelgrippe und gegen Lärm sowie die im Rahmen der EU-Woche durchgeführten Aktionstage. Neue Publikationen über Arbeitsschutz bei Zusatzjobs (den so genannten Ein-Euro-Jobs) und sicheres Reisen mit dem Bus wurden eingebunden. Die Nutzer wurden auf dem Laufenden gehalten über den Verlauf des Geschehens bei den Verhandlungen des MASGF über eine Zusammenarbeit mit dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften für eine verbesserte Präventions-

arbeit. Neuigkeiten durch die EG-Vibrations-Richtlinie wurden veröffentlicht. Die INQA-Datenbank Praktische Lösungen wurde als gleichwertiger Ersatz für die bisher angebotene eigene Datenbank eingebunden.

**IDAS:** Das Intranet wurde 2005 wesentlich erweitert und Informationsbereiche nach Anfragen und Vorschlägen der Mitarbeiter umgestaltet. Seit Jahresbeginn stellen die Vertreter der Fachdienstbesprechungen ihre Protokolle regelmäßig zur Verfügung. In der zweiten Jahreshälfte kamen die der Leitungsdienstbesprechungen dazu. Im März fand in jedem Dienstort eine Informationsveranstaltung zur Nutzung des Intranets statt. Dabei wurde auch der Service des Infocenters mit einem Online-Bestelldienst und dessen Handhabung vorgestellt. Nach und nach entdeckten die Mitarbeiter des LAS das Intranet als hilfreiches und zuverlässiges Informationsmedium für sich und richteten Fragen bzw. Hinweise an die Redaktion. Es wurden Artikel von Mitarbeitern im elektronischen Newsletter veröffentlicht. Der Bereich „Aktuelle Meldungen“ wurde aktiv zur Information der Belegschaft genutzt, Stellenausschreibungen veröffentlicht und Veranstaltungen angekündigt. Die Einführung der Datenbankanwendungen IFAS 5.0 und CATS im Rahmen der Pilotierung der KLR wurde durch entsprechende praktische Hinweise begleitet. Hilfen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen wurden unter „Tipps und Tricks“ durch die Mitarbeiter der Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt.

### **Koordinierende Stelle der Länder**

Die Länder wurden fortlaufend mit den so genannten Länderbriefen zu den Entwicklungen und Aufgaben des Arbeitsschutzes auf EU-Ebene informiert. Auch wurden Beiträge der Länder angefordert, die als Teil des deutschen Beitrags in Webfeatures der EU-Agentur eingearbeitet werden sollten oder zur Beantwortung von Anfragen aus anderen EU-Mitgliedstaaten dienten. Wie jedes Jahr wurden Publikationen der Agentur an alle Länder verschickt. Einen Großteil der

Aktivitäten nahmen die Organisation, Diskussion und individuelle Absprachen zur Einführung des neuen Content Management Systems (CMS für die dritte Internetgeneration) ein. Diese wurden geführt mit den Beauftragten der Ländern einerseits, der Auftrag nehmenden Firma und der Agentur bzw. dem Focal Point andererseits. So ist es in Zusammenarbeit mit dem Webmaster des Focal Points gelungen, im Juni an der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) einen zweitägigen Workshop für die Länder zu organisieren, auf dem man sich mit den Hauptaspekten des neuen CMS vertraut machen konnte.

### **Europäische Woche 2005 und Wettbewerb für gute praktische Lösungen:**

„Schluss mit Lärm!“ war der Slogan der diesjährigen Europäischen Woche. Das LAS beteiligte sich durch die Teilnahme am nationalen Teil des Arbeitsschutznetzwerks und am Beraterkreis. Es entstand die Konzeption für eine auch im europäischen Ausland viel gelobte und gut strukturierte Internetpräsentation sowie ein Flyer, der bundesweit verteilt wurde. Obwohl sich das LAS dafür einsetzte, die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Einreichung von Beiträgen zum Wettbewerb zu motivieren, war die Beteiligung geringer als in den Vorjahren. Die Sichtung der Wettbewerbsbeiträge und das nationale Ranking fanden unter aktiver Mitarbeit des LAS statt.

*Hella Skoruppa*

[hella.skoruppa@las.brandenburg.de](mailto:hella.skoruppa@las.brandenburg.de)

# Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten

# 1. Unfallgeschehen

Die Fallzahlen für Unfälle bei der Arbeit sind seit Jahren bundes- als auch landesweit rückläufig. Mit 32 Unfällen je 1.000 Erwerbstätige (ohne Selbständige) war 2003 im Land Brandenburg die bisher geringste Quote für die gemeldeten Unfälle bei der Arbeit zu verzeichnen. Die Fallzahlen für das Jahr 2004 lassen erstmals wieder einen Anstieg der Quote gegenüber dem Vorjahr auf 37 Unfälle je 1.000 Erwerbstätige erkennen. Für 2005 registrierten die Unfallversicherungsträger nach vorläufigen Angaben etwa 32.000 Unfälle bei der Arbeit (Abbildung 47).

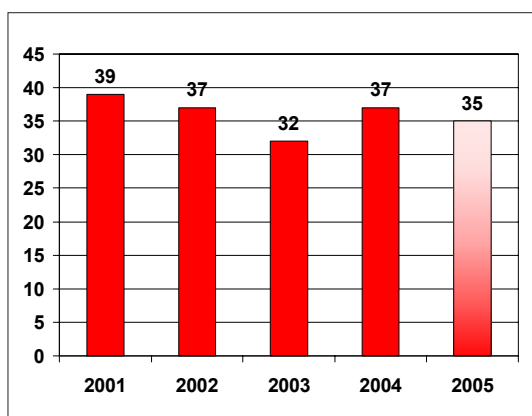


Abbildung 47:

Gemeldete Unfälle bei der Arbeit je 1.000 Beschäftigte

(Quellen: Statistisches Jahrbuch Brandenburg 2004 (Erwerbstätige ohne Selbständige); HVBG; Unfallkasse Brandenburg, Landwirtschaftliche BG)

Das LAS erhielt von den Arbeitgebern insgesamt 11.717 Anzeigen zu Unfällen bei der Arbeit. Von diesen wurden 479 Unfälle (4,3 %) näher untersucht.

Von 16 als besonders schwer eingestuft Unfällen waren acht (50 %) Absturzunfälle, die Hälfte davon im Bauwesen. Vier Unfälle ereigneten sich bei Demontage- und Reparaturarbeiten.

Von den 22 tödlichen Unfällen ereigneten sich

- 8 bei Reparatur-, Montage-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten,

- 7 im Straßenverkehr,

- 4 bei der Lagerung und dem Bewegen von Großteilen und

- 3 bei sonstigen Tätigkeiten.

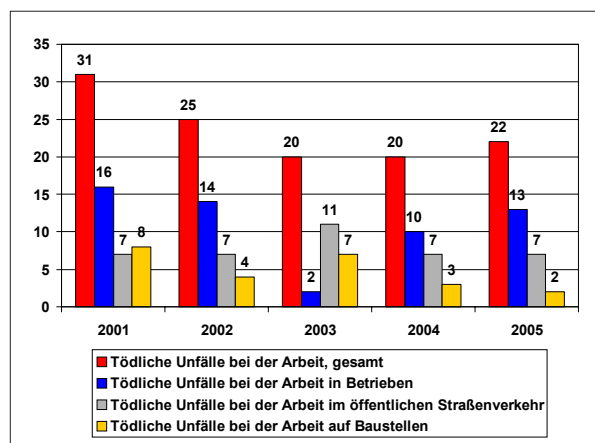


Abbildung 48: Tödliche Unfälle bei der Arbeit

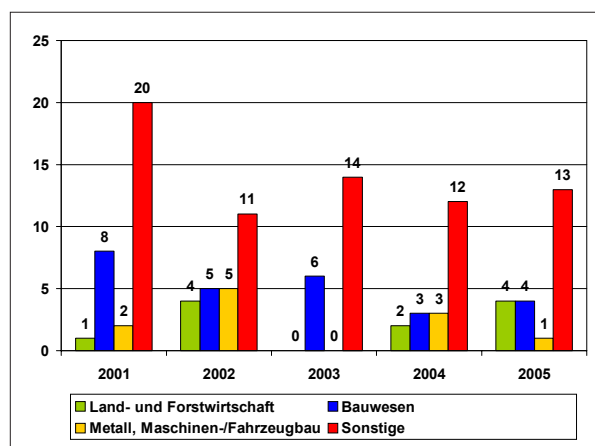


Abbildung 49:

Tödliche Arbeitsunfälle in Abhängigkeit von Wirtschaftsgruppen

Die Unfalluntersuchungen des LAS haben gezeigt, dass für Ausnahmesituationen wie **Havarien, Reparaturen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten** oft nur unzureichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden waren. Wenn diese Arbeiten zudem von Fremdfirmen ausgeführt werden, besteht vor und während der Arbeiten ein **hoher Abstimmungsbedarf**, wie folgendes Beispiel erkennen lässt.



### Schwerer Unfall bei der Abfallbeseitigung

In einem Recyclingunternehmen fallen bei der Abfallzerkleinerung erhebliche Verunreinigungen an. Zur Vermeidung erhöhter Brandlasten wurde eine Fremdfirma mit der Beseitigung von Staubablagerungen beauftragt. Um die Kontinuität der Brennstoffversorgung der nachgeschalteten Anlage nicht zu gefährden, sollten die manuellen Reinigungsarbeiten (Fußboden, Bandbrücke etc.) bei laufender Anlage durchgeführt werden.

Am Unfalltag erhielten die zwei Reinigungskräfte vom Schichtleiter den Arbeitsauftrag, im Bodenbereich der Halle die Staubablagerungen zu beseitigen. Die Arbeiten erforderten persönliche Schutzausrüstungen, auch Augen- und Atemschutz. Die Bewegungsfreiheit war darüber hinaus durch räumliche Enge stark eingeschränkt.

Nach einiger Zeit wurde eine Beschäftigte unterhalb eines Podestes mit schweren Verletzungen des rechten Unterarmes vorgefunden. Es gab keine Augenzeugen und die Verunfallte konnte sich an den Unfallhergang nicht erinnern.



Abbildung 50:  
Siebtrommel:  
Fehlende  
Schutzeinrichtungen

Die Ermittlungen des LAS und der Kriminalpolizei ergaben, dass sich der Unfall bei Reinigungsarbeiten mittels Handfeger an einer ungesicherten Einzugsstelle zwischen dem Antriebsmotor und der Antriebsrolle der Siebtrommel ereignet

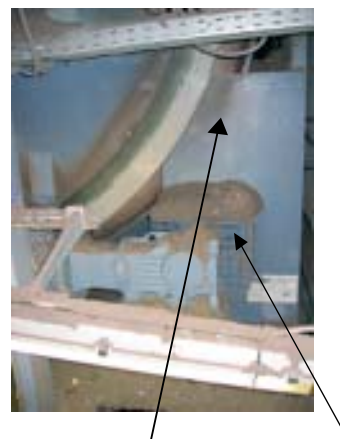
haben muss (Abbildung 50). Hierbei wurde der rechte Arm der Beschäftigten eingezogen. Sie erlitt schwere Verletzungen, die dazu führten, dass der rechte Arm bis zum Ellenbogen amputiert werden musste.

Folgende Ursachen und begünstigende Bedingungen für den Unfall wurden ermittelt:

- Im Arbeitsbereich fehlten mehrere Schutzvorrichtungen an der Abfallzerkleinerungsanlage. Nach Aussage der Beschäftigten waren sie „nach und nach verschwunden“.
- Sechs Wochen zuvor wurden an der Anlage von dem zuständigen Wartungsunternehmen Reparaturarbeiten im Bereich der Siebtrommel durchgeführt. Bisher konnte nicht ermittelt werden, ob Schutzvorrichtungen schon davor gefehlt hatten oder danach abhanden gekommen sind.
- Nach der Reparatur hatte das Recyclingunternehmen nicht kontrolliert, ob die technische Sicherheit der Anlage auch im Hinblick auf die Schutzvorrichtungen gegeben war.
- Das Fehlen von Schutzvorrichtungen wurde dadurch nicht als Mangel erkannt.
- Es erfolgten unzureichende Abstimmungen zwischen dem Recyclingunternehmen und der Reinigungsfirma.
- Die Beschäftigten waren nicht speziell unterwiesen.

Abbildung 51:

Siebtrommel:  
Schutzvorrichtung  
zwischen  
Motor und  
Antriebsrolle  
und  
an der Antriebs-  
rolle



Das Recyclingunternehmen sowie die Reinigungsfirma wurden mittels schriftlicher Anordnungen durch das LAS aufgefordert, sich gemäß Arbeitsschutzgesetz gegenseitig abzustimmen und dementsprechend ihre Beschäftigten zu unterweisen. Durch das Recyclingunternehmen ist abzusichern, dass nach Reparaturarbeiten die erforderlichen Schutzvorrichtungen wieder angebracht werden.

Im Ergebnis der Untersuchungen des Unfalls bei der Arbeit erfolgte durch das LAS bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Anzeige.

*Bernd Falke*

[bernd.falke@las-p.brandenburg.de](mailto:bernd.falke@las-p.brandenburg.de)

Die folgenden zwei Unfälle ereigneten sich, weil die **Gefährdungen von den Beschäftigten falsch eingeschätzt** wurden. Obwohl die Unternehmen für die Reparaturarbeiten Anweisungen erarbeitet hatten, wurden sie von den Beschäftigten auf Grund ihrer so genannten „Berufserfahrung“ nicht beachtet. Hier ist es insbesondere notwendig, die Beschäftigten im Hinblick auf mögliche Risiken besser zu informieren und zu sensibilisieren.

Im Ergebnis von Unfalluntersuchungen geben die Aufsichtspersonen des LAS den Arbeitgebern Hinweise, wie sie die Gefährdungsbeurteilungen präzisieren, konkrete Maßnahmen ableiten und die Beschäftigten nachhaltig unterweisen können.

### **Tödlicher Unfall mit Großballenpresse**

Am Unfalltag war ein langjähriger und erfahrener Mitarbeiter einer landwirtschaftlichen GbR an einer Großballenpresse mit dem Pressen von Heu beschäftigt. Plötzlich bemerkte er eine Störung beim Bindevorgang, die er beseitigen wollte. Dazu begab er sich, ohne den Motor des Traktors abzustellen (dieser lief im Standgas weiter) und ohne den Zapfwellenantrieb zwischen Traktor und Erntemaschine auszukuppeln, kriechend unter die Großballenpresse. Bei

dem Versuch, das gerissene Garn wieder in die dafür vorgesehene Knüpfvorrichtung einzufädeln, wurde er durch die sich bewegende Nadelchwinge im Brust- und Bauchraum getroffen und gegen das Grundgestell der Großballenpresse gequetscht. Dabei erlitt der Verunfallte starke innere Verletzungen, in deren Folge er zwei Tage nach Unfalleintritt verstarb.

Trotz Unterweisung und langjähriger Erfahrung im Umgang mit landwirtschaftlichen Maschinen beachtete der Unfallbetroffene nicht die Bedienungsanleitung, in der ausdrücklich das Auskuppeln des Zapfwellenantriebes sowie das Ausschalten des Traktors bei jeglicher Störungsbehebung gefordert wird. Auch das an der Großballenpresse angebrachte und gut lesbare Piktogramm – Vor Einfädeln des Bindfadens Traktor abstellen und Schwungradbremse anlegen! – wurde ignoriert.

Dieser Unfall wurde mit der Leitung des landwirtschaftlichen Unternehmens ausgewertet.

*Bärbel Braband*

[baerbel.braband@las-n.brandenburg.de](mailto:baerbel.braband@las-n.brandenburg.de)

### **Mastbruch**

2005 kam es zu zwei Unfällen beim Besteigen von Telefonmasten. In beiden Fällen waren die Holzmasten gebrochen. Während der eine Unfall relativ glimpflich ausging (der Verunfallte brach sich den rechten Arm), verlief der andere Unfall tödlich. Bei dem tödlichen Arbeitsunfall war der ca. 7 m lange und 15 cm dicke Mast 20 cm unter der Erdoberfläche abgebrochen. Nach Angaben auf den Bezeichnungsnägeln war der Mast erst vor zwei Jahren hergestellt und imprägniert worden. Wie die Unfalluntersuchung zeigte, war der Teil des Mastes, der sich im Erdreich befand, umlaufend ca. 3 cm tief verfault. Ein Gutachten ergab, dass er nicht ordnungsgemäß imprägniert worden war.

Die Unfallversicherungsträger fordern in der BGV D32 bzw. GUV-V D32 „Arbeiten an Mas-



*Abbildung 52:  
Bruchstelle mit umlaufender, tiefer Fäulnis*

ten, Freileitungen und Oberleitungen“, dass Masten nur bestiegen werden dürfen, wenn sie standsicher sind. Der Arbeitgeber des Verunfallten hatte allerdings in einer Betriebsanweisung festgelegt, dass Masten generell vor dem Besteigen mit einem Holzuntersuchungsgerät geprüft werden müssen. Der Verunfallte war daraufhin aktenkundig unterwiesen worden, hatte es aber aufgrund seiner Berufserfahrung nicht für erforderlich gehalten, einen erst zwei Jahre alten Holzmast zu prüfen.

Ein weiteres Problem ist die unzureichende Notrufmöglichkeit allein Arbeitender. Der Beschäftigte wurde auf einer Nebenstraße von einem zufällig vorbeikommenden Passanten gefunden. Wie lange der Verletzte auf dem Boden lag, bis die Rettungskette einsetzte, konnte nicht ermittelt werden. An den Folgen des Unfalls verstarb er nach sieben Tagen im Krankenhaus.

In der GUV-V C54 „Übergangs-Unfallverhütungsvorschrift Post und Telekom“ wird gefordert, dass bei dieser Art der Alleinarbeit „eine geeignete Notrufeinrichtung, z. B. Mobiltelefon, mitgeführt“ werden soll. Diese Geräte blieben dann oft im Auto. So war im Notfall kein Hilferuf möglich.

Im Ergebnis von Unfallauswertungen hat die Unfallkasse Post und Telekom 2006 das Arbeitsschutz-Merkblatt „Arbeiten an oberirdischen Telekommunikationsleitungen“ herausgegeben.

In diesem Merkblatt wird konkret Bezug auf die „Alleinarbeit“ genommen. Die Beschäftigten sollen sich vor und nach dem Besteigen des Holzastes bei ihrer Dienststelle melden und das Mobiltelefon „am Mann“ führen. Wie diese Forderung umgesetzt wird, muss die Zukunft zeigen. In diesem Merkblatt wird auch auf die Verwendung eines konkreten Holzuntersuchungsgerätes verwiesen. Mit diesem Gerät wird ein Loch von ca. 2 mm Durchmesser durch den Mast gebohrt und der Bohrwiderstand in einem Diagramm aufgezeichnet. Daran lässt sich die Standsicherheit erkennen.

Beispielgebend für ähnliche Arbeiten bleibt die Erkenntnis, dass auch bei Holzmasten, die erfahrungsgemäß noch nicht verwittert sein könnten, vor dem Besteigen Holzuntersuchungen durchgeführt werden müssen.

*Uwe Häusler*

[uwe.haeusler@jas-f.brandenburg.de](mailto:uwe.haeusler@jas-f.brandenburg.de)

## 2. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten und Ergonomie

In modernen Paketverteilzentren werden Pakete anhand eines „Leitcodes“ sortiert und zu den jeweiligen Endstellen des Verteilzentrums befördert. An einem solchen Codierarbeitsplatz konnte wahlweise im Sitzen oder Stehen gearbeitet werden (Abbildung 53). Vorhandene Arbeitsplatzheizungen waren individuell einstellbar und ausreichend dimensioniert. Das Hintergrundgeräusch beeinträchtigte zwar Sprachverständlichkeit und Konzentrationsfähigkeit, mit 68 dB(A) blieb der Beurteilungspegel aber noch unter dem Richtwert für einfache und überwiegend mechanisierte Tätigkeiten von 70 dB(A). Zu bemängeln waren die Zugluft am Codierarbeitsplatz und ein in Arbeitshaltung schlecht erreichbarer Notausschalter für das Förderband.



Abbildung 53:  
Codierarbeitsplatz mit manueller Codierung

Aus dem Codierarbeitsplatz von damals ist im Zuge der technischen Entwicklung ein Videocodierarbeitsplatz mit büroähnlichen Arbeitsbedingungen geworden. Wer Videocodierarbeitsplätze überprüft, wird klimatische Bedingungen im Behaglichkeitsbereich, keine störende Zugluft, eine Absenkung des Beurteilungspegels auf weniger als 55 dB(A), eine ausreichende wahlweise direkte und/oder indirekte Beleuchtung sowie eine zweckmäßige Anordnung bzw. Ausstattung der Bildschirmarbeitsplätze antreffen. Eigentlich könnten alle Beteiligten sehr zufrieden sein.

Wäre da nicht die starke Zeitvorgabe durch die Technik. Auf den Bildschirmen der Videoscanner erscheinen alle nicht maschinenlesbaren Adressfelder in rascher Folge. Arbeitsteilig sind nun innerhalb von Sekunden fehlende Adressdaten einzugeben. Diese Arbeitsaufgabe ist nicht nur durch einseitige körperliche Belastung mit hoher Bewegungsgeschwindigkeit gekennzeichnet, die bereits zu funktionellen Überbeanspruchungen und gesundheitlichen Beschwerden geführt haben. Sie wird darüber hinaus auch unter einem starken Zeitdruck ausgeführt. Das zu erledigende Arbeitspensum pro Zeiteinheit gibt die Technologie vor, den ausführenden Personen sind nur geringe Möglichkeiten gegeben, sich dieser Fremdbestimmtheit zu entziehen. Dadurch entsteht in Spitzenzeiten ein enormer Zeitdruck, der durch besonders kurzzyklische Auftragsbearbeitung einerseits und die Abhängigkeit von der Arbeit der anderen Beschäftigten andererseits noch verstärkt wird.

Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit folgende Möglichkeiten der Belastungsreduzierung zu prüfen und umzusetzen:

- Die strenge Taktgebundenheit der Tätigkeit sollte durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen gemildert werden (Schaffung von Puffern, Abkopplung der Tätigkeit vom Banddurchlauf der Pakete, Überdenken der Zeitspanne zur Bearbeitung eines Adressfeldes).
- Die Beschäftigten müssen die Möglichkeit haben, ihre Tätigkeit ohne Belastung anderer Arbeitnehmer kurzzeitig unterbrechen zu können.
- Die Kurzpausen gemäß § 5 Bildschirmarbeitsverordnung sind zum Belastungswechsel zu nutzen.

Karin Schultz

[karin.schultz@jas.brandenburg.de](mailto:karin.schultz@jas.brandenburg.de)

In Brandenburg sind die Großbaustellen rar geworden. Im Rahmen des Stadtumbauprogramms kam es an vielen Orten zum Abriss bzw. zu einer umfassenden Sanierung von Plattenbauten aus DDR-Zeiten. Dabei richteten sich die Kontrolltätigkeit und die präventiven Bemühungen des LAS auf den fachgerechten Umgang mit Asbest und künstlichen Mineralfasern (KMF). Der Abbruch von Gebäuden und die Beräumung von Altlasten auf militärischen Liegenschaften wurden auch 2005 im gesamten Land von der Arbeitsschutzbehörde beaufsichtigt.

### **Ein Großvorhaben wirft seine Schatten voraus: Der Großflughafen in Schönefeld**

Die Planung des Großflughafens Berlin-Brandenburg-International BBI lief 2005 von Seiten der Bauherren schon auf vollen Touren, obwohl im Berichtszeitraum noch Gerichtsverfahren von Gegnern des BBI anhängig waren. Das LAS bildete eine Projektgruppe, die für die Betreuung des Großflughafenbaus und die Arbeitsschutzbelange zuständig ist. Die Untere Bauaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald als Baugenehmigungsbehörde beabsichtigt regelmäßig die Projektanten des BBI und die Arbeitsschutzbehörde zu Besprechungen hinsichtlich der Projektgestaltung und der Vorgaben nach Baustellenverordnung einzuladen.

In Vorbereitung der geplanten Großbaustelle wurden schon verschiedene Vorhaben realisiert, die im weitesten Sinne der Baufeldfreimachung für den Flughafenneubau BBI dienen. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch der Komplettabriss des Dorfes Diepensee. Von besonderer Bedeutung für die Aufsichtstätigkeit waren der Rückbau von Asbestdächern und Gülleanlagen sowie im Rahmen der Altlastensanierung die Entfernung eines Regenrückhaltebeckens mit kontaminierten Schlammrückständen.

Im Juni 2005 gab es erste Gespräche im LAS mit den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren der Bauherren mit dem Ziel einer Abstimmung zur Sicherstellung einer guten Ko-

ordination während der zukünftigen Bauetappen. Die Sicherheitskoordinatoren sind sich ihrer Aufgaben in der Planungsphase des Großvorhabens allseitig bewusst und können damit den Erfordernissen nach Baustellenverordnung Rechnung tragen.

Bei der Unteren Bauaufsicht des Landkreises fanden erste Abstimmungen im Dezember 2005 zum Bau des Terminals statt. Die Gespräche erwiesen sich als sehr kooperativ. Sie trugen zum Verständnis für die manchmal sehr unterschiedlichen Sichtweisen zum Projekt bei. Es wurde in den Gesprächen auch vorgeschlagen, gemeinsam drei Großflughäfen in anderen Bundesländern zu besichtigen (Düsseldorf, Frankfurt (Main) und München), um die dort realisierten unterschiedlichen Technologien, z. B. den umfangreichen Gepäcktransport über mehrere Ebenen, bezüglich ihrer arbeitsschutzrechtlichen Relevanz nachvollziehen zu können.

*Marika Belter*

[marika.belter@las-c.brandenburg.de](mailto:marika.belter@las-c.brandenburg.de)

### **Im Falle eines Falles**

Hochseilartisten gehen bekanntermaßen einer spektakulären Tätigkeit nach. Aber sie sichern sich akribisch, um nicht zu Schaden zu kommen. Ganz anders verhielten sich Montage-Profis auf dem Dach eines neu errichteten Heizkraftwerkes. Ohne jegliche Absturzsicherungen wurden auf den Dächern des Gebäudes in fünfzehn und sechs Metern Höhe, auch an den Absturzkanten, Montagearbeiten ausgeführt.

Anlässlich einer Baustellenkontrolle wurde schon von Weitem festgestellt, dass Beschäftigte sich auf den Dächern des Heizwerkes bewegten. Absturzsicherungen waren aus dieser Entfernung nicht auszumachen.

Auf der Baustelle war dann festzustellen, dass die Beschäftigten sich zur Pause anschickten und die Dächer verließen. Unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Beschäftigten bestand



Abbildung 54: Das Heizkraftwerk

also vorerst nicht mehr. Gemeinsam mit dem Vorarbeiter wurde eine Besichtigung durchgeführt. Der Verdacht bestätigte sich: kein Beschäftigter hatte sich, obwohl in begrenzter Anzahl vorhanden, mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert. Dies traf auch auf den Vorarbeiter zu. Über den Vorarbeiter wurde sicher gestellt, dass sich alle Beschäftigten gegen Absturz fachgerecht sicherten.

Dem Geschäftsführer des Montage-Unternehmens wurde in einem Besichtigungsschreiben aufgezeigt, welcher Gefahr für Leben und Gesundheit sich seine Beschäftigten unter Duldung des Vorarbeiters aussetzten. Es wurde vereinbart, die Übertragung der Verantwortlichkeit sowie der Weisungsbefugnis während seiner persönlichen Abwesenheit auf der Baustelle zu regeln. Ihm wurden die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung seiner Unternehmerpflichten erläutert.



Abbildung 55: Die Situation in 15 m Höhe

Der Geschäftsführer informierte in einem Antwortschreiben über die bereits im Vorfeld der Montagearbeiten getroffenen Maßnahmen. Er verpflichtete den Vorarbeiter zur Erfüllung seiner Pflichten auf der Baustelle und kündigte eine Wirksamkeitskontrolle seiner getroffenen Maßnahmen an.

Die Montagearbeiten konnten ohne Unfälle abgeschlossen werden.

*Stephan Riedel*

[stephan.riedel@las-c.brandenburg.de](mailto:stephan.riedel@las-c.brandenburg.de)

### **Besser man schaut zweimal hin!**

Die Unfallhäufigkeit in der Baubranche ist mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. Regelmäßige Baustellenbesichtigungen durch die Mitarbeiter der brandenburgischen Arbeitsschutzbehörde sollen helfen, Missstände aufzuzeigen und durch geeignete Maßnahmen abzustellen, die von den jeweiligen Verantwortlichen einzuleiten sind. Neben den regelmäßigen Besichtigungen auf Baustellen wird auch den Beschwerden und den Hinweisen aufmerksamer Bürger, aber auch ansässiger Unternehmen nachgegangen, die arbeitsschutzrechtliche Mängel erkennen.

So war es auch im folgenden Fall. Dem Regionalbereich Süd des LAS wurde telefonisch mitgeteilt, dass zwei Personen ohne Absturzsicherungen Arbeiten auf dem Dach eines Wohnhauses durchführen. Es war dem glücklichen Umstand zu danken, dass im Zeitalter der (fast) unbegrenzten mobilen Erreichbarkeit die Behörde sofort reagieren konnte. Ein Aufsichtsbeamter, der sich an diesem Tag in der Nähe der Baustelle befand, wurde umgehend informiert und mit der Besichtigung der Baustelle beauftragt.

Der Aufsichtsbeamte fand folgendes vor: Zwei Beschäftigte eines Dachdeckerunternehmens befanden sich ohne Absturzsicherung auf dem Dach des besagten Hauses. Sie erneuerten die

Dacheindeckung. Nach Aussage des Vorarbeiters war ein Gerüst bestellt, aber nicht rechtzeitig durch den Gerüstersteller errichtet worden. Strenge Terminvorgaben des Bauherrn und der Arbeitsauftrag des Vorgesetzten veranlassten die beiden Beschäftigten, die Arbeiten auch ohne das erforderliche Gerüst zu beginnen.

Da eine akute Absturzgefahr bei Fortsetzung der Arbeiten unter diesen Bedingungen bestand, wurde durch die Aufsichtsperson eine Anordnung erlassen, der sofort Folge zu leisten war. Es wurde gegenüber dem Vorarbeiter angeordnet, dass der Arbeitgeber (hier der Inhaber der Dachdeckerfirma) Maßnahmen einzuleiten hat, die sofort gewährleisten, dass die beiden Beschäftigten die Arbeiten auf dem Dach durchführen, gegen die Gefahr des Absturzes gesichert werden. Der Vorarbeiter informierte seinen Vorgesetzten und stellte die Arbeiten am Dach ein. Zufrieden, einer akuten Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten entgegen gewirkt zu haben, konnte der Aufsichtsbeamte die Baustelle verlassen.

Am folgenden Tag wurde der Behörde durch den aufmerksamen Bürger vom Vortag mitgeteilt, dass die Arbeiten auf der besagten Baustelle weitergeführt wurden, ohne dass Maßnahmen gegen Absturz eingeleitet worden waren. Ein zweites Mal musste die Baustelle durch einen Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörde aufgesucht werden. Da sich vor Ort die Mitteilung des Bürgers bestätigte, wurden die Arbeiten unter diesen Bedingungen durch eine erneute Anordnung durch den Aufsichtsbeamten eingestellt.

Eine Nachkontrolle der Baustelle am Folgetag ergab, dass ein Schutzgerüst durch eine Gerüstfirma errichtet worden war. Somit war das Schutzziel erreicht, einen sicheren Arbeitsplatz für die Beschäftigten auf dem Dach zu schaffen.

Obwohl der Arbeitgeber der zweiten behördlichen Anordnung nachgekommen war, war der Fall für ihn noch nicht beendet. Es erwartete den

Inhaber der Dachdeckerfirma im weiteren Verlauf ein Bußgeldverfahren, da er der ersten Anordnung nicht Folge geleistet hatte. Terminvorgaben oder Kosteneinsparungen rechtfertigen in keinem Fall eine solche akute Gefährdung von Leben und Gesundheit der Beschäftigten.

Es bleibt zu hoffen, dass das verhängte Bußgeld den Unternehmer zum Nachdenken über seine Pflichten als Arbeitgeber gegenüber seinen Beschäftigten bewegt. Der Arbeitsschutz muss immer und auf jeder Baustelle beachtet und durch geeignete Maßnahmen mit eingeplant werden ... **bevor es mal zu spät ist!**

*Frank Kurbjuhn*

[frank.kurbjuhn@las-c.brandenburg.de](mailto:frank.kurbjuhn@las-c.brandenburg.de)

## 4. **Arbeitsmittel und Medizinprodukte**

### **Kleine Brücke mit großer Wirkung**

An einem Samstag im Jahr 2005 wurden in einem Recyclingunternehmen zur Sortierung von Kunststoffen des Dualen System Deutschland (DSD) Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Die Ballenpresse inklusive der Zuführbänder mussten überholt werden. Als die Arbeiten abgeschlossen waren, sollte der Probelauf erfolgen. Die Anlage ließ sich aber nicht einschalten. Der Hallenverantwortliche beauftragte ein Elektrounternehmen mit der Fehlersuche. Diese Elektrofirma führte die laufenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Unternehmen durch und hatte auch schon die Ballenpresse repariert. Der Monteur der Elektrofirma stellte bei der Fehlersuche fest, dass eine Leitung einen Kurzschluss verursachte und deshalb die Steuerspannung fehlte. Da es Samstag war und nur ein Probelauf erfolgen sollte, klemmte der Monteur die Leitung am Steuerschrank aus und überbrückte die beiden dazugehörigen Klemmen der Klemmleiste (Abbildung 56). Er wies den Hallenverantwortlichen auf die überbrückten Klemmstellen hin und erklärte, dass sich zwei Not-Aus-Schalter und die Endschalter an den beiden Türen zum Innenraum der Ballenpresse außer Betrieb befänden. Der Not-Aus-Taster am Bedienpult und der Hauptschalter blieben weiter funktionstüchtig. Das ist eine für den Probebetrieb durchaus zulässige Verfahrensweise. Ein Beschäftigter kann so vom Bedienpult aus den Probelauf verfolgen, um im Notfall den Not-Aus-Taster am Standort betätigen zu können. Der Probelauf wurde durchgeführt und der Hallenverantwortliche vereinbarte mit dem Elektromonteur, die Leitung in der kommenden Woche auszuwechseln, um den regelmäßigen Betrieb wieder aufnehmen zu können. Wie sich später herausstellte, hatte eine Ratte die Leitung angefressen. Die blanke, spannungsführende Ader verursachte am Gehäuse einen Kurzschluss.

Am darauf folgenden Montag lief der Betrieb um 05:00 Uhr an. Die Anlage war nach dem Probelauf nicht gesperrt worden. Der Schlüssel im Not-Aus-Taster des Bedienpultes steckte. Der Hal-

Abbildung 56:

*Violette Ader als Brücke*



lenverantwortliche erschien gegen 06:30 Uhr im Unternehmen. Nach seiner Aussage hatte er den Kollegen, der als Schichtleiter in der Halle tätig war, zur überbrückten Not-Aus-Schleife unmittelbar nach seinem Erscheinen unterrichtet. Es wurden Kunststoffballen aus Verpackungsmaterial gepresst und automatisch mit Bindedraht gebunden. Gegen 10:30 Uhr riss ein Bindedraht. Um diesen Draht wieder zu verbinden, musste sich der Schichtleiter in die Ballenpresse begeben. Dazu öffnete er im Vertrauen auf den Endschalter die Tür zum Innenraum der Ballenpresse und stieg hinein. Die Steuerung des Presszylinders erfolgt über eine Lichtschranke, so dass der Pressvorgang ausgelöst wird, wenn die Presskammer mit Material bis zu einer eingestellten Höhe gefüllt ist. Der Schichtleiter muss diese Lichtschranke ausgelöst haben, als er sich in der Presskammer befand. Der ca. drei Sekunden dauernde Pressvorgang wurde ausgelöst und der Schichtleiter hatte keine Chance die Presskammer lebend zu verlassen. Er hatte sich darauf verlassen, dass der gut sichtbare ausgelöste Endschalter an der Tür als Sicherheit ausreicht.

Für die Arbeiten an der Ballenpresse war eine Betriebsanweisung vorhanden. Darin fordert der Arbeitgeber, dass vor allen Arbeiten (Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten) der Hauptschalter an der Rückseite des Bedienpultes auszuschalten ist. Alle Beschäftigten hatten die Unterweisung zum Umgang mit der Ballenpresse erhalten und mit Unterschrift bestätigt.

Da ein Bedienfehler oder ein Fehler in der Steuerung zu dem Unfall geführt haben musste, wurde zu Untersuchungsbeginn durch das LAS



angeordnet, dass sich alle Personen aus dem Gefahrenbereich der Ballenpresse zu entfernen haben, bis ein Elektrofachmann die Spannungsfreiheit an der Anlage wieder hergestellt hat.

*Uwe Häusler*

[uwe.haeusler@las-f.brandenburg.de](mailto:uwe.haeusler@las-f.brandenburg.de)

### **Medizinprodukte**

Im Berichtsjahr 2005 fanden 435 Besichtigungen zum Medizinprodukterecht in den einzelnen Einrichtungen des Gesundheitswesens statt. Bei etwas mehr als der Hälfte dieser Einrichtungen wurden Mängel insbesondere beim Betreiben von Medizinprodukten festgestellt. Diese traten vorwiegend im Bereich der gerätetechnischen Dokumentation und bei der Durchführung von vorgeschriebenen Prüfungen bei Medizinprodukten auf. Auch waren die Verfahrensweisen bei Vorkommnissen mit Medizinprodukten und entsprechende Korrekturmaßnahmen oftmals nur unzureichend bekannt.

Im Rahmen einer Schwerpunktaufgabe wurden von den Mitarbeitern aller Regionalbereiche Überprüfungen zum Medizinprodukterecht in 33 ambulanten Arztpraxen durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass in ca. 20 % der Arztpraxen die gerätetechnische Dokumentation nicht vorschriftsmäßig geführt wurde. Es traten Mängel beim Führen der Bestandsverzeichnisse und Medizinproduktebücher auf. Auch hier waren die Meldewege und Verfahrensweisen bei Vorkommnissen mit Medizinprodukten auf Betreiberseite nicht oder nur unzureichend bekannt. Die „Sicherheitstechnischen Kontrollen“ wurden im Regelfall termingerecht veranlasst, jedoch waren einige Prüfprotokolle von mangelhafter Qualität, so dass in diesen Fällen die Kompetenz einiger beauftragter Prüfer angezweifelt wurde. Viele ambulant tätige Ärzte kennen sich im Medizinprodukterecht nicht aus und überlassen Fragen zur Gerätesicherheit den bestellten Medizintechnikern.

Bei dieser Aktion fanden die durch die länderübergreifende Arbeitsgruppe Medizinprodukte (AGMP) erarbeiteten Verfahrensanweisungen (VAW) „Überwachung nach Medizinprodukte-Betreiberverordnung“ Anwendung. Diese Verfahrensanweisungen wurden seitens der Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörde auf „Praxistauglichkeit“ geprüft. Dem zuständigen Brandenburger Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie wurde ein Erprobungsbericht mit Änderungswünschen übergeben.

Auch wurden im letzten Jahr wieder Vorkommnisse mit Medizinprodukten durch die Bundesanstalt für Medizinprodukte und Arzneimittel gemeldet. Daraufhin wurden die betroffenen medizinischen Einrichtungen durch die Mitarbeiter des LAS über die potentiellen Gefahren und entsprechende korrektive Maßnahmen informiert. Exemplarisch seien dazu mehrere Vorfälle mit Herzschrittmachern, mit Defibrillatoren, mit bipolaren Elektroden, mit Ernährungspumpen und mit Patientenhebehilfen genannt.

Einen Schwerpunkt im Rahmen der Mitwirkungspflicht von Behörden bezüglich der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung bildeten wiederum Vorfälle mit Krankenbetten. Neben Einzelfällen, wie ein unsachgemäß umgerüstetes Pflegebett und ein zur Zeit noch nicht geklärt Brand eines elektrisch betriebenen Bettes, wurden Pflegebetten vorgefunden, deren Stäbe der Seitengitterteile einen zu großen Abstand hatten. In der Vergangenheit kam es zu tödlichen Strangulationen von Patienten an ähnlichen nicht normgerechten Seitenteilen. Gemäß Kundenkartei wurden daraufhin alle im Land Brandenburg betroffenen Betreiber dieser Betten über das Sicherheitsrisiko und den notwendigen Austausch der mangelhaften Teile informiert.

*Gerd Becker*

[gerd.becker@las-p.brandenburg.de](mailto:gerd.becker@las-p.brandenburg.de)

## 5. Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe

Im Januar 2005 war die neue Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten. Mit § 7 GefStoffV, der Gefährdungsbeurteilung, ist ein geeignetes Instrumentarium für die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen geschaffen worden. Große Mühe bereitete Praktikern und auch Aufsichtskräften das sich daran anschließende Schutzstufenkonzept zur Auswahl von Schutzmaßnahmen bei Vorliegen von toxischen Gefährdungen. Der abstrakte Begriff der Schutzstufe wird nicht als Beschreibung der Risikovermutung verstanden, je nach der Einstufung des betrachteten Gefahrstoffes. Die hier begründete Auswahl von Schutzmaßnahmen rückt dabei oft in den Hintergrund. Die gleichen Verständnisschwierigkeiten verursachte das neue Grenzwertkonzept. Der Wegfall der Technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) sowie vieler anderer Luftgrenzwerte bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Beseitigung oder Minimierung aller von Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren verunsicherte viele Praktiker. Neben der Überwachung bestand in den Unternehmen ein großer Bedarf an Beratung und Erläuterungen. In größeren Unternehmen wurden vor Führungskräften und Arbeitnehmervertretern praxisbezogene Vorträge gehalten.

### Entschichtung von asbesthaltigen Altanstrichen im Stahlwasserbau

Eine Korrosionsschutzfirma erhielt das Angebot, zur Sanierung von Schleusentoren den Altanstrich abzutragen und einen neuen Korrosionsschutz aufzubringen.

Bis Anfang der 80er Jahre wurde im Stahlwasserbau überwiegend Steinkohlenteerpech bzw. Teerpechkombinationen mit Epoxid als Korrosionsschutzmittel eingesetzt. Bei der Entfernung dieser Schutzanstriche muss mit dem Freiwerden von Asbestfasern und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) gerechnet werden.

Der hier vorgefundene Altanstrich enthielt ca. 0,2 Vol.% Amphibolasbest und 0,3 %

Benzo(a)pyren, zuzüglich der ganzen Bandbreite üblicher PAK.

Verschiedene Entschichtungsverfahren wurden geprüft. Auf Grund des erforderlichen hohen Säuberungsgrades (SA 2,5) sowie von Erwägungen zur Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit blieb nur das Abstrahlen im Feuchtstrahlverfahren.

Nach Beratung durch Mitarbeiter des LAS stellte die Firma einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung, da nach § 18 GefStoffV in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 Sanierungsarbeiten nicht mittels Verfahren durchgeführt werden dürfen, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen. Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgte eine Konsultation des Wasser- und Schifffahrtsamtes Koblenz und des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg, da hier große Erfahrungen bei derartigen Verfahren vorlagen.

Der Schwarzbereich wurde durch Einhausung einer vorhandenen Metallleichtbauhalle entsprechender Größe mittels Folie geschaffen. Um die Arbeiten auch ohne Einschleusen der Aufsichtspersonen problemlos überwachen zu können, erfolgte der Einbau eines Sichtfensters in die Einhausung. Da der Strahler auf Grund der mechanischen Belastungen durch das umherfliegende Strahlgut nicht mit der üblichen persönlichen Asbestschutzausrüstung arbeiten kann, wurde hier ein Strahlerschutzanzug mit Strahlerschutzhaube verwendet, der vom Hersteller mit den o. g. Ämtern für derartige Arbeiten entwickelt worden war. Dieser Anzug steht unter einem leichten Überdruck, so dass die Belastung des Beschäftigten durch einen hohen Atemwiderstand bei den körperlich anstrengenden Tätigkeiten vermieden wird. Der Abtrag des Anstriches erfolgte mittels eines Feuchtstrahl-Injektionsverfahrens. Da bei reduzierter Wasserzufuhr eine wesentlich höhere Asbestfaserbelastung zu erwarten ist, aber ein besseres Strahlergebnis schneller erreicht werden kann, wurde der Einbau einer Wasseruhr vor dem

Schwarzbereich gefordert. Mit dieser Wasseruhr konnte bei Besichtigungen sofort der momentane Wasserfluss geprüft werden. Über die Dokumentation des täglichen Verbrauchs hätten mögliche Manipulationen festgestellt werden können.

Das Strahlgut wurde nach Beprobung noch im Schwarzbereich staubarm aufgenommen und verpackt, um danach der von der Abfallbehörde vorgeschriebenen Entsorgung zugeführt zu werden. Infolge der Beratung vor und der Kontrolle während des Entschichtens konnte trotz des bestehenden Verwendungsverbotes eine Arbeitsweise gesichert werden, die die Beschäftigten so wenig wie möglich belastete und die Umgebung vor einer Kontamination schützte.



Abbildung 57:

*Eingehaustes Objekt mit Sicherheits-schleuse und Sichtfenster*

Burkhardt Wiese

[burkhardt.wiese@las-f.brandenburg.de](mailto:burkhardt.wiese@las-f.brandenburg.de)

### Explosionsgefahr monatelang unentdeckt

Ein Unternehmen, in dem verunreinigte Lösemittel und Lösemittelgemische durch Destillation gereinigt und danach wieder vermarktet werden, muss dem Explosionsschutz primäre Bedeutung beimessen. Die Unternehmensleitung war der Auffassung, dass ausreichende Maßnahmen gegen die Explosionsgefahren, die insbesondere auf die Umfüllvorgänge, die Lagerung der Lösemittel, die Destillation und den Umgang mit den Rückständen beruhen, eingeleitet worden sind. Trotzdem ereignete sich in diesem Destillationsunternehmen ein schwerer Unfall.

Ein Eilauftrag zur Destillation veranlasste den Betriebsleiter, einen Rührbehälter zur notwendigen Homogenisierung des verunreinigten Lö-

semittels einzusetzen (Abbildung 58). Dieser Rührbehälter besteht aus einem Innenbehälter (Fassungsvermögen ca. 1.000 Liter), einem zylindrischen doppelwandigen Außenbehälter mit innenliegender Isolierung und einem Deckel mit Rührwerk. Der Raum zwischen Innen- und Außenbehälter wird über entsprechende Anschlüsse für Dampf und Kondensat als Heizraum genutzt. Auf Grund der Tatsache, dass der Rührbehälter ca. ein halbes Jahr unbenutzt im Freien stand, wurde er zunächst einer Inspektion unterzogen. Dabei entdeckte man an der im Bodenbereich des Innenbehälters befindlichen Schweißnaht eine große Anzahl von Löchern (Durchmesser ca. 1 mm). Bei den notwendig gewordenen Schweißarbeiten kam es zu einer Explosion. Die Folge der Druckwelle war eine starke Deformierung des Innenbehälters, der aus einem austenitischen Stahl mit einer Wandstärke von ca. 5 mm bestand. Der Schweißer, der während seiner Arbeit im Behälter stand, wurde dabei eingequetscht und erlitt Frakturen im Arm- und Beinbereich.



Abbildung 58: Der Rührbehälter

Die Abbildungen 59 und 60 zeigen den oberen Bereich des Rührbehälters mit sichtbaren Einschnitten, die der Feuerwehr zur Befreiung des Verunfallten dienten.

Nach der Unfalluntersuchung durch das LAS deutete alles darauf hin, dass Butylchlorid, eine leichtentzündliche Flüssigkeit, die letztmalig in dem Rührbehälter behandelt wurde, als Quelle für das explosionsfähige Gemisch diente. Das Butylchlorid ist offensichtlich durch die Löcher



*Abbildungen 59 und 60:  
Der deformierte Rührbehälter*

des Innenbehälters in den Heizraum des Rührbehälters gelangt, verweilte dort einige Monate und wurde durch den Schweißvorgang entzündet. Berechnungen ergaben, dass ungefähr 30 ml dieser Flüssigkeit ausreichen, um den Heizraum (ca. 300 Liter) mit einem gefährlichen explosionsfähigen Gemisch auszufüllen.

Für den Betreiber der Destillationsanlage war dieses Unfallereignis Anlass, die Gefährdungsbeurteilungen auf der Grundlage der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung zu überarbeiten. Dabei wurde größtes Augenmerk darauf gelegt, Maßnahmen einzuleiten, die Brand- und Explosionsgefahren entsprechend § 12 Nr. 1 Gefahrstoffverordnung gar nicht erst entstehen lassen.

*Jens Völter*

[jens.voelter@las-n.brandenburg.de](mailto:jens.voelter@las-n.brandenburg.de)

## Plutoniumhaltige Ionisationsrauchmelder auf verlassenen Firmengelände

Im November 2005 fanden Mitarbeiter der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark auf einem ehemaligen Firmengelände elektronische Bauteile mit dem Strahlenwarnzeichen. Das LAS wurde umgehend über diesen Fund informiert. Recherchen auf der Grundlage von Fotos führten zur Identifikation der Bauteile als Ionisationsrauchmelder (IRM) russischer Bauart. Diese Rauchmelder enthalten Strahlenquellen, die aus einem Pu-239/Am-241-Nuklidgemisch bestehen. Im Gegensatz zu Am-241, einem sogenannten „sonstigen radioaktiven Stoff“, der in vielen heutigen Typen von IRM Verwendung findet, ist Pu-239 ein sogenannter „Kernbrennstoff“, der seit Jahrzehnten nicht mehr für solche Zwecke eingesetzt wird.

*Historie:* Diese kernbrennstoffhaltigen IRM wurden im Zeitraum von 1968 bis ca. 1975 als Bestandteil der Rauch-Brand-Warnanlage SDPU-1 aus der ehemaligen Sowjetunion in die damalige DDR importiert. Solche Warnanlagen waren ursprünglich für den Einsatz in Rechenzentren vorgesehen. Es wurden jedoch auch Büro- und Lagerräume sowie Produktionsstätten damit ausgerüstet. Betriebe, in denen solche Anlagen eingebaut wurden, waren verpflichtet, den Erwerb der IRM dem damaligen Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR anzuzeigen. Das Bundesamt für Strahlenschutz führte auf Grundlage dieser Anzeigen ca. 1991/1992 eine Bestandsaufnahme durch. Dabei wurde eine Anzahl von 2.169 gemeldeten IRM ermittelt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der größte Teil dieser Rauchmelder nicht mehr im Einsatz. Sie lagerten bis zur Entsorgung in den Betrieben oder waren bereits an das frühere Endlager Morsleben abgegeben worden.

*Strahlenschutzbetrachtungen:* Während der damaligen Einsatzphase wurden Strahlenschutzkontrollmessungen durchgeführt. Dabei wurde nachgewiesen, dass an der Oberfläche der IRM keine Strahlung auftritt. Solange die

Rauchmelder unbeschädigt sind, besteht beim Ausbau bzw. bei der Handhabung keine Gefährdung. Die Situation ändert sich, sobald von der Strahlenquelle Material abbröckelt, was z. B. durch starke Erschütterungen möglich ist. In solchen Fällen kann ein Inkorporationsrisiko nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Pu-239 höchste Radiotoxizität besitzt.

*Zum Fund:* Die Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Strahlenschutzmitarbeiterin des LAS Anfang Dezember 2005 zeigte ein verwaorloses ehemaliges Firmengelände, das aber vor Betreten und Befahren gesichert schien. Die IRM befanden sich in einem unverschlossenen Metallcontainer, der in einem unfertigen Anbau einer größeren Lagerhalle stand (Abbildungen 61 und 62).

Abbildung 61:  
Die Lagerhalle



Abbildung 62:  
Die Fundstücke



Es war nicht möglich, die IRM sofort sicherzustellen. Zum einen handelte es sich um eine größere Menge, zum anderen waren sie durchnässt, stark verschmutzt, zum Teil deformiert und/oder mit einer gipsartigen Masse verklebt (Abbildung 63). Man konnte nicht sicher ausschließen, dass defekte und damit kontaminierte IRM dabei waren. Das LAS beauftragte umge-

hend einen behördlich bestimmten Sachverständigen mit der Auszählung und Freimessung der IRM und eine Entsorgungsfirma, die die erforderliche Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe besitzt, mit dem gesicherten Abtransport.



Abbildung 63:

#### Starke Verschmutzungen an den IRM

Durch den Sachverständigen und die Mitarbeiterin des LAS wurden letztendlich 133 IRM mit dem Pu-239/Am-241-Nuklidgemisch gezählt und noch weitere 17 IRM mit Am-241 gefunden. Die Prüfung des Sachverständigen ergab, dass zumindest ein IRM undicht war und drei weitere IRM Kontaminationswerte in der Nähe des Grenzwertes aufwiesen. Die IRM wurden sofort nach der Sachverständigenprüfung in zur Beförderung radioaktiver Stoffe zugelassenen Behältern zu einem sicheren Lagerort transportiert.

Die endgültige Entsorgung gestaltete sich zunächst etwas problematisch. Wenn auch die Strahlenquellen der Definition nach § 2 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) als sogenannte „sonstige radioaktive Stoffe“ gelten, sind sie trotzdem kernbrennstoffhaltiger Abfall. Dieser Abfall bedarf einer besonders strengen Behandlung bei der Konditionierung und Endlagerung. Mit freundlicher unbürokratischer Unterstützung des Niedersächsischen Umweltministeriums wurde die für alle Beteiligten optimale Lösung gefunden. Die IRM verbleiben bei der Entsorgungsfirma. Dort werden die Strahlenquellen aus den Rauchmeldern entfernt und einer sicheren Verwahrung zugeführt.

(Quellen:

- Stellungnahme der Strahlenschutzinspektion der ehemaligen DDR vom 13.11.1968,
- Beschreibung der IRM durch das Bundesamt für Strahlenschutz (1992),
- Prüfbericht des Sachverständigen Herrn Schulze vom 12.12.2005,
- Bild 62: Herr Hofmann, Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark)

Steffi Linke

[steffi.linke@las-e.brandenburg.de](mailto:steffi.linke@las-e.brandenburg.de)

#### Vom Entzug der Fachkunde im Strahlenschutz bis zur Stilllegung einer medizinischen Röntgeneinrichtung durch Ersatzvornahme

Im September 2002 wurde das damalige AAS Cottbus durch die Ärztliche Stelle des Landes Brandenburg für die Qualitätssicherung bei der Radiologie (ÄSQR) davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Chirurg, der ein stationäres Aufnahmegerät betrieb, die Qualitätsstandards nach § 17a der Röntgenverordnung (RöV) weder in der Hauptprüfung noch in drei Wiederholungsprüfungen seit 2000 erfüllte und die Vorschläge der ÄSQR zur Verbesserung seiner Röntgenaufnahmen negierte. Insbesondere wurde festgestellt, dass durch den Arzt keine den Indikationen entsprechenden Einblendungen vorgenommen wurden und kein Gonadenschutz verwendet wurde. Die Röntgenuntersuchungen führten somit zu einer erhöhten Strahlenexposition der Patienten.

Das damalige AAS Cottbus hatte darauf hin die Überprüfung der Fachkunde im Strahlenschutz durch die Ärztekammer (§ 18a Abs. 2 Satz 4 RöV) veranlasst. Die Verweigerungshaltung des Arztes führte in der Konsequenz dazu, dass ihm im Mai 2004 durch die Ärztekammer als zuständiger Stelle die Fachkunde im Strahlenschutz,

welche Voraussetzung für das Betreiben einer Röntgeneinrichtung und der Anwendung der Röntgenstrahlung am Menschen ist, entzogen wurde. Die Ärztekammer ordnete nachträglich die sofortige Vollziehung der Aberkennung an, so dass einem Widerspruch dagegen die aufschiebende Wirkung genommen wurde.

Der Arzt nutzte die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (Widerspruch und Klage über mehrere Instanzen) gegen die Aberkennung der Fachkunde. Die gerichtlichen Ablehnungen der Beschwerden zum Ansinnen des Arztes, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen und damit eine endgültige Entscheidung über den Entzug der Fachkunde zu verzögern, ließen jedoch erkennen, dass auch im Hauptverfahren keine andere Entscheidung zu erwarten sei.

Damit musste nun wegen Fehlens der Genehmigungsvoraussetzung der Weiterbetrieb der Röntgeneinrichtung untersagt werden, ohne das Ergebnis der Klageentscheidung durch das Gericht abwarten zu können. Das sollte die weitere Gefährdung von Patienten und Personal durch eine höhere als die durch die Röntgenuntersuchung bedingte Strahlenexposition, wie sie mit den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft zu vereinbaren ist, verhindern. Die Untersagung des Betriebs der Röntgenanlage erfolgte im April 2005 durch das LAS mit Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Untersagung erfolgte unter Androhung der Ersatzvorname zur Sicherung der Röntgeneinrichtung gegen unbefugtes Einschalten bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung.

Wie nach der ganzen Vorgeschichte zu erwarten war, wurde die Nutzung der Röntgeneinrichtung durch den Chirurgen nicht eingestellt und den Mitarbeitern des LAS der Zutritt zum Röntgenraum bei der Betriebsbesichtigung der Praxis verwehrt. Letztendlich erfolgte die Stilllegung der Röntgeneinrichtung im August 2005 unter Mitwirkung der Polizei und mit Unterstützung einer Servicefirma, die das Schaltpult von der

Röntgenanlage trennte, so dass sie nicht mehr eingeschaltet werden konnte.

Da die Röntgenanlage durch den Arzt geleast war und er auch gegenüber der Leasingfirma seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, ist die stillgelegte Anlage auf Veranlassung der Leasingfirma im Oktober 2005 demontiert worden, so dass nun wirklich sichergestellt ist, dass hier keine Patienten mehr durch eine höhere als die unbedingt notwendige Strahlenexposition bei Untersuchungen belastet werden.

Der dargestellte Fall ist glücklicherweise ein Einzelfall und nicht typisch für Radiologen bzw. Teilradiologen, zeigt aber die Notwendigkeit der qualitätssichernden Maßnahmen gemäß Röntgenverordnung. Ein Eingreifen der Behörde zur Unterstützung der ÄSQR ist jedoch nur selten erforderlich.

*Marlis Mühlenberg*

[marlis.muehlenberg@las-c.brandenburg.de](mailto:marlis.muehlenberg@las-c.brandenburg.de)

## 7. Produktsicherheit

Durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) werden Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht umgesetzt, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Ziel haben. Im GPSG werden grundlegende Sicherheitsanforderungen für Verbraucherprodukte und technische Arbeitsmittel festgelegt. In ihm wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer effektiven und effizienten Marktaufsicht für die Bundesrepublik Deutschland begründet.

Die Arbeitsschutzbehörde ist auch die Marktaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg. Ihre Aufsichtskräfte führten im Rahmen der Marktaufsicht insgesamt 1.691 Dienstgeschäfte bei Herstellern, Importeuren, Händlern, Prüfstellen und Anwendern durch und erkannten dabei 192 Produkte mit einem oder mehreren Mängeln. In 33 Fällen waren Anordnungen und Ersatzmaßnahmen notwendig, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Davon richteten sich 25 Maßnahmen gegen Händler sowie drei gegen Hersteller und fünf gegen Importeure. Von insgesamt 6.670 Produkten wurden 6.583 bei Händlern überprüft. Nur 79 Verbraucherprodukte oder technische Arbeitsmittel wurden bei Herstellern oder Importeuren einer Überprüfung unterzogen.

Im Berichtszeitraum wurden von der Geräteuntersuchungsstelle (GUS) des Landes Brandenburg 22 Gutachten zur Sicherheit von Verbraucherprodukten erstellt. Schwerpunkte waren 12 Untersuchungen zur Sicherheit von Körperschutzmitteln sowie 10 Überprüfungen an elektrischen Betriebsmitteln. Für sechs elektrische „Alltagsgeräte“ musste im Ergebnis der Laboranalyse das weitere Inverkehrbringen untersagt werden, da die Erzeugnisse nicht richtlinienkonform waren.

### Preisgünstig ist manchmal auch gesundheitsgefährdend

Rotierende Teile an landwirtschaftlichen Maschinen führen immer wieder zu schweren Unfällen,

wenn Schutzabdeckungen fehlen oder entfernt werden. So wurden im Sommer 2005 dem LAS als Marktaufsichtsbehörde für das rechtskonforme Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mangelbehaftete Heuwender gemeldet (Abbildung 64), die bei Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben vorgefunden wurden. Solche Geräte werden bestimmungsgemäß zum maschinellen Heuwenden eingesetzt und dazu über eine Antriebswelle mit dem Zugfahrzeug verbunden, die die Keilriemenscheiben und die damit verbundenen Kreiselzinken in eine rotierende Bewegung versetzt.



Abbildung 64: Heuwender mit Mängeln

Entgegen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie wurden die abgebildeten Maschinen ohne Schutzbügel gegen ein unbeabsichtigtes Berühren der Kreiselzinken und ohne Abdeckungen der Keilriemeneinzugsstellen in Deutschland in den Verkehr gebracht. Auch die sicherheitsrelevanten Aufschriften und die Bedienungsanleitung waren nicht in deutscher Sprache vorhanden. Die Wahrscheinlichkeit, unabsichtlich Kontakt mit den rotierenden Zinken oder den Einzugsstellen der Keilriemen zu bekommen und schwere Arm- oder Beinverletzungen zu riskieren, ist gerade in der Erntezeit, wo permanent unter Zeitdruck und Dauerstress gearbeitet werden muss, signifikant hoch.



Die Recherchen des LAS ergaben, dass ein in Brandenburg ansässiger Landmaschinenhandel diese Maschinen seit 2004 aus Polen bezieht und hier preisgünstig verkauft, ohne sich der rechtlichen Konsequenzen bewusst zu sein. Der Händler muss nun beim Inverkehrbringen im Geltungsbereich des GPSG alle Pflichten und auch Versäumnisse des eigentlichen Herstellers übernehmen.

Auf der Grundlage von § 8 GPSG wurde der Händler sofort behördlich aufgefordert, das Inverkehrbringen weiterer Maschinen zu unterlassen sowie die bereits ausgelieferten Geräte zurückzurufen und spätestens bis zum Saisonbeginn entsprechend nachzurüsten. Da der Händler nach Kenntnisnahme der Rechtslage alle notwendigen Maßnahmen sofort freiwillig einleitete, konnte die Behörde von behördlichen Zwangsmaßnahmen absehen. Das LAS wird im Frühjahr 2006 nachkontrollieren, ob die Umrüstung fristgemäß abgeschlossen ist. Da das beschriebene Erzeugnis aktuell immer noch auf der Internet-Seite des polnischen Herstellers mangelbehaftet angeboten wird, wurde die polnische Marktaufsichtsbehörde gebeten, ihrerseits die erforderlichen Schritte gegen den Hersteller einzuleiten.

*Stefan Tabel*

[stefan.tabel@jas-c.brandenburg.de](mailto:stefan.tabel@jas-c.brandenburg.de)

### **Untersuchung zur Sicherheit von Schwimm- und Badeprodukten**

Das Ertrinken gehört nach Verkehrsunfällen zu der häufigsten Unfalltodesursache bei Kindern. Die Ursachen sind vielfältig. 2002 und 2003 ereignete sich jeder vierte Todesfall beim Baden und Schwimmen durch Ertrinken unter Beteiligung von Produkten. Der „Runde Tisch Verbraucherschutz - technische Produkt- und Gerätesicherheit Berlin Brandenburg und Sachsen“ nahm dies zum Anlass, im Jahr 2005 eine Schwerpunktaktion zu diesem Thema unter Beteiligung der beiden Projektpartner „DIN Ver-

braucherrat“ und „TÜV Rheinland Product Safety GmbH Köln“ durchzuführen.

Zur Information der Verbraucher und des Handels wurde am Anfang des Jahres ein Faltblatt über grundlegende Sicherheitsanforderungen an ausgewählte Schwimm- und Badeprodukte erarbeitet und verteilt. Ausführliche Produktinformationen mit Hinweisen zu Gefahren, Einstufung, Kennzeichnung und Gebrauchsanleitungen wurden als Erläuterung dazu auf den Internetseiten der beteiligten Behörden eingestellt. Da Schwimmsitze, aufblasbare Boote und Oberarmauftriebshilfen zu den besonders weit verbreiteten und beliebten Schwimm- und Badeprodukten zählen, wurden diese als zu überprüfende Produktgruppen ausgewählt und je einem Land zugeordnet. Das LAS in Brandenburg beschäftigte sich mit den Oberarmauftriebshilfen, insbesondere den Schwimmflügeln.

Die Marktanalyse und Musterentnahme der Schwimmflügel erfolgte im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni 2005. Eine erste Sichtprüfung wurde bereits in der Handelseinrichtung mit Hilfe einer Checkliste durchgeführt. Bestandteil der formalen Prüfung waren die CE-Kennzeichnung, die Angabe der als Grundlage herangezogenen Norm (aktuelle Norm EN 13138-1:2003), die auf dem Produkt anzubringenden Warnhinweise (Abbildung 65) und die beigefügten Informationen der Hersteller/Einführer in Bezug auf Gebrauchshinweise, Größenangaben und Angaben zur benannten Stelle, welche die Baumusterprüfung nach PSA-Verordnung durchgeführt hat. Zu der technischen Sichtüberprüfung gehörten die sichere Ausführung der Schwimmflügel in Bezug auf Ecken und Grate, die Anzahl der Luftkammern und die Ventile.

Von den überprüften Schwimmflügelhilfen waren 10 Produkte mit dem GS-Zeichen versehen. Die Nachfrage bei den GS-Zeichen vergebenden Stellen ergab im Hinblick auf den Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens keinen GS-Zeichen-Missbrauch. In drei Fällen waren jedoch

die Zertifikate bereits abgelaufen, da es sich bei den Produkten um Altbestände in den Handelsunternehmen handelte. Produkte, für die keine Bestätigung einer durchgeführten Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle vorlag, wurden einer weitergehenden technischen Prüfung unterzogen. In der Geräteuntersuchungsstelle des LAS Brandenburg wurden die Auftriebseigenschaften der Schwimmflügel, die sichere Ausführung hinsichtlich der Kleinteile, die sichere Konstruktion und Funktion der Ventile und Stöpsel und die Stichfestigkeit des Materials überprüft. Da die GUS Brandenburg nicht über die gerätetechnische Ausstattung zur Durchführung der Nahtfestigkeitsprüfung verfügt, wurde diese Prüfung an den Projektpartner „TÜV Rheinland Product Safety GmbH“ vergeben.



Abbildung 65:

Geforderte Warnhinweise auf einem Produkt



Abbildung 66:

Mangelhafte Warnhinweise auf einem Produkt

Die Überprüfung der Schwimmflügel ergab vor allem formale Mängel. Neben Kennzeichnungsmängeln, Fehlen der angewandten Norm und Kennnummer der benannten Stelle bzw. der vorgeschriebenen Baumusterprüfung traten auch Unzulänglichkeiten bei den aufzubringenden Warnhinweisen (Abbildung 66) und beizufügenden Gebrauchsanleitungen zu Tage. Bei den Modellen, die einer weitergehenden technischen Überprüfung unterzogen wurden, versagten vor allem die, die bereits bei der formalen Prüfung große Defizite aufwiesen. Mängel bei der Funktionsprüfung der Rückschlagventile und bei den erforderlichen Auftriebs- und Materialeigenschaften traten vereinzelt auf. Rückmeldungen deutscher Hersteller/Einführer erga-

ben bereits, dass es sich bei den bemängelten Schwimmflügeln ihrer Marken um alte Bestände handelte, die seit Jahren von ihnen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie versicherten, dass für ihre neuen Produkte Baumusterprüfungen nach PSA-Verordnung durch benannte Stellen durchgeführt werden.

Es wurden alle Händler, bei denen im Rahmen der Überprüfung Mängel festgestellt wurden, über Art und Umfang der Mängel informiert und auf die rechtlichen Anforderungen hingewiesen. Zur Beseitigung der Mängel wurden die erforderlichen Maßnahmen gegen die Inverkehrbringer eingeleitet. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse in das europäische Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS) zur Information und weiteren Veranlassung von Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingestellt.

Insgesamt wurde festgestellt, dass das Vorhandensein der vierstelligen Kennnummer der benannten Stelle oder zumindest der Aufdruck des GS-Zeichens ein gutes Indiz auf Einhaltung der rechtlichen Anforderungen darstellt. Jedoch muss dabei beachtet werden, dass im Handel noch Altbestände an Produkten mit GS-Zeichen vorhanden sind, die entweder nach veralteten Normen hergestellt wurden oder bei denen durch lange Lagerungszeiten bereits Materialmängel aufgetreten sein können. Deshalb sollte beim Kauf vor allem auch auf die Dokumentation der aktuellen Norm geachtet werden.

Weitergehende ausführliche Informationen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://bb.osha.de/de/gfx/topics/topics.php>.

Ines Wappler

[ines.wappler@las.brandenburg.de](mailto:ines.wappler@las.brandenburg.de)

### Koordinierende Stelle im arbeitsteiligen Verfahren

Wenn ein Staat in der EU Maßnahmen ergreift, die das Inverkehrbringen eines Verbraucherproduktes mit einem ernststen Risiko für den Verbraucher in seinem Hoheitsgebiet unterbindet,

so meldet er dies unverzüglich der Europäischen Kommission. Nach formaler Überprüfung und Notifizierung leitet die Europäische Kommission diese RAPEX<sup>1</sup>-Meldung an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Innerhalb einer Frist von 45 Tagen müssen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer reaktiven Marktüberwachung der Europäischen Kommission mitteilen. Weitere Meldungsarten, die sich aus der Nichteinhaltung von Anforderungen zur Produktsicherheit ergeben, sind Artikel 11- Meldungen, RAPEX-Informationsmeldungen und Schutzklauselmeldungen. Auch diese werden zur weiteren Bearbeitung an die anderen EU-Mitgliedstaaten weitergegeben. Zum Schutz der Verbraucher bzw. Anwender und zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchsetzung der Rechtsvorschriften werden von den Ländern Aktivitäten zu deren Verfolgung erwartet.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Meldungen, der Komplexität des Marktgeschehens und der knappen personellen Ressourcen ist eine effektive Marktüberwachung nur durch ein arbeitsteiliges Vorgehen der für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder effizient umsetzbar. Im Rahmen des Arbeitsausschusses Marktüberwachung (AAMÜ) wurde im Jahr 2004 ein arbeitsteiliges Vorgehen zur Verfolgung der Meldungen mit allen Ländern in Deutschland abgestimmt. Mit Beginn des Jahres 2005 kam es in vollem Umfang zum Einsatz.

Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Marktaufsichtsbehörden und der Vielzahl der Meldungen erfordert das arbeitsteilige Verfahren eine

Steuerung. Diese Koordinierung erfolgt derzeit über das Steuerungsmodul des ICSMS<sup>2</sup>. Das System bietet die Möglichkeit, Informationen gezielt bestimmten Behörden oder aber allen Marktaufsichtsbehörden zuzuleiten und so eine ressourcenschonende und flächendeckende Marktaufsicht durchzuführen. Für das Jahr 2005 nahm Brandenburg die Aufgaben der koordinierenden Stelle wahr.

Die koordinierende Stelle bearbeitet Meldungen, die im Steuerungsmodul des ICSMS als Produktinformationen erscheinen. Sie prüft diese auf Plausibilität und Zuständigkeit der am arbeitsteiligen Vorgehen beteiligten Behörden und ergänzt bzw. präzisiert die Meldungen bei Erfordernis durch Kommentare mit für die Marktaufsicht notwendigen Angaben, insbesondere zur Mängelbeschreibung, nationalen Gesetzesgrundlage oder zutreffenden Normen. Werden durch eine erste orientierende Internetrecherche in Deutschland ansässige Hersteller, Einführer oder Händler zu den gemeldeten Produkten ermittelt, erhalten die Stellen des Landes, in dem der jeweilige Inverkehrbringer seinen Sitz hat, über ICSMS einen Marktüberwachungsauftrag. Für alle weiteren Meldungen erfolgt die Verteilung nach festgelegten Kriterien als Marktüberwachungsaufträge oder als Weitergabe zur Marktbeobachtung. Durch Einstellung von Kommentaren in die Produktinformationen berichten sich die Länder gegenseitig und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als beauftragte Stelle über die Ergebnisse ihrer Marktaufsichtstätigkeiten.

Im Jahr 2005 wurden durch die koordinierende Stelle insgesamt 826 EU-Meldungen bearbeitet. Für 462 Mitteilungen davon ermittelten EU-Mitgliedstaaten ein ernstes Risiko für den Verbraucher und leiteten diese im Rahmen des RAPEX-Verfahrens weiter. In Abbildung 67 wird gezeigt, bei welchen Produktgruppen hier die Schwerpunkte lagen.

---

<sup>1</sup> RAPEX (Community Rapid Information System) ist das auf Basis der Richtlinie 2001/95/EG eingeführte gemeinschaftliche System zum raschen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf Verbraucherprodukte, die ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen.

<sup>2</sup> Das ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance) ist eine Informations- und Kommunikationsplattform der Marktaufsichtsbehörden zu überprüften Produkten.

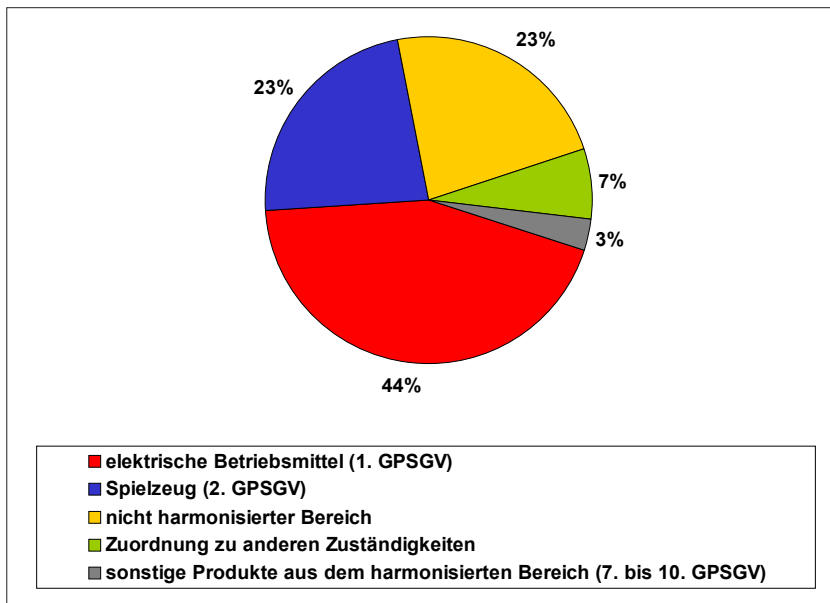


Abbildung 67:  
Produktschwerpunkte  
bei Rapex-Meldungen

Bei den elektrischen Betriebsmitteln wurden vor allem Steckdosenverteiler, Tischleuchten und Haushaltsgeräte wie Toaster und Mixer gemeldet. Ihr Gefahrenschwerpunkt lag bei einem möglichen Stromschlag durch unkorrekt angebrachte Leiter, fehlende Zugentlastungen, berührbare aktive Teile oder zu geringe Leitungsquerschnitte und Kriechstromstrecken. Gefährdungsschwerpunkte bei Spielzeug waren Erstickten durch Kleinteile, Hörschädigungen durch zu lautes Spielzeug und Augenverletzungen durch spitze und starre Geschosse mit hohen Energien. Bei der großen Vielfalt an gemeldeten Verbraucherprodukten aus dem nichtharmonisierten Bereich konnte kein Gefährdungsschwerpunkt festgestellt werden. Ca. 7 % der im ICSMS-Steuerungsmodul erschienenen Produktinformationen zu RAPEX-Meldungen mussten durch fehlende Zuständigkeiten vom arbeitsteiligen Verfahren ausgeschlossen werden. Hier erfolgte eine Verständigung mit den entsprechenden Behörden, insbesondere den Lebensmittelüberwachungsbehörden, dem Kraftfahrtbundesamt und der Polizeibehörde.

Die anderen Meldungsarten (Artikel 11, Informationen, Schutzklausel) betrafen zu 90 % elektrische Betriebsmittel. Im Verlauf des Jahres zeigte sich, dass durch den enormen Anstieg

aller Meldungen gegenüber dem Vorjahr eine Modifizierung des arbeitsteiligen Verfahrens notwendig wurde. Mit der neuen Vereinbarung, die ab 2006 greift, soll weiterhin gewährleistet werden, dass die EU-Produktmeldungen mit dem knappen Personalbestand effizient bearbeitet werden können und die Arbeit gleichmäßig auf viele Schultern verteilt wird.

Mit Beginn des Jahres 2006 hat Brandenburg die Steuerung des arbeitsteiligen Verfahrens als koordinierende Stelle an das Land Rheinland-Pfalz übergeben.

Ines Wappler

[ines.wappler@las.brandenburg.de](mailto:ines.wappler@las.brandenburg.de)

## Arbeitszeitgesetz

Die überwiegende Anzahl an Bewilligungen von Sonn- und Feiertagsarbeit erteilte das Landesamt für Arbeitsschutz auf der Grundlage der Antragstellungen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2b Arbeitszeitgesetz. Im Berichtsjahr stellten die Unternehmen ca. 50 Anträge mehr als im Vorjahr. Ausnahmeanträge zur Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Inventuren reichten die Handelsunternehmen in geringer Anzahl bei der Behörde ein. Dafür war in allen Regionalbereichen eine Zunahme der Anträge nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a zu verzeichnen. Durch Großhandelsunternehmen wurde nicht nur die klassische Durchführung von Haus- und Ordermessen an Sonn- und Feiertagen beantragt, sondern verstärkt auf besondere Verhältnisse abgezielt (beispielsweise Verkauf von Blumen und Zubehör vor oder an Feiertagen, Messen und Ausstellungen für gewerbliche Wiederverkäufer), die einen erweiterten Geschäftsverkehr des Unternehmens erfordern. Im Vergleich zum Vorjahr war eine Zunahme der Anträge auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 (Bewilligung von längeren täglichen Arbeitszeiten) zu verzeichnen.

Verstöße gegen das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung wurden, wie in den vergangenen Jahren überwiegend in der Bauwirtschaft, partiell auch im Handels- und Dienstleistungsgewerbe festgestellt. Am Reformationstag wurden in mehreren Firmen Verstöße gegen das Verbot der Feiertagsbeschäftigung durch die Mitarbeiter des LAS beanstandet. In jenen Fällen waren Beschäftigte aus anderen Bundesländern, in denen der Reformationstag kein Feiertag war, auf Baustellen im Land Brandenburg tätig.

Es wird eingeschätzt, dass durch die Kontroll- und Beratungstätigkeit der Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung die Rechtssicherheit in den Unternehmen hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung zugenommen hat. Ausdruck dafür waren ferner die zahlreichen Anrufe im LAS mit der Bitte um Beratung zur Antrag-

stellung bezüglich der Sonn- und Feiertagsarbeit. Die intensive Beratungstätigkeit im Vorfeld der Antragstellung führte dazu, dass es nur eine geringe Anzahl von Ablehnungen gab.

Überprüfungen arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen in den Unternehmen erfolgten auf der Grundlage der regelmäßigen Betriebsbesichtigungen und schwerpunktmäßig bei Anfragen und Beschwerden. Verstöße gegen arbeitszeitrechtliche Bestimmungen wurden in erster Linie in der Gastronomie, im Einzelhandel und der Bauwirtschaft, oft in Abhängigkeit von der jeweiligen Auftragslage, festgestellt.

Bei den Missachtungen des Arbeitszeitgesetzes handelte es sich überwiegend um die unzulässige Verlängerung der täglichen Arbeitszeit. Weiterhin wurden Verstöße bezüglich der Gewährung von Ruhepausen und Ruhezeiten festgestellt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Aufsichtstätigkeit in den Unternehmen häufig die Nichteinhaltung der Aushang- und Aufzeichnungspflicht beanstandet.

Eine Kontrolle der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ist in vielen Unternehmen nur schwer bzw. überhaupt nicht möglich. Teils werden in den Unternehmen bewusst keine aussagekräftigen Arbeitszeitsnachweise mit der Begründung geführt, dass die werktägliche Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt. In vielen Firmen ist aus den Aufzeichnungen nur die Anwesenheit der Beschäftigten am jeweiligen Tag ersichtlich, jedoch nicht die Dauer der tatsächlich geleisteten täglichen Arbeitsstunden. Den Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde werden die im Voraus erarbeiteten Dienstpläne vorgelegt, die häufig nicht mit der tatsächlich geleisteten Arbeit übereinstimmen. Deshalb ist es unvermeidbar, den Wahrheitsgehalt der vorgelegten Dokumentationen aufwändig zu kontrollieren.

Verstärkte Beratungen zur Arbeitszeit erfolgten im Rahmen der Durchführung der Schwerpunktaufgabe „Arbeitszeit in Krankenhäusern“. Mehrfach wandten sich Beschäftigte des Gesund-

heitswesens mit Problemen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit an das Landesamt für Arbeitsschutz. In vielen Fällen zeigte sich, dass dennoch die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten wurden, da Arbeitszeiten nach § 7 des Arbeitszeitgesetzes gestaltet wurden bzw. die Übergangsregelung des Arbeitszeitgesetzes noch wirksam war.

### **Jahresinventur – am falschen Ende „gespart“**

Die Einhaltung des Beschäftigungsverbot in den Unternehmen stellte sich anhand der vorgelegten betrieblichen Unterlagen, insbesondere der Arbeitszeitrachweise, weitestgehend unproblematisch dar. Lediglich in einem Fall wurde wegen der Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot ein Bußgeldbescheid erlassen. Antragsgemäß wurde die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen der Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur bewilligt. Bei einer Kontrolle an dem in Rede stehenden Sonntag stellte sich heraus, dass tatsächlich vier mal so viele Beschäftigte als beantragt beschäftigt wurden. Von Unkenntnis der Rechtslage konnte somit nicht ausgegangen werden.

*Silvia Frisch*

[silvia.frisch@las.brandenburg.de](mailto:silvia.frisch@las.brandenburg.de)

Von den Mitarbeitern des LAS wurden im Berichtsjahr insgesamt 2.265 Überprüfungen zum Jugendarbeitsschutz in Unternehmen durchgeführt. Diese erfolgten im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen und bei anlassbezogenen Besichtigungen (z. B. auf Grund von Anfragen bzw. Hinweisen zu eventuellen Verstößen). Beanstandungen gab es in ca. 10 % der Unternehmen, die überprüft wurden.

Die festgestellten Mängel bei der Beschäftigung Jugendlicher betrafen vorrangig:

- fehlende oder unvollständige Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen,
- Verletzung der Arbeitszeit- und Pausenregelungen,
- fehlende Nachweise für die vorgeschriebene erste Nachuntersuchung,
- Verletzung von Formvorschriften, z. B. fehlende Auslage des Gesetzes, fehlende Bekanntgabe der Anschrift der Arbeitsschutzbehörde.

Mängel bei der Einhaltung von Formvorschriften waren gleichmäßig verteilt in allen Branchen festzustellen. Verstöße, die zu gesundheitlichen Belastungen der Kinder oder Jugendlichen führen könnten (wie z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen durch chemische und physikalische Stoffe, Unfallgefahren) oder Verstöße gegen gesetzlich geregelte Beschäftigungszeiten waren hauptsächlich in den Branchen Bau- und Dienstleistungsgewerbe, hier insbesondere im Hotel- und Gastgewerbe, zu verzeichnen.

In den Unternehmen setzte sich die Tendenz fort, kaum noch Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren in den Ferien zu beschäftigen. Wurde Ferienarbeit angeboten, so griffen die Arbeitgeber vorrangig auf Studenten oder Schüler der gymnasialen Oberstufe bzw. der Sekundarstufe II zurück, da diese nach den Erfahrungen der Unternehmer flexibler einzusetzen waren und ein größeres Verantwortungsbewusstsein auf-

wiesen. Die wenigen Unternehmen, die ständig Schüler einsetzten, waren den Mitarbeitern des LAS bekannt. In diesen Betrieben wurden mehrfach Überprüfungen durchgeführt, die in der Regel keine Beanstandungen mehr zur Folge hatten. Defizite im Jugendarbeitsschutz ließen sich nach wie vor in den meisten Fällen durch ein klärendes Gespräch vor Ort ausräumen.

Die Überprüfungen der Unternehmen hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern ergaben, bezogen auf das gesamte Land Brandenburg, keine nennenswerten Verletzungen der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung der Kinder können im Durchschnitt mit gut bewertet werden.

Ungebrochen war der Informationsbedarf der Lehrkräfte hinsichtlich der Auswahl der Praktikumsplätze und der erlaubten Tätigkeiten beim Praxislernen. Hinweise und Empfehlungen wurden von Lehrern und auch von Eltern dankend angenommen.

Unsicherheiten bestanden bei den Arbeitgebern nach wie vor im Hinblick auf das Einsatzalter der Ferienschüler. Vor den Ferien häuften sich die telefonischen Anfragen der Eltern und Arbeitgeber. Diesbezüglich besteht weiterhin Aufklärungsbedarf.

*Silvia Frisch*

[silvia.frisch@las.brandenburg.de](mailto:silvia.frisch@las.brandenburg.de)

## 10. Mutterschutz

Im Berichtsjahr 2005 wurden 139 Anträge zur Zulässigkeit der Kündigung werdender Mütter oder Mütter bzw. Väter in der Elternzeit gestellt. Das waren ca. 44 % weniger als im vorangegangenen Jahr. Die hohe Anzahl der Anträge im Jahr 2004 resultierte aus der Schließung bzw. Umstrukturierung einer großen Einrichtung.

Hauptgründe für einen Kündigungsantrag waren, wie in jedem Jahr, die Stilllegungen bzw. Schließungen von Unternehmen und das zu ca. 50 % im Rahmen einer Insolvenz. Weitere Antragsgründe ergaben sich durch Strukturveränderungen oder Änderungen der Betriebsabläufe. Ein geringer Teil der Anträge resultierte aus der Begründung, dass die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit der werdenden Mutter gefährdet sei. Mit Verstößen gegen arbeitsvertragliche Pflichten (wie Arbeitsbummelei, Versäumnis der termingerechten Information über Krankheit und Verleumdung des Arbeitgebers) oder mit dem Verdacht einer strafbaren Handlung (Veruntreuung von finanziellen Mitteln) wurden ca. 10 % der Anträge begründet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 4.167 Meldungen über die Beschäftigung werdender Mütter in den Regionalbereichen des LAS registriert. Im Vergleich zum Vorjahr sind es ca. 19 % weniger Mitteilungen, die der Behörde zugesandt wurden. Immer noch wurde aus Anfragen von Arbeitgebern, werdenden Müttern und Beratungsstellen deutlich, dass die im Mutterschutzgesetz geregelte Mitteilungspflicht an die zuständige Aufsichtsbehörde nicht umfassend bekannt war. Hauptsächlich Arbeitgeber in Klein- und Kleinstunternehmen kamen ihrer Mitteilungspflicht nicht nach. Eine verspätete oder versäumte Mitteilung wurde von den Verantwortlichen dieser Unternehmen oft als geringfügiger Formfehler betrachtet.

Zielgerichtete Kontrollen der Arbeitsbedingungen werdender Mütter und telefonische Beratungen auf der Grundlage eingehender Meldungen wurden in 412 Fällen durch die Mitarbeiter

des LAS vorgenommen. Die Auswahl der Kontrollen erfolgte vor allem in Wirtschaftsbereichen mit vermuteten Gesundheitsrisiken für werdende Mütter.

Diese Wirtschaftsbereiche waren insbesondere:

- das Gesundheitswesen (vorrangig Arztpraxen, häusliche Krankenpflege) mit begrenzter Einsetzbarkeit der Schwangeren durch ein hohes Infektionsrisiko, körperlich schwere Arbeit und schwankende Arbeitszeiten,
- die Landwirtschaft (Umgang mit Tieren) mit verminderter Einsetzbarkeit auf Grund hoher körperlicher Belastungen, Unfallgefahren, Infektionsrisiko und problematischer Arbeitszeiten,
- die Gastronomie und das Hotelgewerbe (vorwiegend kleine Einrichtungen): auf Grund der Rauchbelastung während der gesamten Öffnungszeit war die Einsetzbarkeit im Servicebereich oft unmöglich, dazu kamen mitunter körperliche Belastung, Stress, Bezahlung nach Leistung und ungünstige Arbeitszeiten,
- Handelseinrichtungen (vorwiegend kleine Unternehmen): Einsetzbarkeit begrenzt durch Alleinarbeit mit schwerer körperlicher Arbeit und problematischer Arbeitszeitgestaltung.

Bei etwa der Hälfte der besichtigten Arbeitsplätze wurden keine Gesundheitsrisiken für Mutter und Kind festgestellt. Wurden nicht Mutterschutz gerechte Arbeitsbedingungen angetroffen, wurde gemeinsam mit dem Arbeitgeber in aller Regel eine Lösung gefunden. In den meisten Fällen mussten die werdenden Mütter gänzlich von der Arbeit freigestellt werden, weil kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen von werdenden Müttern wurde vielfach ein Gewerbearzt konsultiert. Zur Einhaltung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes wurden insbesondere Arbeitgeber aber auch Arbeitnehmerinnen



aus Kleinbetrieben beraten. Von Anordnungen und Bußgeldern konnte auch im Jahr 2005 abgesehen werden. Kontrollen vor Ort und telefonische Beratungen erfüllten den Zweck. In drei Fällen wurde eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausgesprochen, da die Arbeitgeber die Schwangerschaft zu spät bzw. gar nicht angezeigt hatten.

Probleme gab es im vergangenen Zeitraum vereinzelt mit der Infektionsgefährdung in der Kinderbetreuung. Die Arbeitgeber konnten nicht einschätzen, ob der Immunschutz für eine Weiterbeschäftigung ausreichend war. Beratungen zu Fragen erlaubter Beschäftigungen während der Schwangerschaft sowie zu weiteren Fragen des Mutterschutzes nahmen viele werdende Mütter, aber auch Arbeitgeber in Anspruch.

Diese Kontakte kamen immer noch häufig über die Familienberatungsstellen, aber auch über die behandelnden Gynäkologen zustande. Dabei wurden hauptsächlich Themen wie Beschäftigungsverbote und Einsatzmöglichkeiten unter Beachtung der Beschäftigungsverbote besprochen. Weitere Fragen betrafen den Kündigungsschutz, die Gewährung von Urlaub im Zusammenhang mit der Freistellung vor und nach der Entbindung, finanzielle Absicherung bei Beschäftigungsverboten sowie Fragen zur Gestaltung der Elternzeit und des damit verbundenen Rechts auf Gewährung von Teilzeitarbeit. Aber auch die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach der Elternzeit war ein häufiges Thema.

Im Gegensatz zu den Vorjahren war im Hinblick auf die Beratungsleistung des LAS eine leicht abnehmende Tendenz bezüglich der Beratung der Schwangerenberatungsstellen zu verzeichnen. Aus Telefonaten werdender Mütter mit den Mitarbeitern in den Regionalbereichen war erkennbar, dass die Beratung der Behörde ihnen grundlegend weitergeholfen hat. Vermittelt wurden in erster Linie Hinweise zur Vorgehensweise bei z. B. Kündigung oder Verweigerung der Leistungszahlung.

Positiv zu bewerten war, dass sich zunehmend Arbeitgeber mit dem LAS in Verbindung setzten, sei es, um sich beraten oder den Arbeitsplatz besichtigen zu lassen. Das Bewusstsein bei Verantwortlichen, Arbeitsplätze werdender Mütter nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einzurichten und zu gestalten, war allgemein bei Arbeitgebern gestiegen. Das gute Ergebnis ist auch auf die aktive Arbeit vor Ort in den Unternehmen zurückzuführen.

Insgesamt war im Berichtsjahr eine Verbesserung der Gefährdungsbeurteilung und der daraus resultierenden Gestaltung der mutterschutzgerechten Arbeitsplätze zu verzeichnen. Es wurden in wesentlich mehr Betrieben Schutzmaßnahmen festgelegt und es erfolgten Umsetzungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang das Gesundheitswesen und Handelsketten, die für ihre Filialen Gefährdungsbeurteilungen veranlasst haben.

*Silvia Frisch*

[silvia.frisch@las.brandenburg.de](mailto:silvia.frisch@las.brandenburg.de)

## 11. Medizinischer Arbeitsschutz

### Beteiligung am Berufskrankheitenfeststellungsverfahren

Vom Gewerbeärztlichen Dienst (GÄD) wurden im Berichtsjahr 1.333 Berufskrankheitenfälle bearbeitet, dies entspricht in etwa dem jeweils in den letzten Jahren bearbeiteten Umfang.

Wie auch schon in den Vorjahren trat das Missverhältnis von gemeldeten BK-Verdachtsfällen zu den zur Anerkennung empfohlenen BK am deutlichsten bei den Krankheiten zu Tage, die durch mechanische Einwirkungen verursacht worden sind, d. h. 387 bearbeiteten BK-Fällen standen nur in 14 Fällen (= 3,6 %) eine Empfehlung zur Anerkennung gegenüber. Dies traf u. a. bei der zahlenmäßig häufig gemeldeten BK 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch Heben und Tragen) zu, hier erfüllten nur zwei von insgesamt 185 gemeldeten Fällen die Anerkennungskriterien. Hohe Quoten für eine Empfehlung zur Anerkennung gab es hingegen bei den Hauterkrankungen (BK 5101) mit 58,7 %, bei der Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) mit 44,5 %, bei der Asbestose (BK 4103) mit 44,4 % und bei den Zooanthroponosen (BK 3102) mit 43,6 %.

Der Übersicht 4 ist zu entnehmen, dass die Zahl der beim GÄD eingegangenen Verdachtsanzeigen gegenüber den Vorjahren einen leicht rück-

läufigen Verlauf nahm. Im Zeitraum 2000 bis 2005 wurden insgesamt 8.004 Verdachtsanzeigen erfasst, im gleichen Zeitraum wurden 7.796 Fälle vom Gewerbeärztlichen Dienst begutachtet. Die fehlende Kongruenz zwischen gemeldeten zu begutachteten Fällen ergibt sich u. a. aus den jährlichen Überhängen in der Bearbeitung, weiterhin durch die Tatsache, dass z. B. nach Vorlage der Meldung einer durch physikalische Einwirkungen entstandenen Berufskrankheit (Gruppe 21..) durch den Unfallversicherungsträger zwei oder sogar drei Berufskrankheiten dieses Formenkreises parallel bearbeitet werden mussten.

Die höhere Anzahl berufsbedingter Fälle gegenüber den zur Anerkennung als BK empfohlenen Fällen ergibt sich daraus, dass bei einigen Krankheiten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen trotz beruflicher Verursachung nicht gegeben waren. Dies betrifft besonders die Hauterkrankungen, bei denen gleich bleibend in den letzten fünf Jahren die Anzahl der berufsbedingten Fälle ca. doppelt so hoch war wie die Anzahl der als Berufskrankheit bestätigten Fälle.

Bei den Berufskrankheiten mit einer längeren Latenzzeit bis zur Manifestation steht die Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) sowohl bei den Verdachtsmeldungen als auch bei den zur Anerkennung empfohlenen Berufskrankheiten an

Übersicht 4: Entwicklung der vom GÄD bearbeiteten und begutachteten Fälle von 2000 bis 2005

Jahr	Verdachtsanzeigen	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
		insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2000	1.425	1.272	376	321
2001	1.355	1.306	321	294
2002	1.321	1.320	317	276
2003	1.438	1.251	362	305
2004	1.291	1.314	355	293
2005	1.174	1.333	358	245

erster Stelle. Von größter arbeitsmedizinischer Relevanz sind jedoch die Berufskrankheiten, bei denen die verursachenden Einwirkungen und Gefährdungen an noch bestehenden Arbeitsplätzen vorhanden sind. Hier liegen die Hauterkrankungen (BK 5101) trotz aller Anstrengungen der Unfallversicherungsträger hinsichtlich der primären und sekundären Prävention deutlich an der Spitze. Von aktueller Bedeutung sind auch die obstruktiven Atemwegserkrankungen,

dies gilt sowohl für die durch allergische (BK 4301) als auch für die durch chemisch irritative oder toxische Stoffe (BK 4302) verursachten Erkrankungen.

Über die Entwicklung der Meldungen zu den einzelnen Berufskrankheiten und über die vom GÄD bestätigten Berufskrankheiten informieren die Abbildungen 68 und 69.

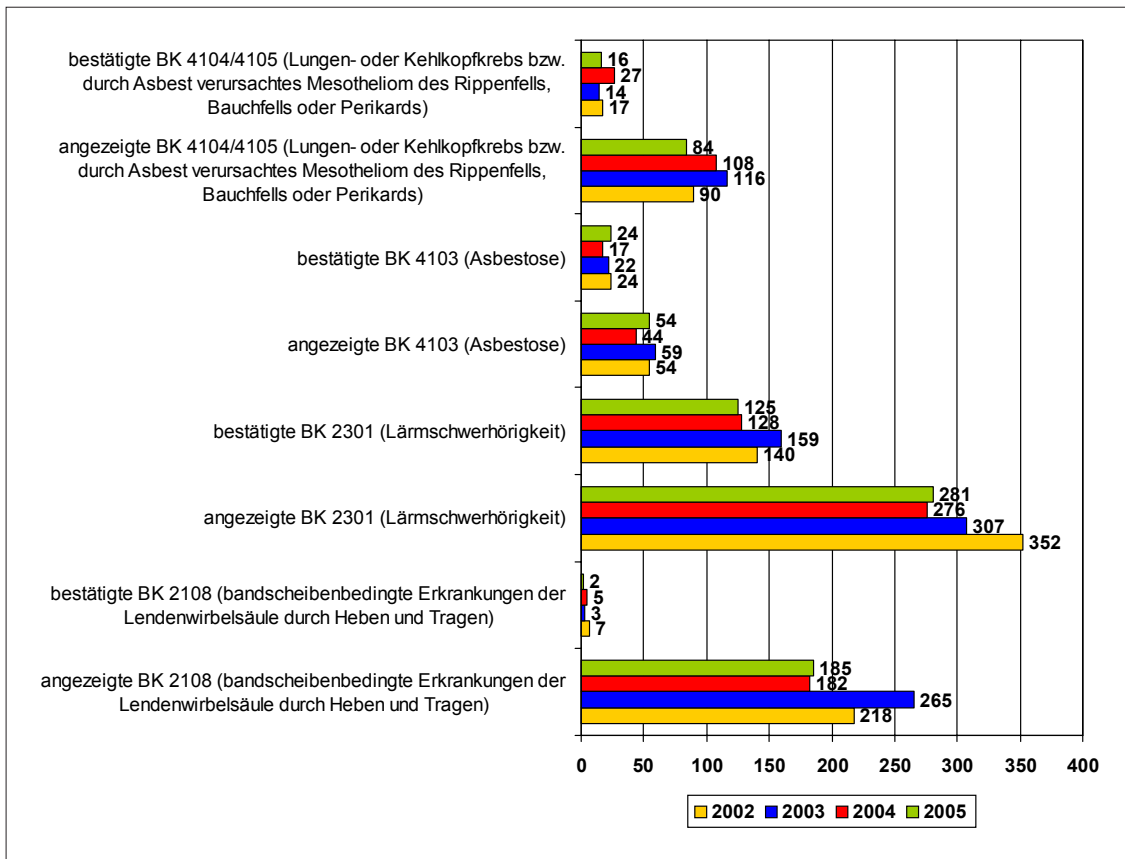


Abbildung 68:

*Berufskrankheiten mit langer Latenzzeit - Verdachtsmeldungen und vom GÄD bestätigte BK im Zeitraum von 2002 bis 2005*

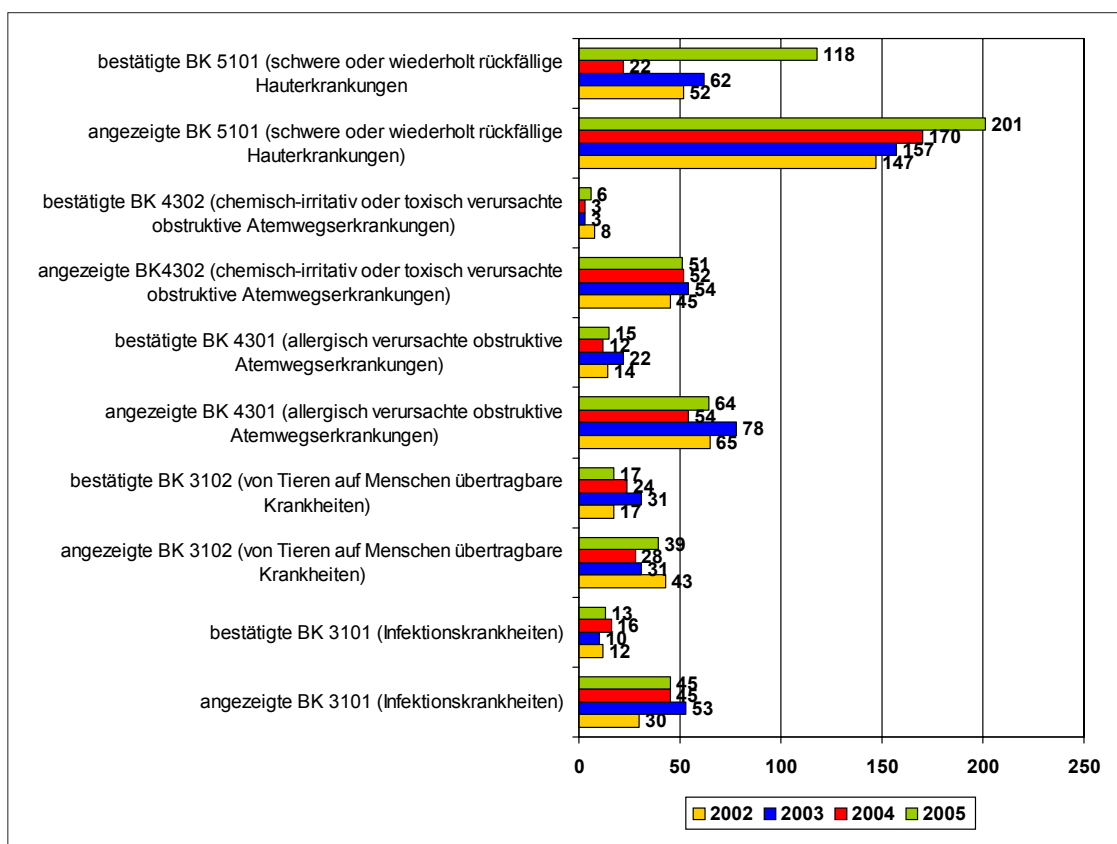


Abbildung 69:

Berufskrankheiten mit kurzer Latenzzeit - Verdachtsmeldungen und vom GÄD bestätigte BK im Zeitraum von 2002 bis 2005

Ca. 46,6 % der 2005 eingegangenen BK-Verdachtsfälle wurden im Rahmen einer fachärztlichen Untersuchung geäußert (2004 = 39,4 %), der Anteil der von den Krankenkassen zur Meldung gebrachten Verdachtsanzeigen ging im Vergleich zum Vorjahr zurück (2004 = 21,3 % gegenüber 2005 = 11,8 %), ca. 16 % der Meldungen stammten von den Versicherten selbst. Ca. 6 % der Meldungen wurden im Ergebnis einer betriebsärztlichen Untersuchung veranlasst, 4,5 % der Meldungen erfolgten durch die Unternehmer. Inwieweit die Veränderungen im Meldeverhalten der Krankenkassen einen Trend darstellt, ist vorerst nicht zu beurteilen.

Detlef Steppuhn

[detlef.steppuhn@las.brandenburg.de](mailto:detlef.steppuhn@las.brandenburg.de)

Übersicht 5: Quelle der BK-Verdachtsmeldungen

BK-Verdachtsmeldung durch	Anzahl	Anteil (%)
Facharzt	547	46,6
Krankenkassen	139	11,8
Versicherte	186	15,8
Betriebsarzt	74	6,3
Krankenhausarzt	67	5,7
Unternehmer	53	4,5
Sonstige	108	9,2

## Studie zu lärmbedingten Hörminderungen bei Jugendlichen

Die Lärmschwerhörigkeit ist in Deutschland seit langem die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. Individuelle Beratung zum Gehörschutz und Früherkennung von lärmbedingten Hörminderungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Gehörvorsorge sind ein wichtiges Element der Präventionsarbeit zu dieser Berufskrankheit. Bislang wurde eine langjährige berufliche Lärmexposition als das entscheidende Risiko für lärmbedingte Hörminderungen angesehen. Bei der Bewertung des Ursachenzusammenhangs durch den Gutachter spielte deshalb die Freizeitlärmexposition nur in Einzelfällen eine Rolle. Der Freizeitbereich ist präventiven Ansätzen deutlich schlechter zugänglich als das Arbeitsleben. Zudem liegen für Freizeiteinrichtungen in Deutschland keine Grenzwerte vor. Reglementierungen sind wegen des grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrechtes nicht möglich. Die These, dass bis zu 25 % der Jugendlichen durch Freizeitlärmexposition bereits erkennbare lärmbedingte Hörminderungen aufweisen, wird in den Medien immer wieder zitiert. Eine wissenschaftliche Untersuchung, die diese These bestätigt, ist nicht verfügbar. Wäre sie zutreffend, hätte dies zukünftig einen entscheidenden Einfluss auf die versicherungsrechtliche Bewertung von Vorschäden.

Die Mitarbeiter des GÄD wollten feststellen, wie die Situation bei den 16-jährigen Schülern im Land Brandenburg tatsächlich ist. Die Studie zu lärmbedingten Hörminderungen bei Jugendlichen wurde im Rahmen der Initiative der Landesregierung „Bündnis Gesund Aufwachsen in Brandenburg“ vom LAS initiiert. Dazu wurden bei den von den Kinder- und Jugendärzten der Gesundheitsämter durchgeführten Schulabgangsuntersuchungen zusätzliche Daten erhoben und Audiometriebefunde dokumentiert, welche dann im LAS ausgewertet wurden.

Insgesamt 2.645 Jugendliche (etwa 10 % der gesamten Altersgruppe) aus den Landkreisen Oberhavel, Oder-Spree, Prignitz und der kreisfreien Stadt Cottbus beteiligten sich daran.

Ein Drittel aller untersuchten Ohren waren im Screeningaudiogramm auffällig. Einem großen Teil der betroffenen Jugendlichen war vor der Untersuchung nicht bewusst, dass sie nur eingeschränkt hören können, insbesondere, wenn beide Ohren betroffen waren. Von einem kleinen Teil der schlechter hörenden Jugendlichen wurde die Ursache für dieses Gesundheitsproblem angegeben, i.d.R. handelte es sich um angeborene oder durch Entzündungen bzw. Unfallfolgen erworbene Hörminderungen.

Es gab keine Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen im Bezug auf das Hörverhalten und auch die Risiken gehörschädigenden Lärms waren bei beiden Geschlechtern vergleichbar bekannt. Auch der Schultyp hatte keinen eindeutigen Einfluss auf diese Parameter. Fast die Hälfte (46,5 %) gab an, keine laute Musik zu hören. Selten taten es 14,5 %. Etwa einmal wöchentlich exponierten sich 21,8 % und täglich 13,3 % der befragten Jugendlichen (3,9 % machten keine Angaben). Das Risiko eines Gehörschadens durch laute Musik war 3 % der untersuchten Jugendlichen sogar auf suggestive Anfrage völlig fremd.

Bekannt ist seit längerem, dass sich bei lärmbedingten Hörminderungen typische Veränderungen im Tonschwellenaudiogramm zeigen ( $c^5$ -Senke). Mittels Screeningverfahren und strengen Voraussetzungen für das Prädikat „lärmbedingt“ konnten in dieser Studie solche Veränderungen zwar vereinzelt festgestellt, ein Ursachenzusammenhang statistisch jedoch nicht gesichert werden. Eine latente Vorschädigung bei den „Lärmkonsumenten“ kann nach diesem Ergebnis dennoch nicht ausgeschlossen werden. Nach den empirischen Kenntnis-

sen über die Dosis-Wirkungs-Beziehung bei der Entstehung von lärmbedingten Gehörschäden ist das Ergebnis deshalb plausibel, weil bei den erst 16-jährigen Probanden noch keine hinreichende Expositionszeit angenommen werden kann.

Allerdings wurden in der Studie eindeutige Prädiktoren für risikoarmes Hörverhalten gesichert. Wenn erstens eine persönliche Betroffenheit durch schwerhörige Angehörige vorliegt und zweitens die Jugendlichen das Risikopotential hoher Geräuschpegel kennen, wird seltener „laut gestellt“. Aus dieser Erkenntnis lässt sich ableiten, dass zielgerichtete Informationen über das Gehörschadensrisiko durch Lärm verhaltenspräventiv wirken.

Da in Deutschland keine Grenzwerte für Freizeiteinrichtungen vorliegen, ist vor allem Präventionsarbeit notwendig. Der Verbraucherschutz und der Arbeitsschutz leisten die fachlichen Vorarbeiten für gesetzliche Regelungen in diesem Bereich.

Ein Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) liegt vor, dass Rockkonzerte und Diskotheken pegelbegrenzt werden sollen. Von den Spitzenverbänden der betroffenen Gewerbeverbände sollen bis Ende 2006 entsprechende Selbstverpflichtungen abgegeben werden, anderenfalls werden gesetzliche Regelungen getroffen werden.

*Dr. Frank Eberth*

[frank.eberth@las.brandenburg.de](mailto:frank.eberth@las.brandenburg.de)

### **Der besondere Fall – Beurteilung der Leistungsfähigkeit**

Im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens wurde der zuständige Gewerbearzt gebeten, eine arbeitsmedizinische Begutachtung für einen Versicherten durchzuführen.

Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar: Der Versicherte verunfallte während eines Bundeswehreinsetzes als damaliger Bundeswehrange-

höriger beim Fußballspiel und zog sich eine Verdrehung des rechten Kniegelenks zu. Wegen anhaltender Instabilität erfolgte eine spezielle Röntgenaufnahme zur Diagnosesicherung: Riss des vorderen Kreuzbandes und damit die begründete Anzeige für die Operation. Nach der umfangreichen Diagnostik wurde in einer Klinik eine Kreuzbandersatzplastik durch körpereigenes Gewebe eingesetzt. Der Zeitraum nach der Operation gestaltete sich komplikationslos. In einem anschließenden viermonatigen Heilverfahren erreichten Ärzte, Physiotherapeuten, Sporttherapeuten, Psychologen und Ergotherapeuten die Genesungsziele wie z. B. Kräftigung der Kniegelenkbeweglichkeit, Schmerzlinderung des Gangbildes und ein selbstständiges Übungsprogramm mit großem Erfolg. Zusätzlich kam noch eine Ernährungsberatung zum Einsatz. Bei der Entlassung konnte festgestellt werden, dass der Versicherte seinen erlernten Beruf als Maurer bei weiterhin positivem Heilungsverlauf auch zukünftig ausüben kann. Im Abschlussgespräch gab der Versicherte jedoch an, dass er sich die Tätigkeit als Maurer nicht mehr „zutraue“. Diese Aussage war keinesfalls mit der ärztlichen Einschätzung in Einklang zu bringen und wurde in einem Bericht auch so schriftlich formuliert.

In den darauf folgenden Monaten suchte der Versicherte wiederholt verschiedene Fachärzte auf, um sich arbeitsunfähig schreiben zu lassen. Dabei unterließ er es grundsätzlich, seinen ehemals behandelnden Orthopäden zu konsultieren. Zwei Jahre nach dem erlittenen Unfall stellte der Versicherte den Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis mit dem Ziel, einen Grad der Behinderung von 60 % zu erhalten. In einer ärztlichen Stellungnahme ohne körperliche Untersuchung wurde dem Versicherten in Aussicht gestellt, dass er seinen Beruf als Maurer nicht mehr ausüben und im Rahmen einer Berufsfindungsmaßnahme einen kaufmännischen Büroberuf neu erlernen kann (Kosten: 40.000 Euro zu Lasten des Berufsförderungswerkes). Ein zweites ärztliches Vordruck-Gutachten -

wiederum ohne körperliche Untersuchung - untersetzte die Aussagen der oben erwähnten Stellungnahme.

Da berechnigte Zweifel an den Gutachten bestanden, wurde der Gewerbearzt im Rahmen eines Amtshilfeersuchens gebeten, ein arbeitsmedizinisches Gutachten zum weiteren beruflichen Einsatz für den Versicherten zu erstellen. Zum Untersuchungs- und Gesprächstermin erschien ein 26-jähriger Versicherter, der zeitlich und örtlich orientiert war. Das Gangbild war flüchtig. Er gab an, täglich mit dem Fahrrad zu seiner jetzigen Ausbildungsstätte zu fahren und in der Freizeit Kraft- und Ausdauersport zu treiben; Joggen sei sein Hobby geworden. Selbst das Fußballspielen war wieder möglich.

Obgleich eine Belastung des rechten Kniegelenks für den Freizeitsport problemlos erfolgen konnte, gab er an, den Beruf als Maurer keinesfalls mehr ausüben zu wollen. Er begründete seine Entscheidung damit, dass er auf Grund des erlittenen Unfalls die Tätigkeiten nicht mehr verrichten könne. Derartige berufliche körperliche Belastungen seien seiner Person und insbesondere dem „kranken“ rechten Kniegelenk nicht mehr zuzumuten. Die erneut widersprüchlichen Angaben des Versicherten konnten sowohl durch eine anschließende körperliche Untersuchung als auch durch eine Röntgenkontrolle des rechten Kniegelenks umgehend ausgeräumt werden.

Das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Begutachtung erbrachte den Beweis, dass die oben geklagten Beschwerden des Versicherten mit dem sich darstellenden Untersuchungsergebnis keinesfalls übereinstimmten. Die seinerzeit erfolgreiche Knieoperation und das anschließende Heilverfahren beeinflussten den gesamten Heilungsverlauf nachdrücklich positiv. Dem Gewerbearzt war es somit gelungen, die widersprüchlichen Angaben zu widerlegen. Eine Schwerbehinderung lag im konkreten Fall nicht vor. Der Versicherte kann auch zukünftig seinen erlernten Beruf als Maurer ausüben. Damit

erübrigte sich eine Förderungsmaßnahme mit erheblichem Kostenaufwand. Der Versicherte wurde über das Ergebnis in vollem Umfang aufgeklärt.

*Maria Orłowski*

[maria.orłowski@jas-c.brandenburg.de](mailto:maria.orłowski@jas-c.brandenburg.de)

# Anhang



Tabelle 1

## Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

Stichtag: 30.06.2005

		Zentralinstanz	Mittelinstanz	Ortsinstanz	Sonstige Dienststellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
<b>1</b>	<b>Ausgebildete Aufsichtskräfte</b>					
	Höherer Dienst	6,0		40,0		46,0
	Gehobener Dienst	3,0		104,0		107,0
	Mittlerer Dienst			7,0		7,0
	Summe 1	9,0		151,0		160,0
<b>2</b>	<b>Aufsichtskräfte in Ausbildung</b>					
	Höherer Dienst			1,0		1,0
	Gehobener Dienst			5,0		5,0
	Mittlerer Dienst					
	Summe 2			6,0		6,0
<b>3</b>	<b>Gewerbeärztinnen und -ärzte</b>			8,0		8,0
<b>4</b>	<b>Entgeltprüferinnen und -prüfer</b>					
<b>5</b>	<b>Sonstiges Fachpersonal</b>					
	Höherer Dienst			5,0		5,0
	Gehobener Dienst			17,0		17,0
	Mittlerer Dienst	1,0		24,0		25,0
	Summe 5	1,0		46,0		47,0
<b>6</b>	<b>Verwaltungspersonal</b>			25,0		25,0
<b>Insgesamt</b>		<b>10,0</b>		<b>236,0</b>		<b>246,0</b>

unbesetzte Stellen  
zugewiesene Stellen

16,0  
252,0

Tabelle 2

### Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 1000 und mehr Beschäftigte	21	705	744	1449	18466	16999	35465	36914
2: 200 bis 999 Beschäftigte	385	1663	1106	2769	69438	68691	138129	140898
3: 20 bis 199 Beschäftigte	6998	3485	1779	5264	185341	145996	331337	336601
4: 1 bis 19 Beschäftigte	56570	2615	2073	4688	131227	130171	261398	266086
Summe 1 - 4	63974	8468	5702	14170	404472	361857	766329	780499
5: ohne Beschäftigte	10652							
<b>Insgesamt</b>	<b>74626</b>	<b>8468</b>	<b>5702</b>	<b>14170</b>	<b>404472</b>	<b>361857</b>	<b>766329</b>	<b>780499</b>

Tabelle 3.1

## Dienstgeschäfte in Betrieben

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)					Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe					Dienstgeschäfte in den Betrieben					darunter				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
01	Landwirtschaft, Gewerbliche Jagd		1	376	2131	379	2887			(14629)	11101	25730			108	383	34	525			123	413	35	571		
02	Forstwirtschaft		7	18	61	29	115		1648	1501	317	3466		1	4	2	1	8		1	5	2	1	9		
05	Fischerei und Fischzucht			3	76	9	88			88	262	350				2	1	3				2	1	3		
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung																									
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen					1	1																			
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze																									
13	Erzbergbau																									
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			4	36	5	45			230	213	443			1	7		8			1	7		8		
15	Ernährungsgewerbe		7	162	1201	85	1455		2216	9272	6512	18000		7	68	194	8	277		32	97	213	10	352		
16	Tabakverarbeitung					1	1																			
17	Textilgewerbe		1	7	27	4	39			(745)	168	913		1	4	6	1	12		2	8	7	1	18		
18	Bekleidungs-gewerbe			7	31	15	53			461	130	591			1	2		3			1	2		3		
19	Ledergewerbe			6	42	10	58			275	165	440			2	2	1	5			3	2	1	6		
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		4	54	496	86	640		1169	2901	2764	6834		3	19	81	12	115		29	25	85	12	151		
21	Papiergewerbe		5	17	17		39		1685	1157	114	2956		4	5	1		10		8	6	1		15		
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		5	33	315	38	391		2112	1573	1638	5323			9	36	3	48			13	37	3	53		
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1			4		5				(1542)	1542	1					1	10					10		
24	Chemische Industrie	1	2	26	55	17	101		(2945)	1803	369	5117	1	2	16	13		32	5	4	33	18		60		
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		6	71	185	18	280		2446	3895	1158	7499		5	16	25	1	47		8	22	29	1	60		
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		3	106	428	50	587		1243	5486	2227	8956		1	35	68	2	106		4	61	74	2	141		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)					Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe					Dienstgeschäfte in den Betrieben					darunter				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	3	20	31	6	61		(5029)	1501	207	6737	1	3	11	9		24	2	16	18	11		47		
28	Herstellung von Metallerzeugnissen		4	241	1192	181	1618		1184	10872	6852	18908		2	95	266	38	401		3	124	307	39	473		
29	Maschinenbau		8	87	320	30	445		3979	4063	2247	10289		5	37	84	4	130		23	48	89	4	164		
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen			6	44	2	52			201	241	442			4	10		14			4	10		14		
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.		2	55	126	26	209		(3676)	797	4473		1	18	31	6	56		1	26	34	6	67			
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik		1	24	97	10	132		(1617)	548	2165		1	12	18	1	32		1	14	19	1	35			
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik		1	64	491	36	592		(3607)	2678	6285		1	23	89	2	115		1	36	97	3	137			
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1	2	19	37	5	64		(2551)	1121	261	3933	1	2	7	5		15	1	4	13	5		23		
35	Sonstiger Fahrzeugbau	2	5	22	67	16	112		(5679)	1327	249	7255	2	3	8	15	1	29	5	3	17	15	1	41		
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		1	21	129	25	176		(1482)	641	2123		1	7	15	6	29		3	12	16	6	37			
37	Recycling		2	32	229	39	302		(2193)	1427	3620			13	79	5	97			24	100	5	129			
40	Energieversorgung	1	12	68	144	74	299		(6603)	4298	1029	11930	1	9	19	23	9	61	1	16	24	29	9	79		
41	Wasserversorgung		1	23	114	12	150		(1470)	445	1915			5	19		24			6	19		25			
45	Baugewerbe		9	927	7014	733	8683		2738	39314	43297	85349		3	188	744	29	964		3	210	790	31	1034		
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen		1	231	2928	417	3577		(8814)	14662	23476		1	76	665	53	795		4	103	758	56	921			
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		11	235	1269	163	1678		4287	11702	7173	23162		5	78	170	24	277		5	88	199	28	320		2
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern		12	440	10515	2147	13114		2921	20160	37445	60526		8	193	1352	212	1765		24	455	2074	258	2811		
55	Gastgewerbe		1	200	7300	1916	9417		(7841)	22700	30541			58	1040	168	1266			64	1143	178	1385		1	
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	1	14	259	2337	751	3362		(8219)	12664	11132	32015		8	92	430	51	581		12	120	485	55	672		3
61	Schifffahrt		1	7	55	34	97		(627)	210	837				5		5				5		5			
62	Luftfahrt			4	35	8	47			370	120	490			1	4	1	6			1	5	1	7		
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung		6	72	498	80	656		2648	3742	2074	8464		2	23	43	3	71		2	32	58	3	95		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)					Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe					Dienstgeschäfte in den Betrieben					darunter				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
64	Nachrichtenübermittlung	1	17	131	381	70	600		(8331)	7335	2157	17823		3	18	15	4	40		4	23	15	5	47		
65	Kreditgewerbe		5	96	549	57	707		1534	4962	3077	9573			4	14	2	20			4	14	2	20		
66	Versicherungsgewerbe		3	15	110	41	169		1213	861	376	2450		1	1	4	3	9		1	1	4	4	10		
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten				42	10	52				121	121				4		4				4		4		
70	Grundstücks- und Wohnungswesen		4	70	572	191	837		1123	3425	2781	7329		1	7	37	8	53		1	8	43	8	60		
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal			11	208	44	263			334	839	1173			2	31	2	35			2	35	2	39		
72	Datenverarbeitung und Datenbanken		1	25	118	12	156		(1366)	619		1985			3	1	1	5			4	1	1	6		
73	Forschung und Entwicklung	1	4	33	111	14	163		(2453)	2389	622	5464		1	4	10	3	18		2	4	11	3	20		
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		30	416	2286	592	3324		9628	22834	11473	43935		8	82	166	18	274		9	86	174	19	288		
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	3	82	617	732	240	1674	5724	32436	35119	5230	78509	1	21	67	40	18	147	2	27	117	51	19	216		
80	Erziehung und Unterricht	1	26	807	2914	284	4032		(10428)	31797	21260	63485		6	238	480	20	744		6	267	531	20	824		
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7	58	546	4520	629	5760	10366	21400	28645	18614	79025	7	37	123	351	65	583	45	83	162	375	68	733		1
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung		8	92	576	143	819		2765	5191	2203	10159		5	39	152	21	217		14	63	174	21	272		
91	Interessenvertretungen und kirchliche sowie sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		1	49	342	129	521		(2841)	1624		4465			4	9	3	16			4	12	3	19		
92	Kultur, Sport und Unterhaltung		6	79	934	312	1331		2607	3703	3972	10282		4	19	130	18	171		16	34	146	19	215		1
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		2	64	2092	423	2581		(4087)	7522		11609			17	186	31	234			23	200	31	254		
95	Private Haushalte				3		3				12	12														
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften				3	3	6				5	5														
<b>Insgesamt</b>		<b>21</b>	<b>385</b>	<b>6998</b>	<b>56570</b>	<b>10652</b>	<b>74626</b>	<b>36914</b>	<b>140898</b>	<b>336601</b>	<b>266086</b>	<b>780499</b>	<b>15</b>	<b>166</b>	<b>1884</b>	<b>7568</b>	<b>894</b>	<b>10527</b>	<b>71</b>	<b>372</b>	<b>2639</b>	<b>8950</b>	<b>976</b>	<b>13008</b>		<b>8</b>

\*) Größe 1: 1000 und mehr Beschäftigte  
Größe 2: 200 bis 999 Beschäftigte  
Größe 3: 20 bis 199 Beschäftigte  
Größe 4: 1 bis 19 Beschäftigte  
Größe 5: ohne Beschäftigte

\*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2

**Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen  
und Anlagen außerhalb des Betriebes**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	3901
2	überwachungsbedürftige Anlagen	3
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	44
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	21
6	Ausstellungsstände	20
7	Straßenfahrzeuge	1219
8	Wasserfahrzeuge	
9	Heimarbeitsstätten	4
10	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	11
11	Übrige	322
<b>Insgesamt</b>		<b>5545</b>

Tabelle 3.3

**Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst \*)**

Pos.	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	
1.1	Verwaltungsbehörden	
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei	
1.3	sachverständigen Stellen	
1.4	Sozialpartnern	
1.5	Antragstellern	
1.6	Beschwerdeführern	
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	
1.8	übrigen	148
2	Vorträge, Vorlesungen vor	
2.1	Sozialpartnern	
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	
2.3	Sicherheitsbeauftragten	
2.4	Behörden	
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	
2.6	übrigen	87
3	Sonstiges	
3.1	Anhörung nach OWiG, VwVfG	
3.2	Erörterungen nach BImSchG	
3.3	Ausschußsitzungen	
3.4	Prüfungen	
3.5	übrige	43
<b>Insgesamt</b>		<b>278</b>

\*)sofern sie nicht in Betrieben nach Tab. 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen nach Tab. 3.2 durchgeführt wurden.

Tabelle 4

## Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						Beanstandungen
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines		4	1	32			
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	13418	61	46	138	140	204	7289
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	7063	36	56	31	128	1	3573
2.3	Medizinprodukte	380	10	1	1	1		157
2.4	Einrichtungen	4391	8	42	2	22		311
2.5	Gefahrstoffe	5866	32	55	59	16	29	2634
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	1039	4	5	2			294
2.7	Strahlenschutz	196			2	1	9	59
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	10008	51	51	62	151		6557
2.9	Gentechnik							
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	704	1	1	8	2		51
	Summe Position 2	43065	203	257	305	461	243	20925
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	1490	1	11	1	1		32
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	2027	10	43	219	3		2150
3.1.3	Sonstiger Arbeitszeitschutz	5763	8	40	7	39		2092
3.2	Jugendarbeitsschutz	2265		40	2			111
3.3	Mutterschutz	3001	7	40	7	1		250
3.4	Heimarbeitsschutz	6		1				
	Summe Position 3	14552	26	175	236	44		4635
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt							
	<b>Insgesamt</b>	<b>57617</b>	<b>233</b>	<b>433</b>	<b>573</b>	<b>505</b>	<b>243</b>	<b>25560</b>



Tabelle 5

## Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Ordnungswidrigkeiten					18	19	20
														13	14	15	16	17			
		Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellungnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Besichtigungsschreiben	Anordnungen	stattgebende Widerspruchsbescheide	ablehnende Widerspruchsbescheide	Anwendung von Zwangsmitteln	Anhörungen und Vernehmungen	Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen	Abgabe an Dritte	Sonstiges
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	136	127		340															47	763
<b>2</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz</b>																				
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	628	396	52	2685	9	1	3021	280			57		8						14	5625
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	489	173	101	369	92	1	1822	26	1	1	33		1	3		1			7	2915
2.3	Medizinprodukte	67	24	3	13			120	1												128
2.4	techn. Arbeitsmittel und Einrichtungen	44	39	3	8			215	7		1	2	21	1						9	609
2.5	Gefahrstoffe	135	245	491	210	26	2	1513	15			43	1	13	17			1		8	1173
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	83	247	1525	87	814	7	72	21			16	11	5	3			1		17	2139
2.7	Strahlenschutz	209	292	1477	16	366	2	54	6		1	8		1	4					12	740
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	391	335	1132	342	4	1	3031	104	1		84	1	27	2					96	3758
2.9	Gentechnik																				
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	19	27		3			46				1			1						71
	Summe Position 2	2065	1778	4784	3733	1311	14	9894	460	2	2	4	263	13	56	30		1	2	163	17158
<b>3</b>	<b>Sozialer Arbeitsschutz</b>																				
3.1	Arbeitszeitschutz																				
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	62	125	3	29	512	1	74			2	14	1	4	1					18	616
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	231	159		233			212	1143		2	1445	82	270	926	16	14			1443	1637
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	59	100	112	192	81		1274	19			17	5	5	1					23	982
3.2	Jugendarbeitsschutz	29	44	2	25	375		142			1	4			3					1	528
3.3	Mutterschutz	372	411	4167	31	123	19	319				182		3						3	623
3.4	Heimarbeitsschutz		24	2				1													9
	Summe Position 3	753	863	4286	510	1091	20	2022	1162		5		1662	88	282	931	16	14		1488	4395
<b>4</b>	<b>Arbeitsschutz in der Seefahrt</b>																				
<b>Insgesamt</b>		2954	2768	9070	4583	2402	34	11916	1622	2	7	4	1925	101	338	961	16	15	2	1698	22316
	Zahl der Vorgänge	2349	2468	9374	3682	2346	31	5518	1553	2	7	3	1828	101	337	960	16	15	2	1681	15316

Tabelle 6

## Überprüfungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz \*)

	Anzahl der Überprüfungen nach dem GPSG		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)		Überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)	Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln						Anzahl und Art der Mängel **)						Mitteilungen an / von anderen Arbeitsschutzbehörden ***)		Mitteilungen an / von anderen EU/EWR-Staaten ***)				
	insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten		insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	insgesamt (Summe von 9 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen, usw.	insgesamt (Summe von 13 bis 16)	Besichtigungsschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	Gerichtliche Verfahren	an Behörden in Deutschland	von Behörden in Deutschland	an andere EU/EWR-Staaten
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Herstellern	11		4	17	21	20	1		4	4			1	2	1	1	5	7	3			1		
Importeuren	27		9	49	58	29	7	22	25	9	2	14	12		1	17	30	11	5		3	4		
Händlern	1645	1	276	6307	6583	2249	2285	2049	119	47	13	59	50	29	26	40	145	39	25		5	3	1	
Prüfstellen	1			1	1	1																		
Verwendern	7		5	2	7	7			5	5			8	2		2	12	5			3			
<b>Insgesamt</b>	<b>1691</b>	<b>1</b>	<b>294</b>	<b>6376</b>	<b>6670</b>	<b>2306</b>	<b>2293</b>	<b>2071</b>	<b>153</b>	<b>65</b>	<b>15</b>	<b>73</b>	<b>71</b>	<b>33</b>	<b>28</b>	<b>60</b>	<b>192</b>	<b>62</b>	<b>33</b>		<b>11</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	

\*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

\*\*) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

\*\*\*) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebssitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt

Tabelle 7

### Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes

2005		Zuständigkeitsbereich			Σ
Pos.		AS	BA	S	
		1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Außendienst</b>				
1.1	Dienstgeschäfte	434			434
1.2	Tätigkeiten	325			325
1.2.1	Überprüfungen, Besichtigungen	117			117
1.2.2	Besprechungen	319			319
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	39			39
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	14			14
1.2.5	Messungen				
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	117			117
1.3	Beanstandungen	6			6
<b>2</b>	<b>Innendienst</b>				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen	12			12
2.1.1	Gutachten über BK u. and. berufsbedingte Erkrankungen	1331			1331
2.1.2	Stellungnahme betr. ASiG	26			26
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	27			34
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	1478			1478
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	4			4
2.3	Ärztliche Untersuchungen				
2.3.1	Vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen				
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	13			13
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	30			30
2.4	Analysen	8			8
2.4.1	Biologisches Material				
2.4.2	Arbeitsstoffe				
2.4.3	Raumluftproben				
2.4.4	Sonstige Analysen	3			3
2.5	Sonstige Tätigkeiten	276			276

AS = Arbeitsschutzbehörden; BA = Bergaufsicht; S = Sonstiger, unbestimmt

Tabelle 8

**Begutachtete Berufskrankheiten**

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	<b>Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>								
11	<b>Metalle oder Metalloide</b>								
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	6						6	
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	1						1	
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	2						2	
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen								
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen								
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen								
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen								
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	4						4	
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen	1						1	
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen								
12	<b>Erstickungsgase</b>								
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid								
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	1						1	
13	<b>Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe</b>								
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	6	1					6	1

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	11		1				12	
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	9						9	
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge								
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	3						3	
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	3						3	
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	2						2	
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen								
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure								
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	2						2	
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide								
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	7	2					7	2
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon								
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol								
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	3	1					3	1
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	1						1	
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	5						5	
2	<b>Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>								
21	<b>Mechanische Einwirkungen</b>								

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	27						27	
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	35	1					35	1
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	19	2	1				20	2
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	4	1					4	1
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	16	4					16	4
2106	Druckschädigung der Nerven	5		1				6	
2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze								
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	182	2	1		2		185	2
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	45	1	1				46	1

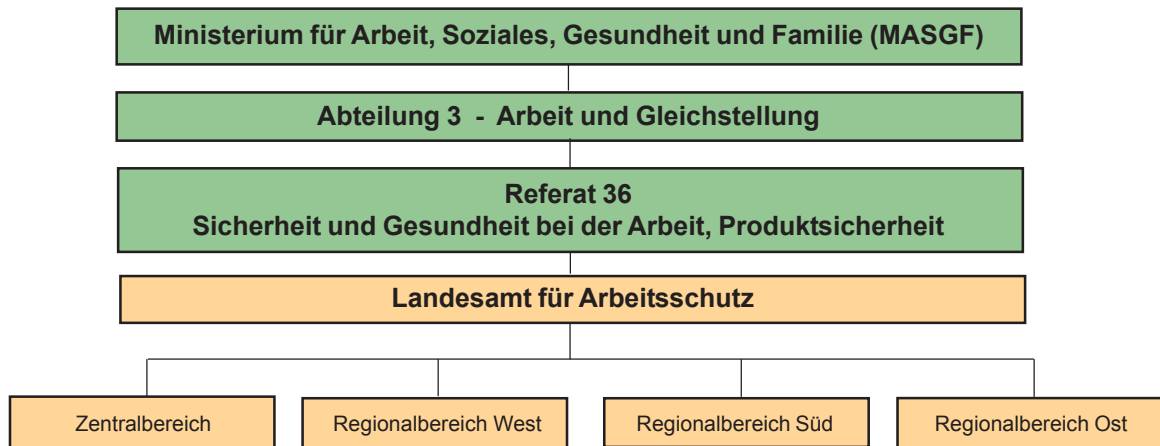


		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
4103	Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	47	22	7	2			54	24
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz	64	11	6				70	11
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards	14	5					14	5
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen								
4107	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	2						2	
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)								
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen								
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase	3	1					3	1
4111	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren					1		1	
42	<b>Erkrankungen durch organische Stäube</b>								
4201	Exogen-allergische Alveolitis	5	1					5	1
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)								
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	2	1					2	1
43	<b>Obstruktive Atemwegserkrankungen</b>								



		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
4301	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	64	15					64	15
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	51	6					51	6
5	<b>Hautkrankheiten</b>								
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	201	118					201	118
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Röhparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	5	1					5	1
6	<b>Krankheiten sonstiger Ursache</b>								
6101	Augenzittern der Bergleute								
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	24						24	
-	ohne Nummer	2						2	
<b>Insgesamt</b>		<b>1301</b>	<b>353</b>	<b>27</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>1331</b>	<b>358</b>

# Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



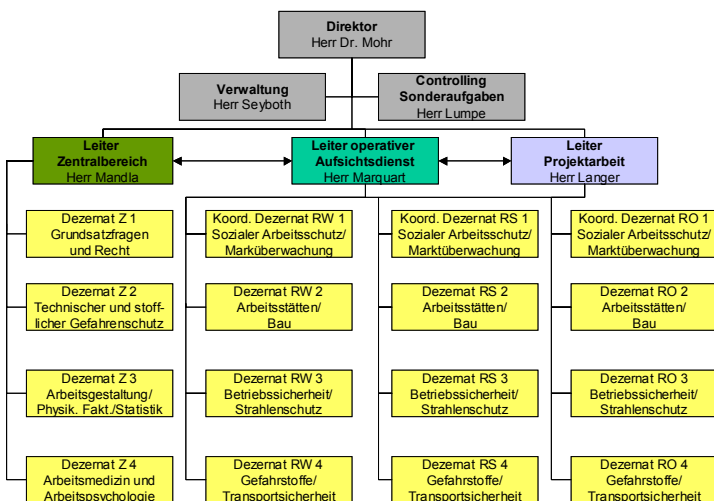
Struktur der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie**  
Abteilung 3: Arbeit und Gleichstellung  
Referat 36: Sicherheit und Gesundheit bei der  
Arbeit, Produktsicherheit  
PF 60 11 63, 14411 Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam  
Telefon: (03 31) 8 66 - 53 60  
Telefax: (03 31) 8 66 - 53 69  
E-Mail: [kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de](mailto:kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de)

**Regionalbereich West**  
Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0  
Telefax: (0 33 91) 4 04 49 - 9 39  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)  
  
Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0  
Telefax: (03 31) 2 88 91 - 9 27

**Landesamt für Arbeitsschutz**  
**Sitz und Zentralbereich**  
PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
Telefax: (03 31) 86 43 35  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

**Regionalbereich Süd**  
Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
Telefax: (03 55) 49 93 - 2 20  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)  
  
**Regionalbereich Ost**  
Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Eberswalder Str. 106, 16227 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 2 54 - 6 00  
Telefax: (0 33 34) 2 54 - 6 02  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)  
  
Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4,  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 55 82 - 6 01  
Telefax: (03 35) 55 82 - 6 02



Struktur des Landesamtes für Arbeitsschutz

# Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

### auf Landesebene

Drittes Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 19.12.2005

GVBl. I, S. 267

Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (GebO MASGF) vom 02.02.2005

GVBl. II, S. 94

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPZV) vom 09.02.2005

GVBl. II, S. 138

Verordnung zur Änderung von bauordnungsrechtlichen Verordnungen vom 23.03.2005

GVBl. II, S. 159

Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – LSchlAV) vom 09.05.2005

GVBl. II, S. 238

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen auf den Gebieten der gefährlichen Stoffe und der Gentechnik, des Strahlenschutzes sowie der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 06.06.2005

GVBl. II, S. 303

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ASZV) vom 24.06.2005

GVBl. II, S. 382

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung – BbgVStättV) vom 29.11.2005

GVBl. II, S. 540

Verordnung zur Neuordnung der technischen Überwachung von Anlagen und Kennzeichnungen sowie zur Änderung der Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung vom 06.12.2005

GVBl. II, S. 582

Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch eine Datei führende Stelle (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 23.12.2005)

ABl., S. 1126

### auf Bundesebene

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrverordnung Straße und Eisenbahn (2. GGV-SEÄndV) vom 03.01.2005

BGBl. I, S. 5

Neufassung der Gefahrverordnung Straße und Eisenbahn vom 03.01.2005

BGBl. I, S. 36

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005

BGBl. I, S. 762

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 10.05.2005

BGBl. I, S. 1299

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 08.06.2005

BGBl. I, S. 1591

Neufassung der Störfall-Verordnung vom 08.06.2005

BGBl. I, S. 1598

Drittes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG) vom 15.06.2005  
BGBl. I, S. 1626

Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005  
BGBl. I, S. 1666

Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Postbankarbeitszeitverordnung – PBAZV) vom 20.06.2005  
BGBl. I, S. 1725

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 25.06.2005  
BGBl. I, S. 1865

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen vom 27.06.2005  
BGBl. I, S. 1882

Zweite Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10.08.2005  
BGBl. I, S. 2452

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen vom 26.10.2005  
BGBl. I, S. 3099

Neufassung der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen vom 26.10.2005  
BGBl. I, S. 3104

Vierte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 02.11.2005  
BGBl. I, S. 3131

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 11.11.2005  
BGBl. I, S. 3161

Vierte Verordnung zur Änderung der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 vom 15.12.2005  
BGBl. I, S. 3490

Erste Verordnung zur Änderung der Post-Arbeitszeitverordnung 2003 vom 15.12.2005  
BGBl. I, S. 3491

## Abkürzungsverzeichnis

<i>AAMÜ</i>	<i>Arbeitsausschuss Marktüberwachung</i>	<i>GS</i>	<i>Geprüfte Sicherheit</i>
<i>AAS</i>	<i>ehemaliges Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>	<i>GUS</i>	<i>Geräteuntersuchungsstelle</i>
<i>AGMP</i>	<i>Arbeitsgruppe Medizinprodukte</i>	<i>HVBG</i>	<i>Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften</i>
<i>ArbStättV</i>	<i>Arbeitsstättenverordnung</i>	<i>ICSMS</i>	<i>Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten</i>
<i>ASMK</i>	<i>Arbeits- und Sozialministerkonferenz</i>	<i>IDAS</i>	<i>Intranet der Arbeitsschutzverwaltung</i>
<i>ÄSQR</i>	<i>Ärztliche Stelle des Landes Brandenburg für die Qualitätssicherung bei der Radiologie</i>	<i>IFAS</i>	<i>Informationssystem für die Arbeitsschutzverwaltung</i>
<i>ASV</i>	<i>Arbeitsschutzverwaltung</i>	<i>INQA</i>	<i>Initiative Neue Qualität der Arbeit</i>
<i>AtG</i>	<i>Atomgesetz</i>	<i>IRM</i>	<i>Ionisationsrauchmelder</i>
<i>BAG</i>	<i>Bundesamt für Güterverkehr</i>	<i>KLR</i>	<i>Kosten- und Leistungsrechnung</i>
<i>BAuA</i>	<i>Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</i>	<i>KMF</i>	<i>Künstliche Mineralfasern</i>
<i>BetrSichV</i>	<i>Betriebssicherheitsverordnung</i>	<i>KMU</i>	<i>Kleine und mittlere Unternehmen</i>
<i>BG</i>	<i>Berufsgenossenschaft</i>	<i>LAGetSi</i>	<i>Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin</i>
<i>BK</i>	<i>Berufskrankheit</i>	<i>LAS</i>	<i>Landesamt für Arbeitsschutz</i>
<i>CE</i>	<i>Communauté Européenne</i>	<i>LASI</i>	<i>Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>
<i>CMS</i>	<i>Content Management System</i>	<i>MASGF</i>	<i>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg</i>
<i>DDR</i>	<i>ehemalige Deutsche Demokratische Republik</i>	<i>MPG</i>	<i>Medizinproduktegesetz</i>
<i>EG</i>	<i>Europäische Gemeinschaft</i>	<i>PAK</i>	<i>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe</i>
<i>ESF</i>	<i>Europäischer Sozialfonds</i>	<i>PSA</i>	<i>Persönliche Schutzausrüstung</i>
<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>	<i>RAPEX</i>	<i>Community Rapid Information System</i>
<i>FASI</i>	<i>Fachvereinigung Arbeitssicherheit</i>		
<i>GÄD</i>	<i>Gewerbeärztlicher Dienst</i>		
<i>GefStoffV</i>	<i>Gefahrstoffverordnung</i>		
<i>GPSG</i>	<i>Geräte- und Produktsicherheitsgesetz</i>		

<i>RB</i>	<i>Regionalbereich</i>
<i>RöV</i>	<i>Röntgenverordnung</i>
<i>SiGe-Plan</i>	<i>Sicherheits- und Gesundheits- schutz-Plan</i>
<i>TRK</i>	<i>Technische Richtkonzentration</i>
<i>UVT</i>	<i>Unfallversicherungsträger</i>
<i>VAW</i>	<i>Verfahrensanweisungen</i>
<i>VDGAB</i>	<i>Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e. V.</i>
<i>WHO</i>	<i>Weltgesundheitsorganisation</i>



**Herausgeber:****Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Familie des Landes Brandenburg (MASGF)**

Öffentlichkeitsarbeit  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)

**Redaktion:**

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)  
Horstweg 57  
14478 Potsdam  
<http://bb.osha.de> bzw. [www.las-bb.de](http://www.las-bb.de)

**Redaktionsgremium:**

MASGF, Referat 36:  
Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

LAS Zentralbereich:  
Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr  
Herr Dipl.-Phys. Lutz Marquart  
Herr HS-Ing. Norbert Lumpe  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Joachim Kressin  
Herr Dipl.-Ing. Thomas Ungethüm  
Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

LAS Regionalbereich Süd:  
Herr Dipl.-Ing. Berthold Langer  
Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

LAS Regionalbereich Ost:  
Herr Dipl.-Ing. Horst Möller

LAS Regionalbereich West:  
Frau Dipl.-Agr.-Ing. Regina Zimmer

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Druck: Druckerei Grabow, Teltow

August 2006